Statuta jurium municipalium

Saxonum in Transsilvania.

Das

Eigen Landrecht der Siebenbürger Sachsen

bearbeitet

nach seiner legalen Ausbildung

von

Friedrich Schuler von Libloy

a. o. Professor der siebb. Rechtsgeschichte, der Diplomatik, so wie des siebb. sächs. Civil-Rechtes und Prozesses an der k. k. Rechtsacademie zu Hermannstadt.

Zweite Lieferung:

das zweite Buch der Statuten: „Siebenbürgisch-sächsisches Familien-Recht."

Hermannstadt 1853.

Druck und Verlag von Jos. Drotleff.

J. Austr
50⁶

Schuler von Libloy

Statuta jurium municipalium

Saxonum in Transsilvania.

Das

Eigen Landrecht der S. Sachsen

bearbeitet

nach seiner legalen Ausbildung

von

Friedrich Schuler v. Libloy

a. o. Professor der Diplomatik, der siebenb. Rechtsgeschichte, des sächs. s. Civil-Rechtes und Prozesses an der k. k. Rechts-Academie zu Hermannstadt.

Zweite Lieferung: Das zweite Buch der Statuten:

„Siebenbürgisch-sächsisches Familien-Recht."

Hermannstadt 1853.

Druck und Verlag von Jos. Drotleff.

Das Gesetz ist eine sociale Naturgeschichte des Volkes.

Liber secundus Statutorum j. municipalium

Saxonum in Transsilvania.

Das

Zweite Buch des Eigen Landrechts der Sieb. Sachsen

bearbeitet als

ein Grundriß

für die Vorlesungen über

„Siebb. Sächs. Familien-Recht.“

Einleitung.

Das zweite und dritte Buch der sächsisch. Municipal-Statute — umfaßt Rechts-Verhältniße von gegeneinander „bestimmten" Personen. —

Es ruht also dies eigenthümliche Privat-Recht der S. Sachsen auf einer subjectiven Grundlage und zeigt hierin bei aller Aehnlichkeit mit dem subsidiär sogar recipirten Römischen Recht — eine mehr weniger innige Verwandschaft mit deutschen — (vorzüglich westphälischen) — Rechts-Instituten.

Das zweite B. „das Familien-Recht" hat den Charakter einer aus seinem Wesen Selbst hervorgehenden „Nothwendigkeit" und so erscheint auch das „Gesetz" vorwiegend als der Ausdruck eines „Gewohnheits-Rechtes." —

Das dritte B. „das Obligationen-Recht" umfaßt dagegen die Rechtssphäre einer bloßen Möglichkeit, deren objectiver Charakter zwar schon durch Principien des Vernunft-Rechtes „gegeben" ist, deren subjectives Verhältniß jedoch erst durch Willkür „vertragschließender" Partheien bestimmt wird. —

Das Gesetz gebraucht hier gerne die im Vernunft-Recht begründeten, wissenschaftlich und sprachlich geläuterten, Römischen Theorien über die juristische Natur der „Geschäfte"; kann aber doch nicht einen freilich mehr polit'schen als juristischen Einfluß deutschen Rechtssystemes verläugnen. (Häuserkauf; Näherrecht). —

Diesen privatrechtlichen Stoff einerseits als positives Gesetz nach seiner legalen Ausbildung, dann aber andrerseits in seiner rechtsgeschichtlichen Stellung nach dem Ursprung und den Entwicklungsstadien der einzelnen „Rechts-Institute" aufzufaßen und darzustellen halte ich für die nunmehrige Aufgabe der mir übertragenen Lehrkanzel, eine Aufgabe, deren erstre — mehr äußre — Lösung ich zunächst durch diesen „Grundriß für meine Vorlesungen" auszuführen beginne.

Wenn auch die vielseitigen Paralellen positiver Gesetze oder correspondirender Doctrinen häufig nur in kurzer Quellennotiz angedeutet werden können, soll doch der eigentliche — bei seiner „Dürftigkeit" schwierige — Gegenstand in möglichst einfacher und rein objectiver Weise erschöpfend behandelt, dagegen all' jenes Fremdar-

tige ausgeschieden werden, welches eine systemlustige Theorie oder eine instructionsbegierige Praxis in subjectivem Gebahren aufzunehmen sich bemüssiget glauben könnte. —

Das eigenthümliche Gebiet dieser wegen der aufgenöthigten Form weniger wissenschaftlichen als für unsre Legislation charaktristischen Arbeit will als solches hervorgehoben und festgehalten sein, ein Gebiet, auf welchem der Schriftsteller bei den kärglichsten Hilfs-Quellen [1]) die Thätigkeit eines Handlangers und Baukünstlers in sich vereinigen muß und hierin die Entschuldigung zu finden hofft, wenn die in kürzester Zeit erzielte Leistung weit hinter streng critischen Anforderungen zurückgeblieben sein sollte.

Bisher waren das einzig „geordnet" vorliegende Material die vorhandnen Lehrbücher nehmlich das im acad. Unterrichte benützte: „Handbuch des sächsischen Privat-Rechts von J. C. Albrich (geprüfter Advocat und Professor der Rechte am Herrmannstädter Gymnasium) Hermannstadt bei Hochmeister 1816" — und das beinahe ungekannte Werk: „Jus Transsilvanico — Saxonicum. Auctore Ladislao quondam Nagy de Branitska" (Advocato, Praesideque Divisoratus Szászvárosiensis) — aus dem J. 1814; unverändert herausgegeben durch dessen Sohn „Claudiopoli 1845." —

Beide Werke tragen durchwegs ein subjectives Gepräge; die Verfaßer bemühen sich ihre praktischen und eben deshalb nur „vulgären" Kenntnisse des einheimischen Rechts mit überwuchernden Lehren irgend eines benützten Compendiums des Römischen Rechts (vorz. Institutionen) in besten Einklang zu bringen. Dies systematische Verfahren war bei dem Gymnasialprofessor J. C. Albrich durch den theoret. Schulzweck vollkommen gerechtfertigt und hatte seine unbestreitbaren Verdienste.

Das siebb. sächs. Gesetz selbst, nach seinem formellen Ursprung seiner rechtsgeschichtlichen Stellung, seiner legalen Ausbildung, ist aber so gut, wie gar nicht erörtert und selbst die angeführten — (meist in sehr dürftige Noten verwiesnen) — Allegationen sind nicht selten irrthümlich gebraucht [2]).

---

1) Der Verfaßer nicht so glücklich in den seltnen Besitz einer mehr minder vollständigen „Normalien-Sammlung" gekommen zu sein — deren Anlegung in der Regel das Menschenalter eines Vorgängers erforderte — benützte meist nur die gegenwärtigen Stoff sehr wenig berührende Mssammlung der Freiherl. v. Bruckenthal'schen Bibliothek und die leider in vielen Jahren abgängigen Hermannstädter Magistrats-Protocolle und Norm. Sammlungen.

2) Beispielsweise erwähne ich daß Albrich bei der sehr flüchtigen Erörterung des ersten Titels II. B. — Ehe-Recht — in seinen §§ 17 und 18 pag. 25 und 26 die wichtige GZ. 3805: 1803 falsch citirt, dagegen HZ. 843: GZ. 3909: 1815 gar nicht erwähnt; sogar zweimal statt des 59: den 60: Novellar art: 1791 angibt und endlich von der geistlichen Jurisdiction und deren Synodalbeschlüssen vollkommen schweigt; kaum daß eine bescheidne Note die Existens des Josephinischen Ehe-Patentes verräth. u. s. f. Nagy gefällt sich in Paraphrasen des Gesetzes und leidet an derselben Unvollständigkeit.

Die Hauptmängel der erwähnten Arbeiten liegen aber dermalen in der „Zeit" — sie haben sich wie die in der Vorrede erwähnte — einstens treffliche Commentatio . . . Reisznerii . . . überlebt. — Leider kann ich meiner neuen Bearbeitung des gesetzlich weiter angewachsenen Stoffes kaum eine bessre Empfehlung auf den Weg geben als eben dies unvermeidliche Loos aller commentirenden Vorgänger. Gerne hätte ich noch mache Lücke ausfüllen mögen aber die Zeit ist meinem Vorhaben umsomehr kurz bemessen als in Siebb. nicht sowohl der Verfaßer als vielmehr der Verleger das Horaz'sche: „nonum praematur in annum" in unliebsame und allen Erfolg vereitelnde Anwendung zu bringen geneigt ist. — Dies mag auch dem Vorwurfe der „Uebereilung" entgegen gehalten sein; denn hier wo Thätigkeit erfordert wird, soll lieber die mitunter unreife Frucht gebrochen, als da gewartet werden bis endlich die Zeit der Reife komme, in welcher nur allzuleicht das faule Obst zu Boden fällt. —

Statuta jurium municipalium

Saxonum in Transsilvania.

LIBER SECUNDUS.

Titulus primus.

De ritu nuptiarum [1]).

§ 1.

Nuptiae sive **matrimonium** est viri et mulieris conjunctio individuam vitae consuetudinem continens [2]).

Begriffsbestimmung der Ehe als einer Vereinigung von Mann und Weib zur „unzertrennlichen" Gemeinschaft aller Lebensverhältniße entnommen aus § 1. Instit. I. 9 de P. P. — cf. Stat. II. 4, 1 und fr. 1 Dig. de ritu n. XXIII. 2. c. 3 Cod. XXVII. qu. 2. und das katholische Dogma von der Sacraments-Natur der Ehe in Sessio 24 des Trident. Concils. —

Die protestantische Kirche (A. u. H. C. sowie der Unitarier) stellt die Gesetzgebung über die Ehe dem Staate anheim; der Fürst ist höchster Richter und Schutzherr. — (summus arbiter nach allh. Rescr. $^{12}/_{12}$ 1731 cf. H. D. $^{31}/_{5}$ 1813) Die auf Grundlage solcher Berechtigung von Kaiser Joseph II. erflossnen Verordnungen behaupten für die A. C. V. die Kraft eines subsid. Gesetzes (cf. H. D. 3. Mai 1799).

---

1) vergl. über Ehe-Recht die Lehrbücher des Kirchen-Rechts besonders von Th. Pachmann (§. 341—455 p. 218—438) und von L. E. Richter (3. Aufl.) §. 248 &c. pag. 495. — Bei Bomel fehlt dieser Titel; (Einfluß damaliger Transactionen der beiden Universitäten) er hat im II. Buch die Titel: 1. De successionibus ab intestato. 2. De Tutelis. 3. De divisione. bonorum. 4. De testamentis 5. De legatis. —

2) Schon Tacius (Germania c. 18 und 19) sieht in der deutschen Ehe die innigste sittliche Lebensgemeinschaft, wodurch die Gatten Genossen eines gleichen Rechtes werden cf. Mittermayer Privat-Recht 7. Aufl. II. p. 320 §. 374 & Eichhorns R.gesch. § § 108 318, 449—451 und 505 in der 5. Aufl. Grimm D. R. alterthümer S. 420, Stahl Rechts-Philosopie I. S. 336. — Luthers Werke I. S. 442 u. a. m.

Das Ehe-Patent vom 6/3 1786 G. Z. 30 [1].

Wir Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser rc. rc.

Geben zu vernehmen, daß nachdem Wir die Wichtigkeit der Ehe-Verträge und ihren Einfluß sowohl auf das beste einzelner Familien, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates in gnädigste Erwägung gezogen und gefunden haben, daß die über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze ihrem Endzwecke nicht vollkommen angemessen waren; als haben Wir allergnädigst entschlossen in betreff der Eheverlöbnisse sowohl als über die Gültigkeit des Ehe-Vertrags insoweit es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrifft folglich auch in wie fern die erzeugten Kinder für ehlich oder unehlich zu betrachten sind, auch in Bezug auf das Großfürstenthum Siebenbürgen indessen, bis nicht im zukünftigen Landtage mit gemeinschaftlichem Einvernehmen der Landes-Stände ein weitres beschlossen werden kann, genauere Grundsätze in gegenwärtiger Verordnung zu bestimmen. — Was also die Ehe-Verlöbnisse betrifft, da diese weder für den Staat noch für den Privaten nützlich sondern vielmehr für beide in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind als befehlen Wir, daß:

1. Alle Ehe-Versprechen, das ist, jene Verträge, wodurch eine Manns- und Weibs-Person sich vorhinein gegeneinander verbindlich machen, sich zu heurathen, für ungültig und unwirksam gehalten werden sollen [2].
2. Würde dem nach ein solches Eheversprechen gleichwohl eingegangen, so soll dasselbe, es möge auf was immer für eine Art ge-

1) Vergl. das wesentlich identische Joseph. Ehe-Pat. vom 16/1 1783 und den am 1. Nov. 1786 publicirten I. Theil des allgem. bürgrl. G. B. — sowie das häufig durch die Praxis recipirte II. Hauptstück des allgem. östr. bürgrl. G. B. von 1811 (s. Dolliners Erläutrungen 2. B. Leipzig 1842) — Eine übersichtliche Eintheilung der „Ehe-Hinderniße" stellt das a. b. G. B. in Folgendem auf: I. Abgang der Einwilligung: a) aus Mangel des „Vermögens" zur Einwilligung. — b) aus Mangel der „wirklichen" Einwilligung. II. Abgang des Vermögens zum Zwecke: a) des physischen b) des sittlichen Vermögens. III. Abgang wesentlicher Feierlichkeiten: a) des Aufgebotes b) der f. Erklärung d. Einwilligung.

2) Im Sachsenlande unterschied man feierliche und heimliche Eheversprechen. Die letzren waren untersagt; so heißt es im 17 art. (von beyden Universitäten 1578 als art. auditorum approbirt) Die jungen Leuthe Knecht und Magd sollen sich hütten für heymlichem Verlöbnüß es geschehe mit Worten oder mit Unzucht. Auch sollen sie sich nicht verloben ohne Wißen und Willen der Eltern oder der nächsten Blutsfreunde si parentes desint — cf. Libell. Reform. Tit. XIII. A. § 1. und § 188—191 des Mss. von David Hermann's Jurisprud. eccles: § 191 Inchoatum porro per sponsalia Matrimonium absolvitur copula sacerdotali, quam praecedit novornm sponsorum proclamatio sacrae Eucharistiae participatio et in articulis fidei examinatio; concomitatur publica conjuratio et benedictio subsequitur festi nuptialis celebratio et sponsarum postero die, opera Ministri per preces publicas introductio. Quorum rituum fundamenta haud sunt obscura, licet ritus diversis locis diversi sint. Sic in Electoratu Saxonico proclamatio trina, in nostris ecclesiis unica ex more observatur u. a. O. (12 fl. Dispensations-Strafe nach 6 Visitations art: 1607).

fasset und mit was immer für Feyerlichkeiten versehen sein, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben.

3. Um so weniger soll eine nach vorhergegangenen Ehe-Versprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, sondern eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anderst angesehn werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist [1]. —

4. Ein von einem Unsrer Unterthanen in fremden Staaten, wo es immer seyn mag, eingegangnes Eheversprechen ist in unsren Ländern ungültig. —

5. Alle Heuraths-Contracte sollen Künftighin also eingeleitet werden, daß, nachdem N. N. sich mit N. N. zu verehligen gesonnen, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung alsofort ihre rechtliche Kraft haben sollen. —

Was aber die Ehe selbst betrifft:

§ 1.

Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontract) [2]) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertrag errichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten [3]) erhalten ihre Wesenheit Kraft und Bestimmung in Zukunft ganz und allein von gegenwärtiger Verordnung: die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für unsre Civil-Gerichts-Stellen [4]).

---

1) cf. 26 art der von beyden Universitäten 1578 zu Hermannstadt approbirten art. Auditorum: „Wo sich etwa zwei Personen vermischen mit einander und das Weib beschwängert wird, so es bewehrt wird daß ihr die Mannspersone die Ehe versprochen hat, so soll er gezwungen werden Sie zu nehmen und sollen beyde zur Straffe ihrer Hurerey fl. 6 in den Gemein-Kasten erlegen andern zum Exempel und Schräckniß „die Hurerey zu fliehen und zu meiden. Hieher gehöret auch daß Braut und Bräutigam nach gehaltnem Handschlag Sich nicht doch zusammenhalten sollen sub poena fl. 10. — (ebenso 12 art. der geistl. Universität von 1563 und art. 16 der art. auditorum approbirt von beyden Universitäten ao 1578; ebenso 18 Visitations art. von 1616 von beyden — geistl. und weltl. Orden Sächs. Nation gebilligt) — Auf dem Landtag 1619 wurde beschlossen daß ledige in Hurerey verfallne Personen blos die Kirchen-Zucht ausstehen sollen, wenn sie unter sich eine Ehe schließen s. Lib. Reform. XIII. §. 4. 1. § 3 und Stat. IV. 7, 10.

2) Unterschied zwischen Ehe- und Heiraths-Vertrag. Der erstre durch sich selbst schon bestimmt empfängt seine Wesenheit nicht erst durch Willkür vertragschließender Partheien; wohl aber der lezre als ein eigentl. „Vertrag" über Vermögens-Rechte.

3) cf. im ungar. Privat-Recht Approb. III. 48. Comp. C. l. 1 8 Trip. l. 51, 53, 55, 98, 102, 113 &c.

4) Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde wieder hergestellt durch den 32: und 34: Novellarart. von 1791 (im Sachsenl. vom J. 1798—1803 abermals weltliche Gerichtsbarkeit

§ 2.

Jedermann ist befugt einen Ehevertrag einzugehen, den Wir durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklären und zwar:

§ 3.

Erstens: Sind zur Schließung eines Ehe-Vertrags nicht fähig — minderjährige wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters oder in dessen Ermangelung des Großvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber eingeholet haben. —

§ 4.

Wenn jedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung versaget und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholt hätten, so verstatten wir diesem oder dem Theile

---

GZ. 9893 — Hermannst. M. Z. 3445: 1803) — Diesemnach fungiren in Eheprozessen folgende Gerichts-Instanzen:

a) bei den Katholiken: 1. Stuhl des Archidiaconus oder 2. das bischöfliche Consistorium in Karlsburg — 3. das Metropolitankonsistorium des Erzbischofs von Colocsa — 4. das päbstl. Primatialgericht oder ex const. ein delegirter bischöflicher Stuhl in Ungarn. —

b) bei den unirten Griechen: 1. das Archidiaconat-Protopopiat oder 2. bischöfl. Consistorium in Blasendorf (Fogaraser Dioecese) — 3. Metropolitan-Consistorium zu Gran und 4. päbstl. Primatialgericht oder ex const. ein deleg. bischöfl. Stuhl in Ungarn.

c) bei den Reformirten: 1. die Partial-Synode (Haromszeker Quindenal-Stuhl) — 2: General-Synode und 3. curia principis (s. Hofkanzlei) cf. die von G. Rakóczy den 8. Juni 1649 bestättigte K. gesetzsammlung (gedr. Klausenb. 1768) cf. Benkö Transilvania II. pag. 169 &c. Lampe Historia ecclesiae Reformatae . . . . . 1728, — u. a.

d) bei den Evangel. A. C. 1. das Kapitular-Ehegericht. — 2. das Superintendential-Ober-Ehegericht und 3. curia principis (s. Schlußanmerkung des Titels).

e) bei den Unitarier: 1. Tractual-Synode 2. General-Synode und 3. curia principis cf. Benkö Transs. II. p. 215, Quartalschrift V. 1. u. a.

f) bei den nicht unirten Griechen: 1. Archidiaconat-Protopopiat oder 2. bischöfl. Consistorium zu Hermannstadt 3. Gubernium und 4. Hofkanzlei.

g) bei den Juden: 1. Rabbiner 2. politisch. Behörden cf. Approb. C. ed. 82, HZ. 5777 GZ. 5412: 1787 u. s. w.

h) geistl. Militär-Ehegerichte.

Vergleiche über die bischöfliche Jurisdiction der zur Milkov-Graner Erzdiöcese gehörigen Decane von Hermannstadt und Burzenland die beiden trefflichen Monografien von J. G. Schaser: Geschichte des Hermannstädter Capitels und von Jos. Trausch Geschichte des Burzenländer Capitels. — In erstrer besonders auch pag. 25 „Verhältniß des Hermannstädter Capitels zu den adhaerenten Capiteln Schenk und Leschkirch." Diese beiden Decanatssprengel — der ehm. Milkow-Graner Erzdiöcese bildeten den einen Theil der geistlichen Universität der Sachsen, — während die andern Capitel — der ehmal. Alba-Colocser Erzdiöcese den andren Theil ausmachten. — Im J. 1563 wurden von den beiden Theilen der geistl. Universität der sächsischen Nation Transactionsarticel geschlossen deren erster (in Bezug vorliegen Gegenstandes) lautet: art 1. Die Blutfreundschaft in Ehe-ligen Sachen und die Ehescheidung zu urtheilen sollen dem Decano eines jeglichen Orts gebühren nach dem Wort Gottes und Göttlicher Ordnung. — Der geistliche Instanzenzug regelte sich aber überhaupt folgendermaßen: 1. Decan 2. Capitel. 3. Superintendent. 4. geistl. Universität Synode (die letzre jedoch nicht in Divortial-Prozessen) 5. curia principis. — Der Hermannstädter und Burzenländer Dechant (oder eigentlich Capitel) entscheiden „in matrimonialibus" als letzte geistl. Instanz, bis zu folge H. D. vom 6/4 1816 Z. 643 auch für diese Kapitel das Superintendential-Ober-Ehegericht als nothwendige Appellationsbehörde bestimmt wurde, s. die Schlußanmerkung des ersten Titels dieses II. B. Note 2 — und K. R.

mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater oder Vormunde sich an die betreffende weltliche Gerichtsbehörde zu wenden [1]. —

§ 5.

Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters oder Großvaters die Ursache der Weigerung erheblich so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessne Art abzuschlagen. — Könnten sie hingegen keine gründliche Ursache ihrer Weigerung anführen so ist vorläufig zu versuchen ob sie entweder durch gütliche Vorstellungen oder einige ihnen eingeraumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen sind. Wenn aber auch dieses nicht fruchtete so hat das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen, und soll eine unter diesen Umständen vollzogne Ehe nicht nur ihre vollkommne Gültigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen. —

§ 6.

Wenn im Gegentheile Minderjährige ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters oder wieder deren ausdrückliches Verbott ohne die Gerichtsbewilligung angesucht zu haben oder wohl gar wider die gerichtl. Abweisung sich in eine Ehe einlassen, so soll dieselbe wegen Abgang der vorgeschriebnen gesetzmäßigen Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung sein. —

§ 7.

Wofern aber der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieselben von der Vormundschaft entweder wegen ihres darauf gethanen eignen Verzichtes oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschliessen mithin einen andren Vormund zu bestellen befunden hat, so sollen die Kinder nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch noch die Einwilligung des Vormundes einzuholen schuldig seyn.

Sind diese in ihrer Meynung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden. —

---

1) Nach HZ. 5280 GZ. 3805: 1803 und GZ. 2761: 1806 können zwar Minderjährige ohne die „Einwilligung" ihrer Eltern oder Vormünder nicht getraut werden; wenn aber das Gericht — über pfarrämtl. Mittheilung — findet daß der Weigrungsgrund nichtig sei so kann und soll es den „irrationabili de causa denegatum consensum supplere"; worauf der Pfarrer die Trauung vorzunehmen hat. —

§ 8.

Zweitens. Wo Vater und Großvater väterlicher Seite gestorben sind können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehligen. — In einem solchen Falle aber soll es an der Einwilligung des Vormundes allein nicht genug seyn, sondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angesuchet werden. —

§ 9.

Wollte jedoch der Vormund weder selbst einwilligen noch die Vormundschaftsbehörde angehen so soll auf die im § 4 erwähnte Art dem Minderjährigen selbst oder andern in dessen Namen freystehen sich an die gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmen des Vormundes vorzukehren hat was sie der Billigkeit gemäß findet.

§ 10.

Drittens. Sollen Ehen zwischen einem unsrer Unterthanen der der chrstl. Religion zugethan und einem andern der der chrstl. Religion nicht zugethan ist, nichtig und ungültig sein [1]).

§ 11.

Viertens. Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibs-Person die bereits mit einem Manne verheurathet ist, soll, solange diese Ehe besteht nicht befugt sein eine zweite Ehe einzugehn. — Würde eine zweite solche Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig sein. —

§ 12.

Wenn daher schon verheurathet gewesne Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, woferne der Tod des ersten

1) David Hermann (Pfarrer zu Arbegen, schrieb im J. 1655) theilt im § 152 seiner in Mss. erhaltenen Jurisprudentia ecclesiastica sive Fundamenta jurisdictionis ecclesiasticae externae Saxonum in Transsia die Ehehinderniße folgendermaßen ein: „Impedimentum matrimonii constituendi est vel nimia Personarum disparitas vel nimia propinquitas Illuc pertinet diversitas Religionis, aetatis vel conditionis. — Die diversitas religionis entspricht dem oben § 10 angeführten Ehehinderniß. Ratione aetatis siehe § 2 des 1. Titels 2 B. M. Statute — Hermann § 154 sagt Ratione aetatis vero Sexagenario cum juvencula, multo minus effoetea vetulae cum adolescente omnibus modis „disuadendae" sunt nuptiae (Synodalart von 1566) — § 155 Impedimentum ratione status et conditionis . . . . ne personae Regii Stemmatis ignobiliorem, nobiles ignobilem ducant (?) — u. s. w. — cf. Ladislaus L. I. c. 10 im C. J. H.

Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehligen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zweyten Heurath nicht ehe zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben [1]).

§ 13.

Fünftens. Erklären wir auch Blutverwandte für unfähig sich untereinander zu verehligen. In der auf- und absteigenden Linie soll die Unfähigkeit fort und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken als zwischen Bruder und Schwester dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heurath zwischen Schwester und ihres Bruders oder ihrer Schwester Sohne und auf die Heurath zwischen Geschwisterkindern [2]).

§ 14.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterschied nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie blos den Vater oder bloß die Mutter gemeinschaftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandschaft aus ehlicher sondern auch wenn sie aus unehlicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§ 15.

Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nehmlichen Personen beschränken [3]), die in den vor-

1) cf. C. 1 und 2, de secundis nuptiis Colom. Lib. II. c. 7. — Ueber Bigamie cf. S. Ladisl. lib. I. c. 1, Colom. lib. II. c. 9, im C. J. H. — und 36: 1599 (ungarl.)

2) David Hermann: § 157 seiner ao 1655 verfaßten jurisprud. eccl.: „Sequitur nimia propinquitas eaque vel identitas sexus vel cognationis. Illuc referuntur Hermaphroditi. u. s. w. — § 160. Attenditur autem hic computatio graduum non civilis sed canonica eaque sequentibus utriusque lineae regulis gubernatur. (siehe § 4 und 5 des 1. Titels II. B. der Statute. —) cf. Trip. I. 107. Trid. Conc. Sess. 24. c. 2 und 4. — cap. 2, 7, 8, de eo qui consang. uxor. — Cap. un. de cognat. legal. caus. 30. quaest. 3. —

3) Weit ausgedehnter war früher das Ehehinderniß der Affinitaet s. Phil. Melanchthon in Exam. Ordin. in L. de conjug. wornach die nehmliche computatio wie bei der Consanguinitaet eintritt. — Diesem nach unterscheiden die fora ecclesiast. „tria affinitatis genera . . . Bezüglich der zweiten Art gibt D. Hermann das Ehehinderniß folgendermaßen an: § 179 I. Affinatis in linea recta inter privignum et vitrici viduam vel vitricum et privigni viduam. Ratio: pugnat enim cum publica honestate et paternitatis respectum § 180 II. In linea collaterali cum conjuge denati fratris vidua merito contrahere prohibitum, quia ad primum affinitatis gradum quam proxime accedit, nec liberis horum seu consobrinis contrahere alias licet, qui tamen remotioris gradus sunt, quanto minus paren-

hergehenden § 13 und 14 genannt sind nehmlich der Mann ist nicht befugt die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heurathen. — Die Schwägerschaft entspringt in Bezug auf den Civil-Contract nur aus einer gültig geschlossnen Ehe, nicht aber aus einem unerlaubten Beyschlaf und kann dahero ein solcher Beyschlaf die Ehe als einen Civil-Contract bei vorerwähnten Verwandten nicht hindern.

§ 16.

Woferne jedoch in irgend einem besondern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert; dann muß der Fall allezeit vorläufig Uns angezeiget und nur erst nach von Uns erhaltner Erlaubniß mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden [1].

Jene verwandten und verschwägerten Personen hingegen, die Wir zur Schließung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, können sich lediglich bey ihrem Bischofe dießfalls melden, wenn sie Gewissens-Beängstigungen fühlen.

§ 17.

Siebentens: Derjenige so eine Weibs-Person gewaltthätigerweise entführet, soll nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige Ehe zu schließen [2].

---

tibus. — § 181. Denique in Secundo hoc affinitatis genere in nostra Saxonia hodi eatenus Pater et Filius cum Matre et Filia, vel duo Fratres cum duabus Sororibus contrahere permittuntur, si simul, et non successive contrahant. Rationem consuetndinis, si ingenue fatear, ignoro. Divcrsum, licet generale invenio in Libr. Reformat. Tit. 13, § 8, — Similiter Privignus cum Privigna eatenus contrahere potest, si fratrem vel sororem ex novo Parentum conjugio communem non habuerint. Quod licet expresse sit contra constitut. Carol. § Mariti 9 Instit. de Nuptiis. Papinianus tamen Ictus celeberrimus nostrae sententiae et consuetudini subscrilit citante Gerh. d. l. § 329. — (s. Kirchen-Recht).

1) cf. 4 Synodalart. von 1607 geistliche Jurisdiction — Nach der 6 Synodalsitzung von 1691 und 1693 sowie den art. von 1712 u. a. hatten der Superintendent, der Hermannstädter und Burzenländer und Bistritzer Dechant in ihren bischöfl. Sprengeln das Dispensations-Recht von verbotnen Verwandschaftsgraden. 1764—83 war das Gubernium die competente Behörde; 1791 geistl. Jurisdiction wieder hergestellt und zwar verfügte der 59: Novellarart. von 1791 „Sacratissima Sua Majestas in Magno hoc Principatu Reformatae, Augustanae, Unitariae Religioni addictos in Gradibus secundum principia illorum permissis utpote in tertio et quarto Gradna necessitate imperandorum Dispensationum semel pro semper eximit; Romano Catholicis tatione sui in praehabito usu permanentibus. Die Dispensations-Gesuche wegen verbot. Verwandschafts-Graden müssen mit dem pfarrämtl. Zeugniß versehn sein daß kein Zwang oder Furcht obwalte nach HZ. 843 GZ. 3909 HMZ. 1233: 1815.

2) Vergl. über das crimen raptus besonder Approb. ed. 42, Uladisl. D. 7 art. 47 und art 36: 1522 cf. Conc. Trid. Sessio 24, 6 und Stephanus D. lib. II, c, 6.

Wenn jedoch die Weibs-Person, nachdem sie sich wieder ausser der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heurathen einwilliget, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen.

§ 18.

Achtens. Ebenfalls erklären wir einen Ehebrecher und eine Ehebrecherin [1]) für unfähig mit einander eine gültige Ehe zu schließen, woferne der von ihnen begangne Ehebruch vor der zwischen denselben geschlossnen Ehe gerichtlich erwiesen worden [2]).

Nicht minder sollen:

§ 19.

Neuntens: Auch jene miteinander eine gültige Ehe einzugehen nicht fähig seyn, die den ihrer Heurath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theiles ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst, oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht und entweder mit beyderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theil ohne Wissen und Willen des andren Theiles verübt worden seyn. (Versuch?)

§ 20.

Zehntens: Unsre Militärpersonen sind ohne eine von ihren Regimentern, Korps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte schriftliche Erlaubniß sich zu verehligen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verboth eingegangne Ehe für sich ungültig und nichtig ist, sondern es werden auch die Partheien, und der Pfarrer, Pastor oder Poppe, welche Militärpersonen ohne die vorgeschriebne Erlaubniß getrauet haben würden nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden [3]).

§ 21.

In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden ver-

1) Ueber Bestrafung der Ehestörer und Ehebrecher cf. HD. von 1809, 1813, 1821 ferner GZ. 2909: 1823 (Arrest, Fasten und körperliche Strafe) Weltl. Gericht straft nur über Klage des unschuldigen Gatten GZ. 1043: 1830 cf. Approb. III. 47, 21 Fiscalaction nach HZ. 273: 1820 und GZ. 3909: 1835 (cf. c. 14, 16 de eo qui duxit in matrimonium quam per adulter. polluit.); „Bigamie" GZ. 3628: MZ. 2439: 1814.

2) Nach protestant. K. R. konnten dieselben heirathen wenn 1. die ehebrechenden Personen weder schuldig noch verdächtig des Gattenmordes sind. 2. wenn sie während des Ehebruchs sich nicht „verlobt" haben 3. wenn sie öffentl. Buße versprechen 4. einen andren Aufenthalts-Ort wählen, wo ihr Verbrechen nicht gekannt ist — wenn sie 5. den Bastard erziehen, und den Mackel seiner Geburt durch die zu schließende Ehe tilgen wollen. —

3) Wegen der auf Realitäten radicirten Caution bei Militärheirathen HZ. 5292: GZ. 673: HMZ. 536: 1829. GZ. 3041: MZ. 1049: 1815.

bundenen Unfähigkeit zur Ehe lassen Wir das bisher bestehnde unabgeändert. —

§ 22.

Der Ehe-Vertrag (Kontract) selbst wird geschlossen wenn eine Manns- und eine Weibs-Person einwilligen miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu tretten, um Kinder zu erzeugen und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießen.

§ 23.

Die Einwilligung in der Ehe muß klar und deutlich ausgedrücket und insgemein von den Partheien selbst gegeben werden, zwar verstatten Wir auch die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen; allein eine solche Ehe soll nur in dem Falle gültig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heurath einer „bestimmten" Person gerichtet ist, und wenn dieselbe zu seiner Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt nicht bereits widerrufen worden.

§ 24.

Alles was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitre Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen. — Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können steht zur Schließung der Ehe nichts im Wege. —

§ 25.

Ungültig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgehet. Ein in Nebensachen oder in den Eigenschaften der Person vorgegangner Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrages nicht; es sey denn daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebne Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrüglicherweise vorgegeben worden. —

§ 26.

Das Ehehinderniß erweitern Wir auch auf den Fall, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem

Dritten wirklich schwanger sein sollte und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemanne keineswegs bewust war, auch dieser sobald als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei der Behörde die Anzeige macht und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben. —

§ 27.

Auch steht der Gültigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden; wofern nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können. —

§ 28.

Das Befugniß eine aus Irrthume oder Furcht eingegangne Ehe als ungültig anzufechten steht blos demjenigen zu der in den Irrthum versetzet oder dem die Furcht eingejaget worden, keineswegs aber dem andern Theile, bei dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Und selbst der erstre soll mit keiner Klage wider die geschloßne Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthum oder nach vorübergegangner Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich oder durch freywillig fortgesetzte ehliche Beywohnung erneuert hat. —

§ 29.

Wir erklären aber hiemit, daß Wir nicht jede ausgedrückte Einwilligung zur Schließung der Ehe für hinlänglich anerkennen, sondern schreiben zur Wissenschaft dieses Contractes und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß vor, daß die Beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors oder Poppen in dessen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind und in Beyseyn zweier Zeugen ausgedrückt werde; [1]) — Doch räumen wir dem Pfarrer und Pastor oder Pop-

1) Die Ehe- und Heiraths-Verträge sind wesentlich an die Einwilligung der Brautleute gebunden; sollte von irgend einer Seite Zwang oder Furcht obwalten so sollen die Pfarrer die Aufkündigung der Ehe verschieben: „declaraturi simul vi et metu neminem ad contrahendum matrimonium adigi posse“ — Zum Beweise freier Einwilligung müssen zwei Zeugen beigezogen werden; Eltern welche ihre Kinder zwingen sind anzuzeigen und sollen fiscaliter prosequirt werden nach HZ. 843 GZ. 3909 Herm. MZ. 1233: 1815 wiederholt durch GZ. 3255: 1820 und GZ. 3782 Herm. MZ. 2844: 1830.

pen das Befugniß ein, daß sie statt ihrer auch einen andern um in seinem Namen bey Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen.

§ 30.

Wo Bräutigam und Braut unter verschiedne Pfarrbezirke gehören, soll es an dem genug seyn, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor oder Poppen des Bräutigams oder vor dem Pfarrer, Pastor oder Poppen der Braut erkläret wird. — (ebenso bei gemischten Ehen in Siebb.)

§ 31.

Jede Ehe soll, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebottenen Feyertage zur Zeit der Predigt oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist öffentlich aufgebotten (verkündiget) bei dieser Verkündigung beide Brautleute mit Tauf- und Geschlechts-Namen, Geburtsort und Stande deutlich bezeichnet und dieses Aufgebot (Verkündigung) noch an zween [1]) folgenden Sonn- und Feyertagen wiederholet werden; damit ein jeder ein ihm etwa bekanntes dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß behörig zu entdecken Zeit gewinne. —

§ 32.

Gehören die Brautleute unter verschiedne Pfarrbezirke so soll die dreimalige Verkündigung in der Pfarre von beyden geschehen; und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarr' noch nicht durch 6 Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarr' geschehen, unter welche er vorher gehöret hat. —

§ 33.

In außerordentlichen und wahrhaft wichtigen Fällen jedoch oder wo Gefahr auf den Verzug haftete verstatten Wir zwar den Partheien um die Nachsicht des dreymaligen „Aufgebottes" (der Verkündigung) anzulangen, sie haben sich aber deßfalls immer an ihre weltliche und zwar politische Behörde zu wenden, der Wir hiemit das Befugniß einräumen in solchen Fällen die gebetne Nachsehung zuertheilen; jedoch dergestalten, daß diese trachten solle, womit in thunli-

1) Nach Honterus's Reformatio ecclesiarum t. 13, § 9 blos eine einmalige Aufkündigung (Usus bis 1786).

chen Fällen die Verkündigung doch wenigstens einmal vor sich gehe, über die Nachsicht der Verkündigung aber wird den Partheyen so solche erhalten, ein schriftlich verfaßtes Zeugniß gegeben werden, mit welchem sich selbe bey den betreffenden Pfarrer, Pastor oder Poppen auszuweisen haben. — Nach dessen Erhaltung können die Partheyen zur Bewirkung einer geistlichen Dispens, . es wäre denn, daß sie solche freywillig und aus eignem Antrieb ansuchen wollen, keineswegs verhalten werden, sondern sie müssen durch den Pfarrer, Pastor oder Poppen nach der bestehenden Vorschrift ohne weiters getrauet werden. —

Das Befugniß aber dergleichen Dispens zu ertheilen wollen Wir in dem Ort wo Unser Königl. Gubernium sich befindet, demselben, anderwärts aber den betreffenden Comitaten allergnädigst einräumen; doch solle in einem jeden Nachsichts-Fall bei der nämlichen politischen Behörde, welche die Dispens ertheilet von den zu trauenden Partheyen ein Eyd darüber abgelegt werden, daß sie keines zwischen ihnen bestehnden in dieser Verordnung enthaltnen Ehehindernißes sich bewußt sind. — Diese Behörden werden sich mit Untersuchung geheimer Ehehindernisse nicht abgeben, da dergleichen Sachen für Bischöfe gehören.

§ 34.

In allen Fällen wo das Aufgebott (die Verkündigung) in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor oder Poppe in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarr' geschehnen Aufgebotts geben zu lassen. Ohne Aufgebott (Verkündigung) aber soll sich kein Pfarrer, Pastor oder Poppe unter schwerer Strafe unterfangen eine Parthey zu trauen (zusammenzugeben) wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltne diesfällige Nachsehung oder im Falle es eine Militärperson ist die von ihrem Regimente, Corps, oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeiget worden. — Eine ohne das vorgeschriebne dreymalige Aufgebott (die Verkündigung) oder ohne eine diesfalls erhaltne Nachsehung oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß geschlossne Ehe ist gänzlich ungültig und nichtig. —

§ 35.

Jeder Pfarrer, Pastor oder Poppe soll schuldig sein, alle in seiner Pfarr' geschlossnen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute wie auch der dabey gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden und ob selbe vor

ihm selbst oder vor einem andren in seinem Namen und vor wem sie geschlossen worden in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, dergestalt daß jeder in Betref dieser Ehe und der Zeit, wenn sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

§ 36.

Geheime Ehen oder sogenannte Mariages de Conscience wollen Wir gänzlich aufgehoben haben und kann sich künftig niemand den Verkündigungen noch andren allgemeinen Vorschriften entziehen, auch solle eine solche Ehe alle jene aus dem Contract entspringenden Pflichten, welche andern Ehen unterliegen, nach sich ziehen [1]).

§ 37.

Minderjährige Unterthanen Unsrer Erbländer und in Unsren Diensten stehende Militärpersonen können auch in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anders eingehn als wenn nach Vorschrift dieser Unsrer Verordnung von Minderjährigen zwar die Einwilligung des Vaters, Großvaters, Vormunds oder derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher die Oberaufsicht über die Vormundschaft zustehet, bey Militärpersonen aber die Erlaubniß des Regiments, Korps oder der denselben vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten worden. —

§ 38.

Wenn die oben in den 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19 und 21. § bestimmten Hinderniße eintreten, so können Unsre Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für unsre Staaten gültige Ehe nicht eingehen.

§ 39.

Die Ausserachtlassung des Aufgebotts, oder der in dieser Verordnung vorgeschriebnen Dispensen macht eine von Unsren Unterthanen in fremden Ländern eingegangne Ehe für Unsre Staaten nur damals ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn Unsre Unter-

---

1) Daher werden „wilde Ehen" gestraft — über anfängliche Ermahnung und Trennung der Schuldigen — bei gemeinen Leuten mit Stockstreichen; bei Edelleuten mit der Articularstrafe nach GZ. 3628. Hermannst. MZ. 2439: 1814. —

thanen, die nach den dortigen Gesetzen nöthigen Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirket haben. —

§ 40.

In der Art der „Trauung" sind Unsre Unterthanen bei Ehen welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift dieser Verordnung gebunden sondern ist genug wenn dabei die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird [1]).

§ 41.

Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe „unauflöslich" seyn, und dieses Band, solange beide Eheleute leben unter keinem Vorwande getrennet werden können.

§ 42.

Fände sich jedoch, daß einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestandes, nämlich: die eheliche Beywohnung wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bey dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossne Ehe für ungültig erkläret werde.

§ 43.

Bey solchen Klagen nun soll das Gericht sich niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Parthey angeführte Unvermögenheit des andren Theiles von diesem gerichtlich eingestanden wird: sondern es muß die Wahrheit der angebrachten Unvermögen-

---

1) Vergl. das siebb: Kirchen=Recht über tempus sacratum Conc. Trident § 24. 10 Carpzow lib. 11 tit. 8 und Honterus lib. Reformationis Tit. XIII. § 9 ferner Approb. C edict 61 und 7 Synodalart von 1565 und 21 art. des Univ. Decr. von 1577. Im Allgemeinen sind Trauungen verboten in der Fastenzeit, vom 1 Advent bis zum Tage Epiphanias. — Das tempus vetitum tritt ein bei Trauungsverboten, Ehehindernißen u. d. gl. — Geistl. Trauung (hierologia) besonders angeordnet durch 7 Synodalart von 1554 und nach 3 art. aud. von beyden Universitäten 1578 approbirt müssen Brautleute vor der Capulation noch ein „Examen Ihres Glaubens" ablegen. — (s. K. R.) Damit nicht verbotne Ehen eingegangen werden dürfen die Geistlichen Fremde Personen nicht einsegnen nach Approb. I. V. art. 4 und Univers. D. von 1577 art. 27. — u. a. N.

Die im Ausland mit Uebergehung der gesetzl. Vorschriften geschlossenen Copulationen wurden ungültig erklärt nach GZ. 12452: 1823. — Copulationsstreitigkeiten — geistl. Jurisd. GZ. 8476: HMZ. 2514: 1813.

heit allzeit nach Verschiedenheit der Personen durch erfahrne Aerzte, Wundärzte und Wehemütter (Hebammen) untersucht werden.

Eben dieses ist auch von den übrigen Fällen, wo die Auflösung des Ehehindernißes aus was immer für einen andren in gegenwärtiger Verordnung enthaltnen Hinderniß angesucht wird, zu verstehen und ist ein solches Hinderniß, wenn auch selbes durch beede Theile einbekennet wird, so lang nicht für wahr anzunehmen, bis dieses vorher gehörig untersuchet und mit hinlänglichen Beweisthümern erprobt wird; vielmehr sind die Partheyen nach Befund dessen, daß sothanes beiderseitiges Bekenntniß falsch sey noch überdies zu bestrafen.

§ 44.

Finden sich bei dieser Untersuchung zuverläßliche Zeichen einer **fortdauernden Unvermögenheit**, sie mögen überhaupt oder nur in Rücksicht auf den andren Ehegatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. — Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen sich nicht zuverläßig bestimmen läßt, ob sie beständig und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch drei Jahre beisammen wohnen und nach deren Verlaufe nur alsdenn getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat [1]).

§ 45.

Wofern sich hingegen entdecket, daß die Unvermögenheit nur „zeitlich" ist und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Ebenso kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossnen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst **während** der Ehe durch Krankheit oder andre Zufälle verursachet worden. —

§ 46.

Wenn die Gültigkeit einer geschlossnen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wird, so sind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungültig erkläret, so sollen Unsre Gerichte darauf bedacht sein, damit die häusliche Zusammenwohnung

1) cf. Nov. 22. c. 1. 5 6 16 de frigid. et malefic. c. 6 7 14 de probis Can. 25. causa 32; 9. 7 cap 12 de conj. lepr. cap 7 de sent. et re judicata GZ. 279: 1803 (s. K. N) — cf. über das in praxi übliche biennium Stat. II. 1 9 und II. 1 6.

zwischen den gewesnen Eheleuten aufgehoben und alle verdächtige Gemeinschaft vermindert werde. —

§ 47.

Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandnen Hindernisses ungültig, dieses aber den Partheyen unbekannt gewesen [1]) so soll dasselbe insoweit es möglich ist, allzeit in Geheim gehoben werden. — In denjenigen Fällen aber, wo die Partheyen das vorhandne Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungültig sein, sondern die Partheyen sind nach Verschiedenheit des Standes auch mit einem dreyjährigen Arreste und Arbeit, oder mit einer andren angemessnen Strafe zu belegen. —

§ 48.

Sobald eine Ehe ungültig erkläret wird, hören auch zwischen den gewesnen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwann erzeugten Kinder stäts unter der Gewalt des Vaters und muß, was zur Erhaltung und Erziehung derselben von beidertheile Vermögen beyzutragen ist, alsogleich verhältnißmäßig bestimmt werden. — Ueber alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittnen Schadens oder andrer hieraus entstehenden Ansprüche haben, Unsre Gerichte [2]) nach Recht zu erkennen.

§ 49.

Obwohl nach dem Inhalte des § 41 das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl Unsre Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen die Erfüllung der durch den Ehe-Vertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden ist. — Jedoch wollen wir für dergleichen Fälle folgende Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben haben:

---

1) Ignorantia facti, non juris.
2) cf. HR. 25 Nov. 1769 und GZ. 346: 1768 sowie GZ. 5452: 1825. Ueber Alimentationen u. d. gl. s. bei Stat. II. 1. § 4 Note 5. namentlich GZ. 4029: Herm. MZ. 2398: 1829 endlich UZ. 460: Herm. MZ. 1868: 1845 GZ. 4029: 1829 und UZ. 163: HMZ. 662: 1834.

§ 50.

Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich „mißhandelt“ oder der „Verführung“ zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen; [1]) Eine „Sönderung“ zwischen Eheleuten vom Tisch und Bette aber, soll in keinem Falle auf eine andre Art geschehen können, als wenn beyde Eheleute übereingekommen sind, getrennet zu wohnen und wenn dazu noch beide über den Antheil, den jeder zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben ohne daß gerichtliche Untersuchung oder richterlicher Spruch dießfalls stattfinden soll. Woraus denn folgt, daß kein Fall seyn könne, wo sich der Richter in die Bewilligung einer solchen Trennung einlassen könnte. — (s. Nachtrag).

§ 51.

Sind die Eheleute wegen alles dessen einverstanden, dann sollen sie noch vor der Trennung sich bei ihrer Obrigkeit oder Gerichts-Stelle persönlich melden und da, ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, blos versichern, daß beide zur Trennung freiwillig einstimmen und mit den getroffnen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältichung solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit oder Gerichtsstelle derlei Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieselbe zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor oder Poppen mitbringen.

§ 52.

Zu diesem Ende sollen beide Partheyen, bevor sie sich der Absönderung wegen, bei der Obrigkeit oder Gerichtsstelle melden sich an ihren Pf., P. oder P. versönlich wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen ihrer Gewissens-Pflicht und sonst alle möglichen Mittel der Ueberredung versuchen, und nur dann, wenn diese Mittel fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten oder daß sie ungeachtet aller ihrer Bemühungen die Partheyen davon abzubringen nicht vermocht haben. —

---

1) cf. Conc. Trid. Sess 24, c. 8 de sacr. matrimon. — c. 2 sequ. de adult. c. 2 de conj. lepros c. 8—13 de rest. Spons. — c. 4. de divort. — Colom. lic. ll. c. 8. Ladislaus I. c. 13 und Trip: I. 105, Trip. I. tit. 108 (s. ungarisches Privat-Recht).

§ 53.

Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frey gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle sich wieder zu vereinigen und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heuraths-Verträge in voller Kraft — Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten was § 48 vorgeschrieben wird.

§ 54.

Im Allgemeinen sind Unsre sämmtliche Unterthanen diese Verordnung ohne Unterschied zu beobachten verpflichtet. —

Jedoch wollen wir diejenigen, so der kathol. Religion nicht zugethan sind von Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbinden [1].

§ 55.

Erstens: Verstatten Wir ihnen, daß in dem Falle, wo ein Ehegatt' dem andern nach dem Leben gestanden, [2] oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die „gänzliche Trennung" des Ehebandes ansuchen könne; und wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären [3]. —

§ 56.

Zweitens: Soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zustehn, der von dem andern auf eine boshafte Art verlassen worden ist. In diesem Falle soll jedoch der Abwesende vorher dreymal nach Maßgab Unsrer Ger. Ordnung zu Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edicte [4]) vorgeladen und der zurückgelassne Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frey erkläret werden, als

1) David Hermann § 283 Ejus generis sunt quinque: Primo fornicatio. 2. Malitiosa desertio 3. Saevitia. 4. Atheismus. 5. Conjugalis impotentia. — In singulis actionibus omnium primo solicite et severe imo si opus est minis incarcerationibus et mulctis tentanda et urgenda est litigantium reconciliatio. Haec si locum non invenerit progrediendum est ad separationem hinc ad divortium. — § 284 Fornificatio dupplex est: Scortatio et adulterium. — § 291. Desertio malitiosa est vel thori vel domicilii — § 298 saevitia exercetur vel verbis vel factis. &c. &c.

2) Nach der Sessio II Synodus ai 1655 zahlt die eine Parthei welche die Auflößung der Ehe verlangt 24 fl. — „altera pars propter saevitiam" poenam fl. 60.

3) Vergl. zu diesen Punkten Stat. II. 1. 9 und § 115 des allgem. östr. bürgerl. G. B. (jene Fälle hier nicht taxativ) Luther beschränkte die Scheidungsgründe auf Ehebruch und Desertion (worunter auch Verweigrung der ehelichen Pflicht) Melanchthon nebstbei auf Insidien Saevitien und Veneficien. (s. Kirchen-Recht). —

4) Vom Domestical-Consistorium.

wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertigt hat.

§ 57.

Drittens: Verstatten Wir die Trennung des Ehebandes auch in jenem Falle, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist und beide Theile die Ehescheidung verlangen, doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich bewillgen sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffnen Umständen wiederholen. —

§ 58.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlschlagen und alle Hoffnung verschwunden ist, derley Eheleute jemals wieder in Fried' und Einigkeit zu vereinbaren, so mögen zwar Unsre Gerichte zur „gänzlichen" Ehescheidung schreiten; Allein diese soll nur als denn Platz haben, wenn beide Eheleute dieselbe noch Verlangen und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird [1]. —

§ 59.

In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich alle von einer oder der andren Parthey angebrachten Ansprüche und Forderungen zu berichtigen, insbesondre soll keine Ehescheidung eher verwilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung der etwann erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Partheyen gerichtlich bestättigten Vergleich oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. — Und unter Strafe der Absetzung soll kein Pf. P. oder P. einen geschiednen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffne Ausmessung vorweisen lassen [2]. —

---

1) Außer den angeführten Ehescheidungsgründen kennt die protestant. Kirche noch: Sodomie überhaupt unnatürliche Fleisches-Vergehn, absichtl. Unfruchtbarmachung, Verweigerung der ehelichen Pflicht u. d. gl. (Praxis) cf. §. 115 des allgem. östr. b. G. B. — Ueber Rechte der Kinder nach ungar. Privat-Recht cf. Trip. I. 51 und 17 II. 62, — I. 106. u. s. w. allgemein 52: 1791 P. 11 und 57: 1791.

2) s. Note 2 bei § 48.

§ 60.

Nach geschehner Ehescheidung steht beyden Theilen frei sich wieder zu verehligen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andren begangne Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der Verbrecher niemals befugt seyn, denjenigen zu heurathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesnermaßen mit ihm verfangen gewesen. —

§ 61.

Nicht minder ist bei der Verehligung eines geschiednen Weibes, allzeit die behörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa erzeugten Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne [1]. —

§ 62.

Wenn geschiedne Eheleute nach einiger Zeit sich eines andren besinnen und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so soll dieses nicht anders geschehen können, als daß sie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles Desjenigen schliessen was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfordert wird. —

Dieses ist Unsre Allergnädigste Meynung und Wille, welchen Wir in künftigen Fällen bei Entscheidung aller in Ehesachen sich ereignenden Gegenständen genau zu beobachten Allergnädigst verordnen. —

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Nachtrag zum Joseph E. P. unter G. Z. 1215 vom 12/10 1786.

Joseph der Zweite ꝛc. ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner, Wohlgeborne, Edle, Fürsichtig und Wohlweise Liebe Getreuen! Obwohlen in jenen Fällen, wo die Scheidung der Eheleute von Tisch und Bett verlanget wird, es bei der von Uns mittelst Patents vom 6. März l. J. allergnädigst zu entschliessen befunden, daß wenn ein oder anderer Theil besagter Eheleute aus vorsätzlicher Malitz in die Scheidung von Tisch und Bett nicht willigen wollte, die Instanz darüber

---

1) Nach Synodalart von 1593 und 1607 hat die Wittwe ein halbes, der Wittwer aber ein Viertel-Jahr „Wartezeit" Dispensation sowohl vom Pfarrer als Decan. — cf. § 120 &c, &c. des allgem. öſtr. b. G. B.

erkennen solle und wenn solche die Separation für billig erkannt hat, es die Partheyen auch zu befolgen gehalten seyn sollen, — mithin die Scheidung vor sich zu gehen habe. —

Welche Unsre Allh. Entschließung Wir Euch Unsrem K. Gubernio zur allgemeinen Publicirung so wohl als auch zur eignen Richtschnur und Belehrung der Euch Unserm K. Gubernio untergeordneten Gerichtsstellen hiemit gnädigst kundmachen. Uebrigens verbleiben Wir Euch mit Unser K. K. und Großfürstlichen Hulden und Gnaden wohlgewogen. Gegeben u. s. w. [1]).

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen erhalten die folgenden § § des II. Buchs der s. s. M. Statute ihre nähre Erläutrung und eine wesentliche Ergänzung:

§ 2.

Justas nuptias inter se contrahunt, qui secundum legum praecepta coeunt; masculi quidem puberes, faeminae vero viripotentes, [2]) cum consensu tamen parentum aut eorum quorum in potestate sunt. Eorum, qui in potestate patris [3]) sunt, sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur [4]).

Das Gesetz stellt hier zwei Erfordernisse auf: 1. Körperliche Reife und 2. Einwilligung der Eltern oder Vormünder. — (Ueber dies zweite Erforderniß s. Ehe-Patent).

Der 10 art der Synode von 1615 bestimmte für Mädchen auf den Dörfern das 18. für die in der Stadt das 16. Lebensjahr als den Zeitpunkt der Viripotenz. — Nach G. Z. 8102: 1789; wiederholt durch G. Z. 10018: 1804 Herm. M. Z. 489: 1805 müssen Jünglinge das zwanzigste und Mädchen das 15. Jahr zurückgelegt haben; doch werden — über ärztl. Zeugniß und pfarr-

---

1) Vergl. noch den 53: 59: und 60 art: 1791 besonders auch art. 57: 1791 „De Prolibus e mixtis Matrimoniis progenitis." — . . . . . . Ut Prolss e diversarum Religionum Parentibus . . . sexum suorum Parentum sequantur et Masculi in Patris, Femellae vero in Matris suae Religioni educentur ac baptizentur contractibus quibusvis in contrarium nil valentibus (Toleranz P. HZ. 8122: 1781 Punkt 2 und 3).

2) Römische Pubertaet nach Stat. II. 5. 1 und I. 6, 1 — ähnlich der Altenberg. Coder: Swenne ein iunglinch czv. vierczehen iaren kommen ist, so nempt er wol ein elich weip an sines vater willen und Sody iuncvrowe kompt czv czwelf iaren so ist sy iren tagen komen und nempt si einen man wider irz vater und wider ir frevnde willen — dy e ist stete. —

3) Einwilligung des Vaters — eine urdeutsche R.gewohnheit vergl. Concil. Aurel. IV. ai 541 c. 5. — Kraut Vormundschaft S. 320 u. a. O. —

4) Eigentl. eine der Auffaßung des „Sacraments" entsprechende R.bestimmung cf. Interim von 1548 Tit. 21. § 9 — und § 49 des allgem. östr. b. G. B. von 1811 — (Pachmann' Lehrb. des K. R. § 350 pag. 241) vergl. Eichhorn K. R. II. S. 359, u. a. O. —

ämtliches Gesuch von dem Stuhlsgerichte Dispensationen [1]) ertheilt. — Nach der allh. Vorschrift vom 8. April 1843 darf aber die weltl. Behörde Jünglingen unter 18 Jahren und Mädchen unter 14 Jahren gar keine Dispensation ertheilen (Pubertaet).

§ 3.

Sponsalia sicut nuptiae „consensu" contrahentium fiunt, nec possunt consistere nisi consentiant omnes, qui contrahunt, et quorum in potestate sunt [2]).

Unter Sponsalia werden in der Regel „Eheverlöbnisse" verstanden (über diese siehe das Ehe-Patent) aber auch im uneigentlichen Sinne die in Rücksicht auf einen abzuschließenden Ehe-Ver-

---

1) Nachsicht des Alters erfolgt taxfrei nach HZ. 2707 GZ. 9058 HMZ. 2552: 1825. —

2) cf. das K. R. über connubium: a) sponsalia und b) matrimonium nach Dig. XXIII. 1, 11 u. a. O. — Mathias D. III. art 13 und 26; Sigismunds D. II. art 2. — Trip. III. 10 u. s. w. cf. cap. 13, de spo.is. c. 25 de jure. c. fin. de conj. c. 2. de divort. (K. R.) s. Eichhorn Rechtsgeschichte § 321 und K. R. II. S. 307; Mittermayers Privat-Recht (7. Aufl.) §. 376 p. 328 (öffentl. Desponsatio und Mundialkauf) — Einfluß der altdeutschen Gewohnheiten auf Sitten und Gebräuche im Sachsenlande.

Charaktristisch ist die:

Hochzeit- und Kleider-Ordnung vom 31|3 1760.

Nachdeme der hiesige Magistrat, nebst allen das Aufnehmen unsrer armen Stadt wünschenden sehr mißfällig wahrgenommen wie bey unsrer lieben Burgerschaft — aller von Geist- und Weltlichen Standes Vorgesetzten an Sie gemachter Einwendungen ohnerachtet die schädliche Pracht an Kleidern und die Verschwändung bei Hochzeitlichen und andren üblichen Mahlzeiten von Jahren zu Jahren immer mehr und mehr zu einer lieben Burgerschaft augenscheinlichen Ruin überhand genommen hat: Als ist man von Obrigkeitlicher Amtes-Pflicht bewogen diesem die Nahrung unsrer lieben Bürger so handgreiflich verderbenden Unfug gehörigen Einhalt zu thun. Zu folge Dessen dann wird einem jeden unter uns insgemein obliegen. In Ansehung der:

Hochzeit-Zunft- und Nachbarschaftlichen-Mahlzeiten

sich nach folgenden Punkten zu richten, bei ohnausbleiblicher vorhero schon publicirten Straffe wieder die darwieder Handelnde:

I-mo Bei denen Verlöbnüßen oder Bräutigam- und Braut-Versprechnüß-Gelegenheiten werden die wiederum in Mißbrauch gekommene Braut-Vertrinken oder Tractamenter gäntzlich verbotten nach Maßgebung der ao 1732 in Druck publicirten Reglements.

II. Bei denen Hochzeiten werden alle Tractamenter und alles Tantzen außer dem ersten Trauungstag und dem darauf folgenden sogenannten Freund-Ausschenken völlig verbotten bei 24 Ufl. Straffe.

III. Wer eine Hochzeit zu geben hat soll sich am Sonntag der Publication in der Consular-Cantzeley nach geendigtem Gottes-Dienst melden, nebst seinen Hochzeit-Vätern, allwo Ihnen die Zahl der Gäste und die Anzahl auch Beschaffeuheit derer Speisen schriftlich wird ertheilet werden nach Anleitung des obangeführten Hochzeit-Reglement von ao 1732.

IV-do Die aufgestellten Herrn Visitatores werden bei allen Hochzeiten fleißig und mehrmal ab- und zugehen um zu erfahren ob man nach dem mitgetheilten Zettel sich verhalte: falls sie sich aber bereden ließen etwas so wieder diese Ordnung gehandelt worden wäre zu verschweigen so soll die auf den Exceß gesetzte Straffe von einem jeden in Duplo erleget werden. —

V. Die Zunft- und Nachbarschafts-Mahlzeiten sollen nach denen Articuln und alten Löblichen Gebräuchen eingeschränket werden, worüber die Herren Zunftmeister und Nachbarhannen eine genaue Obsicht zu tragen haben sollen. —

VI-to Daferne jemand denen HE. Visitatoribus ungeziemend begegnen sollte Der wird vor jeden um Ufl. 3 gestraffet werden,

trag eingegangnen Heiraths-Verträge (Ehepacten) — Die Heiraths-Verträge sind (sponsalia sicut nuptiae) sowie der Ehevertrag selbst — an die Zustimmung der Brautleute und der Eltern gebunden (ne ipsis invitis agnascatur haeres) cf. Ehe-Patent „Hochzeitsgeschenke“ welche von den Eltern ihren Kindern gegeben werden, sollen in Gegenwart zweier Zeugen und des Orts-Notärs wörtlich in das öffentliche Protocoll und bei jenen Gegenständen, welche die Eltern den Kindern blos zur Nutznießung (als ein Darlehn) überlassen, deren „Schätzungswerth“ und diese ihre Eigenschaft — eingetragen werden — . . . . secus . . . . res mobiles

---

VII-mo Das schädliche und verschwenderische Backwesen von Torten, Hanklich, Strizel oder noch kostbarerem wird bei Kinds-Tauff-Gelegenheit an solchem Tag gänzlich verbotten bei Straff von Ufl. 6.

VIII-vo Bey die Kirch' zu fahren es mag bei Hochzeit, Kindes-Tauff oder andrer Gelegenheit sein wird niemanden gestattet, ausser denen es Ihrem Stand und Amt nach gebühret. —

IX-no Alles Trauerbrot wird gänzlich nochmalen abgeschafft, die Nächsten Angehörige und Leichen-Besteller ausgenommen denen ein mäßiges Essen kann gereichet werden. —

In Ansehung der Kleider-Ordnung

ist folgendes zu beobachten:

I-mo Allen Dienst-Knechten und Mägden, Stadt-Dienern, Becken, Taglöhnern, Fuhrleuten, Gärtnern, Meyern und zu dieser Sorte gehörigen Mann- und Weibs-Personen sind alle hochfarbig oder geblümte Härene um soviel mehr halb oder gantz seiden Zeuge zu Kütteln, Brust und andren Peltzen, alle ausländischen Tücher, alle Fuchs-Kehlen und Kehlschnitte, Perpet-Mäntel, alle parterre Bänder alles seidne Zugehör zu Kleidern ausser hiesiger glatter Fronsen-Macher Arbeit, alle feinen Spitzen an Hemd und Fürtüchern alles Dünntuch, feine Leinwand, alle Handschuh im Sommer rothe Schuh, silberne oder auf silberne Art gearbeitete Schuhdräthe alle seidne oder feine weisse Halstücher — Verbotten.

Nota. Daferne aber die Stadt-Diener Zünfftige oder wohl angeseßne Bürger wären, so richten sie sich in Ansehung der Kleider nach ihres Gleichen, gleichwie auch die Dienstbothen, welche burgerliche oder sonst gut conditionirter Eltern Kind sind, ebenfalls dies tragen können was ihres Gleichen erlaubt ist. —

II-do Diejenigen Handwerker oder Bürger, welche erst vom Dorff hereingekommen sind, Zimmerleute, Maurer, Binder, Ziegler und zu dieser Sorte gehörige enthalten sich auch Alles Dessen, was puncto primo verbotten ist, ausser daß ihnen ein Mährisches Tuch und Härenes aber nicht kostbares Zeug zu Peltz und Brust-Peltz erlaubet ist. — Die Weiber können auch rothe Schuhe doch ohne Silberdräthe tragen.

III-tio Die Magistrats-Personen werden durch ihr eygnes Beyspiel andern zu einer modesten Kleidung von selbsten Anleitung geben; von denen jungen Herren hoffet man ebenfalls, daß sie nach dem Exempel Ihrer Vorgänger sich willig fügen werden — Gleichermassen versiehet man sich auch zu denen Aeltern Einer Löbl. Communität Zunfft-Meister und ältesten Altschafts-Männer derer Vier Haupt- und Ihnen folgenden angesehnlichen Zunfften einer modesten und unanstößigen Kleidung sowohl als übrigen Einrichtung im Hauß- Reit- und Fuhr-Wesen: Außerhalb selbigen hingegen sind durchgehens alle Fuchs-Kehlen Luchs, Marder, oder gar Zobel Verbrämungen und Futter, Zobel-Hütte, alle seidene Zeuge zu Peltz- und Brust-Peltz, auch Winter-Stutzen, alles Silber und Gold, ausser Werk Silber, seidne mit Scoffium verknüpfte Gürtel, sammetne Hütte, alles Dünntuch, ausländische Spitzen, Batist, Kammertuch und dergleichen kostbare Leinwand gestöpft oder mit Fleckel genähte Unterröcke, Vorstadt und Doppelte Sammt-Borten zu Mänteln, reiche Bänder, reiche Tüchel, Perlen und Gehänge oder kostbare Spitzen um die Hälse, alle Waderl, alle Arm-Bänder gänztlich verbotten. Wobey aber auch diejenigen welche etwas mehres zu tragen die Erlaubniß haben sich von selbsten bescheiden werden, daß sie immer nach jenen, welche Ihnen vorgesetzet sind, sich richten und mehrer modester Kleidung sich bedienen werden, das Erlaubte auch nicht täglich — sondern bei Hohen Fest oder andren solennen Tägen tragen werden. —

Summa ein jeder glaube daß er doch ein ehrlicher Mann- oder Frauen-Zimmer seye, ob er gleich durch seinen Kleider-Pracht nicht anstößig wird, wodurch man sich und die seinige nur ohne Noth ärmer machet, auch der Obrigkeitlichen Ahndung sich aussetzet. —

vel immobiles pro re vera **d o n a t i s** ac per „parentes" ulterius repeti nequeuntibus sint habendae." nach HZ. 3046 — GZ. 5228 Univ. Z. 492: und Herm. MZ. 3025: 1826 — cf. über das gleiche Verfahren bei Bestellung der Mitgift und der Paraphernalien GZ. 1578: — HMZ. 175: 1812 (s. ferner Cridalnorm über die vom Judicat zu erfolgende Authentication der Heiraths-Contracte der Handelsleute und die Berechnung der Morgengabe

---

Ein wohlgesitteter wird von selbsten sich seines Standes und Abkunfft bescheiden.

IV-to Diejenigen Burger, welche von solchen Eltern herkomen, die laut vorgehenden pto III-tio ausgenommen sind, können bei Festtägen oder andren Feyerlichkeiten sich nach den Kleidern ihrer Eltern richten; doch auch hier wird die Bescheidenheit am meisten belobet; Uebermaß aber geahndet werden. —

V-to Diejenige von unsren lieben Bürgern, welche Deutsch oder Ungrisch sich kleiden werden in Allem nur nach ihres Gleichen sich richten, welche unsre Sächsische Tracht beibehalten bei gewisser Ahndung —

VI-to Ausser denen pto III-tio ausgenommenen Personen sind durchgehens alle reiche oder sogenannte Parterre Zeuge in Borten, alle Stöckel-Schuhe oder hohe Polnische Eisen bei männlich- und weiblichen, bei denen Handwerks-Purschen die langen Stöcke und Seiten-Gewehr (es sey denn denen Künstlern doch auch diesen ohne Stock) das kostbare Knopf-Stricker-Zeug auf Weiber-Peltzen gänzlich verbotten.

VII-mo Was denen Eltern und erwachsnen Kindern verbotten ist, ist auch von denen kleinen durchgehens zu verstehen.

Gleichwie man nun von Obrigkeitlichen Seiten nichts anders als die Conservation und das Beste einer lieben Burgerschaft und Ihrer Kinder durch diese Verordnungen suchet: also kann ein jeder ungehorsamer, der gewissen Ahndung versichert seyn; die wohlgesittete aber werden Lieb Lob und Ehre haben und durch Ihr bescheidnes Beyspiel die ohnbedachtsame beschämen, welche man auch wieder ihren Willen von der Verschwändung abzuhalten, von obliegender Pflicht wegen wird nicht unterlassen. —

Vergleiche ähnliche Kleider-Ordnungen von Kronstadt aus dem J. 1606, erneuert 1647 und 1748, und von Mediasch (6 Classen von Kleider-Ordnungen) vom 22. Februar 1762 &c.

Verord. unter GZ. 3594: 1772 GZ. 5653: HMZ. 2442: 1805 — GZ. 10717: MZ. 1493: 1805 UZ. 1018 MZ. 3213: 1805 verbieten wiederholt den übermäßigen Aufwand bei Hochzeiten und Leichen. Beinahe jeder einzelne Ort hatte seine besondre H o c h z e i t - O r d n u n g und bei dem engen Zusammenhange der Familienverbindung mit der politischen Verfaßung der Gemeinde wurden selbst die Hochzeit-Feierlichkeiten wie eine öffentl. Angelegenheit geregelt. So geben von dieser Gewohnheits-Sitte die Localstatute vom D o r f e **N a g y - S z ö l ö s** ein auffallendes Zeugniß: art. 1. Wird ein Nachbar ungehorsam seyn und bleiben daheim bey Leychen oder Hochzeiten soll gestraffet werden um 12 Den. art. 2. Wer zu Nöthen einem oder dem andern Nachbar nicht mit Scheiben Schüsseln, Bäncken, Tisch und Trunk-Gefäß behülft, item mit Bratenwenden der soll gestrafet werden um Den. 8. art. 3. Wird jemand zur Hochzeit kommen aufs meiste eine halbe Stunde nachdem man die Glocke gezogen, der soll gestrafet seyn 1 Maaß Wein, kommt er gar nicht und ist ein Nachbar so ist die Straff 2 Maaß. art. 4. Wird jemand bleiben sitzen auf der Hochzeit nach gehaltnem Urlaub, ausgenommen Freunde und fremde Gäste und dem Hochzeit-Vater nicht Frieden geben, so soll die Straffe seyn Den. 16. — Wird jemand auf eine andre Wirthschaft mitfortgehn und trinken wollen der zahle aus seynem Beutel; will aber der Hochzeit-Vatter aus freyem Willen 1 oder 2 Maaß schenken auf eine andre Wirthschafft das steht in seinem Willen. — art. 5. Wenn eine Hochzeit in der Nachbarschafft gehalten wird, so sollen die Nachbar-Väter die Knechte (= unverheirathete Bauernbursche) so auf der Hochzeit „dienen" sollen ordnen und schicken, werden sie nicht gehorchen so sollen sie gestraffet werden um D. 10. — Werden sie sich wiedersetzen, so soll der Hann darauf sehn und sie nach Gebühr straffen. — u. s. w. art. 15. Welcher Nachbar auf dem Tisch mit dem Ellenbogen Wallachischer Weise liegt der soll verfallen Den. 12, art. 22. Zu Hochzeit-Zeiten soll einer von den Nachbar-Vättern und Müttern sammt Braut und Bräutigam aus derselben Nachbarschafft zum Würdigen HE. gehn und anhören, was den jungen Versprochenen und künftigen Eheleuten wird angezeigt werden. —

Vergl. besonders die geregelten Local-Statute des Dorfes **P r e t h e y** im Mediascher Stuhle und die von **S á r o s**: Nachbarschaffts-Articel — Leichen-Ordnung — Hochzeit-Ordnung — Sittags-Ordnung — Knecht-Bruderschafts art a) Vom Verhalten in der Kirche — b) Beym Zugang zum Knecht-Vater —) u. a. m. —

GZ. 3539: 1804 Herm. MZ. 254 und Z. 3097: 1805 U. Z. 175: 1812) — [1]).

§ 4.

Inter eas personas, quae parentum liberorumque locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt; et si tales personae inter se coierint incestas nuptias contraxisse dicuntur, quarum poena sit exilium [2])

§ 5.

Propter majorem sanguinis reverentiam ad quartum usque gradum inclusive nuptiae non admittantur, nisi copula carnalis intercesserit, tunc enim mulcta competente a Judice irrogata tolerabuntur [3]).

§ 6.

Si is, qui puellam suis nuptiis pactus est, intra biennium exequi nuptias, in eadem provincia degens, supersederit, ejusque spatii fine decurso in alterius postea conjunctionem puella pervenerit, nihil fraudis ei sit, quae nuptias maturando vota sua, diutius eludi non est passa [4]) (s. Ehe-Patent).

§ 7.

Nihil tam humanum, quam fortuitis casibus mulieris maritum vel uxorem uiri „participem" esse. — Si igitur vir sine culpa uxorem, aut uxor sine culpa maritum rejecerit, compellatur ei „quartam" partem propriae substantiae pro rata portione persolvere (cf. Stat. II. 1. § 9) [5])

---

1) cf. Tripart. I. 110 100 und 105 (ungar. Pr. R.)

2) Verweisung aus Stadt= und Stuhl s. 8 Punkt der Hermannstädter Local=Constitutionen von 1698 u. a. O. cf. Novell. 12. c. 1 &c. cf. Instit. I. 10 1. Innocenz III. C. 8. x. de consang. et affin. IV. 14, Tripart I. 107 (s. K. R) — die des Incestes schuldigen Personen werden von der weltl. Behörde gestrafft nach 17 art. des Univ. Decr.: 1577 und 3 art. Synod: 1565; Dispensation wegen verbotner Grade soll wenn copula carnalis eingetreten, vom Superintendenten erlangt werden nach art 7 der Synode von 1647 (s. pag. 110 Note 1).

3) 5. und 6. Synod. art. vom 25. Jan. 1605 4. Synod. art. 1607 hatte die Synode gestattet Ehen mit Verwandten bis in 4=ten Grad (kanon. Zählung) einzugehn; sonst galt römische computatio graduum nach l. 10 § 9. Digest. de grad. — cf. Carpzow L. 11, Def. 84 und Ehe=Patent § 13. — zu § 5 vergl. Honterus Lib. Reform. tit. XIII. §. 2 und Hung. eccles. can. 68 (Ueber Ehe=Dispenstaxen cf. die Note pag. 46). (GB. 13|5 1769 bestimmt Taxen für Dispensation vom 4. Grad bei gemeinen Leuten 25 Rfl.; Bürgern 75 fl.; Adel 150 und Magnaten 500; — vom 3. Grad um 1|4 mehr und vom 2. Grad: in duplum des ersten Satzes vergl. GZ. 1547: 1839).

4) cf. l. 2 Cod. de sponsal. und Leges Longob. II. de sponsal l. 1. vergl. Pachmanns K. R. § 452 pag. 430 und Richters Lehrb. d. K. R. § 271 pag. 563 der 3. Aufl.

5) cf. l. 22, § 7 Dig. solut. matrimon. u. a. O.

§ 8.

Desertor sine causa, si peremtorie citatus [1]) eo ubi domicilium habuit non comparuerit persona deserta innocens libera — desertor vero tamquam mortua pronunciabitur (s. E. P.)

§ 9.

Si maritus uxori ab initio matrimonii usque ad duos continuos annos computando coire minime propter naturalem „imbecillitatem" valeat, potest mulier sine periculo trientis amittendi [2]), repudium [3]) mittere, praecedente tamen censura ecclesiastica. —

Sowohl in Repudial (Nullitaets) als in eigentl. Divortial-Prozessen hatten sich bezüglich der vermögensrechtlichen Wirkung — Kronstadt, Großschenk, Reußmarkt und Broos für Berechnung der „Allatur" ausgesprochen; die übrigen Kreise [4]) dagegen: . . . . GZ. 3005: UZ. 291; 1802 . . . . juxta antiquum usum ibidem pro lege receptum in casibus „divortii" pariter ac mortis . . . . ex universa amborum substantia marito bessis, uxori triens cedatur . . . . — Aber HZ. 1152: 1806 GZ. 1764: UZ. 312: 1807 HMZ. 1699: Schäßburger Mag. Z. 1600: 1807 bestimmte . . . . ut occasione „divortiorum" unicuique conjugum propria sua substantia extradetur — bona vero propria conjugum „industria" sub tempore matrimonii fors exquisita ad dictamen legum munic. communi divisione subjiciantur; et bessis ex iisdem marito — triens vero uxori assignetur [5]) salva legis Stat. II. 1, 7 dispositione et sententiis fororum matr. circa uxoris et liberorum intertentionem ferendis. . . .

§ 10.

Matrimonium deportatione vel aquae et ignis interdictione „non" solvitur, si casus, in quem maritus incidit non mutet uxoris affectionem [6]) (s. E. P.)

---

1) cf. GZ. 6088: 1808. Todes-Erklärungen beim Militär GZ. 8729: MZ. 3284: 1803.
2) Verschieden R. R. l. 39. 1, Dig. III. u. a. O. Hier obwohl keine communio corporum doch communio bonorum. —
3) Unterschied: a) repudium b) separatio und c) divortium.
4) cf. die ähnlich verwandten und verschiednen ehelichen Gütersysteme in Westfalen s. besonders in der Denkschrift der westf. Provinzial-Stände vom 26. October 1844. —
5) Alimentationen, Vermögenstheilungen, Todes-Erklärungen u. d. gl. Incidentien eines Ehe-Prozesses entscheidet die welt. Gerichtsbehörde cf. HR. 25. Nov. 1769 GZ. 346: 1768 und GZ. 5452: 1825 UZ. 163: 1834, s. Note 5 bei § 4.
6) cf. Cod. V. 17, l. 1 („facultativ").

§ 11.

Donec certum est superesse conjugem absentem ad alias nuptias alteri migrare non licet. Si vero incertum sit septennium [1]) tam maritus, quam uxor expectet, et postea impune alias contrahere poterit nuptias [2])

Der erste Titel des II. B. der f. M. Statute gilt nur für A. C. Verwandte in deren Matrimonial-Prozessen (Dispensation von verbotnen Verwandschaftsgraden; Nullitaets- und Divortial-Ehe-Prozessen) folgende Gerichte (schlüßlich nach den Competenzbestimmungen des H. R. 21/12 1731 und G. Z. 9893 MZ. 3445: 1803 — Regulat. P. von 1805 IV. 3. pag 53) entscheiden: (cf. G. Z. 2684: 1812 und G. Z. 1043: 1830)

1. die Capitular-Ehegerichte:

Jedes Capitel besteht nach der aus den Zeiten vor der Reformation beibehaltnen Kirchen-Verfaßung aus allen Pfarrern [3]) („fratres") des unter einem Decane vereinigten Kirchensprengels [4]). Die Mitglieder „Kapitularen" wählen dermalen alle zwei Jahre aus den 3 ältesten Pfarrern ihren Präses (Dechanten). Nächst ihm sind — das älteste Mitglied als Senior und ein gewählter Syndicus (Notär) die Oberbeamten des Capitels. — (cf. C. 6 8, 11 X. de constit.)

---

1) Nach der Praxis genügte ein biennium s. 7 Synod. art. von 1607 und Synod. art. von 1655 (s. R. R.) cf Carpzow. VIII. 59.

2) cf. § 24 und 277 des allgem. östr. b. G. B. Ueber die Trennungsgründe in der griechischen Kirche s. die Fälle in 117 Novelle c. 8—13; 123 Novelle c. 10 und 11 sowie die Pravilla.

3) Die einzelnen Pfarrer fungiren in den Eheprozessen ihrer Gemeindeglieder blos als „Friedensrichter." — Die Pfarrer werden von der Gemeinde gewählt (Andreanum art. 6) — Im. J. 1634 wurde durch eine Transaction beider Universitäten diese bis dahin freie Wahl auf sechs von den „antistibus ecclesiae" (den drei ersten Stadt- und Kreisbeamten A. C. und den drei ersten Capitelsbrüdern) vorgeschlagne Candidaten beschränkt. — (cf. 2: Diploma Leopoldinum) — 1798 wieder uneingeschränkte Pfarrerswahl; aber schon 1803 1804 1818 und 1837 abermaliges Candidations- und Wahl-Normativ, wornach das Domestikal-Consistorium candidirt und die Gemeinde wählt. (In Hauptorten: Communitt; in den übrigen Ortschaften sämmtliche angesessne Hausväter.

4) Die Capitel sind:

1. Das Mediascher Capitel; nehmlich die Pfarrer von Almen, Birthälm, Buszd, Hetzeldorf, Groß-Kopisch, Mediasch, Meschen, Niemesch, Prethey, Reichesdorf, Scharosch, Tobsd. und Waldhütten.
2. Das Hermannstaedter Capitel. Die Pfarrer von Baumgarten, Burgberg, Freck, Geroldsau, Großau, Hahnebach, Hammersdorf, Heltau, Hermannstadt, Kastenholz, Kerz, Neppendorf, Neud. Neußdörfchen, Rothberg, Schellenberg, Großscheuern, Kleinscheuern, Stolzenburg, Szakadat, Salzburg (A. und H. C) Thalheim, Michelsberg und Talmatsch. Dem Hermannstädter Capitel sind „untergeordnet" die Pfarren von Karlsburg, Klausenburg, Groß-Enyed, Fogarasch und Thorda.
3. Das Burzenländer Capitel. Die Pfarrer von Brenndorf, Helsd. Honigberg, Kronstadt, Marienburg, Neustadt, Nußbach, Petersberg, Rosenau, Rothbach, Tartlau, Weidenbach, Wolkend. und Zeiden. Diesem Capitel untergeordnet sind die Pfarren von Apácza, Bácsfalu, Csernatfalu und Türkös, Hoszszufalu, Krizba, Pürkerez, Tatrang, Ujfalu und Zaizon.

2. Das Superintendential-Ober-Ehe-Gericht (ex deleg. der Synode). Seine Oberbeamten sind a) der Superintendent, [1]) b) der General-Dechant (von Mediasch) [2]) c) der Orator Universitatis Ecclesiasticae und d) der Generalsyndicus (der des Mediascher Capitels). —

Die Mitglieder der Synode sind ex coste alle Dechanten und Senioren, sowie ein landesfürstl. Commissär als mutus regius. —

---

4. Das Bistritzer Capitel: Die Pfarrer von: Baierdorf, Bistritz, Kl. Bistritz, Budak, Dürrbach, Sanct-Georg, Heidend. Jaad, Lechnitz, Mettersd. Minarken, Neud. Petersd. Pintak, Selk, Sennd. Schönbirk. Tatsch, Treppen, Wallend. Walthersd. Weißkirch, Wermesch und Wiedau. — Dem Bistritzer Capitel sind untergeordnet die Pfarrer von Billak und Csépán. —
5. Das Unterwälder Capitel. Es umfaßt die Pfarren von Kelling, Langend. Müllenbach Petersd. Deutsch-Pian, Reichau, Dobring, Großludosch, Großpold, Kleinpold, Rätsch, Reußmarkt, Tschappertsch, Urwegen, Omlasch. — Dem Unterwälder Capitel sind noch untergeordnet A. das Brooser Cap. Broos A. C. Broos H. C. Romos und Tordos H. C. — ferner B. die Zekascher Surrogatie: Blutroth, Weingartskirchen. Kl. Csergöd, Gr. Csergöd, Törnen, Gergischdorf, Bußd. und Kl. Ludosch.
6. Das Kisder Capitel: Bodendorf, Dennd. Erked. Hennd. Keisd, Meeburg, Neuthausen Radeln, Schaas, Schäßburg, Trappold, Klosdorf, Kreutz, Meschend. Draas, Schweischer, Sommerburg und Wolkendorf.
7. Das Koßder Kapitel A. Repser Abtheilung: Galt, Homrod, Katzendorf, Kobor H. C. Leblang, Reps, Seiburg, Stein, Streitfort, Tekes und Weißkirch, B. die Schenker Abtheilung: Bekekten, Hundertbücheln Jakobsdorf, Neustadt, Probstd. Rettersd. Roseln und Seligstadt. C. Die Magereier Surrogatie: Abtsdorf, Bürgesch, Magerei, Rosch und Schlatten.
8. Das Schelker Capitel: Arbegen, Eibesd. Frauend. Haschag, Klein-Kopisch, Mardisch, Martinsdorf, Mortesd. Petersd. Schaal, Kl. Schelken, Markt-Schelken und Wurmloch, a) Die Vierdörfer Surrogatie: Abtsdorf, Donnersmarkt, Scholten, Schoresten, b) Die Kaltwasser Surrogatie: Bell, Engethal, Michelsd. Reußen und Weßöd.
9. Das Schenker Capitel: Agnethlen, Braller, Girtlen, Martinsberg, Mergeln, Rohrbach, Scharosch, Groß-Schenk, Kl. Schenk, Schönberg, Tartlau, Werd, Zied, Felmer, Halmágy und Sárkány. —
10. Das Leschkircher Capitel: Alzen, Holzmengen, Kirchberg, Leschkirch und Marpod. —
11. Das Bogeschdorfer Capitel: Groß-Alisch, Kl. Alisch, Belleschd. Bogeschd. Durles, Felld. Gyakoschd. Halvelagen, Hohnd. Johannisd. Irmesch. Kirtsch. Kl. Laßlen, Walld. Maniersch, Marienburg, Nadesch, Pruden, Reußd. Rod, Schmiegen, Zendersch und Zuckmantel.
12. Das Bolkatscher Capitel: Baaßen, Blasendorf, Bolkatsch, Bonnesd. Langenthal, Michelsd. Groß-Probstdorf, Kl. Probstd. Puschend. Schönen, Seiden, Taterloch, Wölz.
13. Sächsisch-Reener Capitel: Birk, Botsch, Ober-Eidisch, Unter-Eidisch, Maros-Vásárhely, S. Reen, Deutsch-Zepling.
14. Das Laßler Capitel: Dunesd. Felsendorf, Kreisch, Groß-Laßlen, Malmkrog, Neud. Peschend. und Rauthal. — Diesen haben sich angeschlossen: A. Das Tekendorfer Capitel: Eidau, Ludwigsd. Mönchsd. Paßbusch, Tekend. und Weilau. B. Der evang. Theil des Schogener Capitels: Blasendorf, Burghalle, Jakobsd. Kallesd. Kyrieleis, Kusma, Moritzd. Nieder-Neudorf, Groß-Schlogen und Unzersdorf. —

1) Erst seit HZ. 643: 1816 in allen Ehe-Prozessen bischöflicher Oberrichter. — Schon 1617 hatte die Synode zugestanden das von den Capiteln die Deliberate in Divortialprozessen an den Superintendenten zur Bestättigung oder Verwerfung eingesendet werden konnten; Hermannstadt gestattete 1669 (s. Capit. Prot. E. S. 156) die Appellation an den Superintendenten — s. Schaser Gesch. des Hermannstädter Capitels S. 23, (erst seit 1813 muß der defensor matrimonii apelliren. Der Superintendent wird befugt zu Dispensationen von Verkündigungen HD. 17|12 1834 (GZ. 398: 1835) cf. HZ. 2993: HZ. 12008: 1824 MZ. 99: 1824) (ex delegatione des Superintendenten die Dechanten.)

2) So geheißen weil er vor der Reformation als bischöfl. Albenser Vicar der Collector contributionum „generalium“ war; auch nach der Reformation besorgte derselbe die öconomischen Geschäfte der geistl. Universität der Sachsen. — s. Heyser K. Verfaßung der A. C. Verwandten in Siebb. (Wien 1835) die erwähnten Monografien von Schaser und Trausch; ferner Provinzbl. IV. 155 Vereins-Archiv. I. p. 3 und 71 II. p, 205 III. p. 339 u. a. O. s. K. R. —

3. Die Curia principis (siebb. Hofkanzlei). — An welche im Wege des Guberniums und zwar von Seite des aufgestellten defensor matrimonii nach H. R. 31/5 1813 G. Z. 2084: 1813 in allen Ehe-Prozessen appellirt werden muß; so daß erst über allh. Entscheidung die Deliberate publicirt werden können nach H. Z. 662: 1830. —

Anmerkung: Bei collidirender Competenz des Gerichts folgende Rangordnung bevorrechteter Jurisdiction: 1. das geistliche Militär-Gericht (Feldkaplan, Feldsuperior und Feldbischof) 2. das geistl. Gericht kathol. C. (R. von 1802) 3. das einer recipirten Religion 4. das geistl. Gericht der bis 1848 blos tolerirten Religionen (s. Kirchen-R.) (Diesen Gerichten ist weltliche Assistenz zu leisten. G. Z. 680: MZ. 2116: 1808 u. a. R.)

Titulus secundus.

De successionibus ab intestato [1].

§ 1.

Patre et matre defunctis „liberi legitimi," filii et filiae, in omnibus bonis mobilibus et immobilibus succedunt. Quod si quem ex istis „descendentibus" mori contingat, relictis liberis, illius liberi in parentum locum succedunt in stirpem [2]) nimirum tam magnam ex haereditate defuncti portionem percepturi, quantam eorum parens adeptus esset, si supervixisset.

Das Recht der Erbfolge gebührt allen Verwandten und der Gemeinde; die Successionsordnung erfolgt in 4 sich gegenseitig ausschließenden Classen (Linien): 1. Descendenten 2. Ascendenten, 3. Collateralen und 4. Gemeindefiscus. — Die Art der Successionsordnung wird bestimmt entweder durch ein stammweises Repräsentations Recht (successio in stirpem) bei Descendenten und allein concurrirenden Kindern der Geschwister; oder durch die Gradual-Erbfolge in capita bei allen Collateralen und Ascendenten jedoch immer mit Scheidung der Linie welche in bessem und der Linie welche in trientem succedirt. (Verwandte des Mannes — der Frau.)

1) Das gesetzl. Erbrecht Regel; das testamentarische Ausnahme im deutschen Rechtssysteme (Familien-Stamm-Güter) — vergl. mit diesem Titel besonders Novelle 118. — (cf. Monografien von Glück, Roßhirt, Gans — Lehrbücher des R. R. von Vangerow, Puchta, Seuffert u. a.) —

2) cf. L. 7 § 1. Dig. unde liberi — § 4 Digest. tit. XVI. u. a. O. — (cf. Mittermayer Deutsch. Privat-Recht (7. Aufl.) § 436 p. 519. — Gerber D. Privat-Recht (2. Aufl.) § 248 p. 551 u. a. Gans Erb-Recht II, S. 241 u. a. O.)

In der ersten Classe haben die Enkel (Descendenten) nicht nur ein quantitatives, sondern auch ein qualitatives Erb-Recht [1]) nach H. Z. 4160 G. Z. 5419 Univ. Z. 638: 1845 — ut nepotes, quorum parentes mortem obierunt, decedentibus avo vel avia in locum parentum succedant, non solum tam magnam, verum plane illam ex haereditate defuncti portionem percepturi, quam eorum parens adeptus esset, si supervixisset (ZB. das Haus des „jüngsten" Sohnes cf. Stat. II. tit 4 § 11. cf. Tripart III. 29.)

§ 2.

Filii ante contractum matrimonium progeniti et per subsequens matrimonium legitimati succedunt ab intestato parentibus una cum legitimis [2]).

Legitimatio entweder a) per subsequens matrimonium oder b) per rescriptum principis. Die letztre kann nur da stattfinden wo erstre nicht absolut unmöglich gewesen wäre cf. Tripart I. 108 und Nov. 89 (s. Erfordernisse über die Ausstellung eines Privilegiums ungar. Pr. R.)

In einem gleichen Rechts-Verhältniß aber blos in Rücksicht auf den Adoptiv-Vater stehn die Adoptirten und deren Descendenten [3])

Nach Univ. Z. 507 Herm. M. Z. 2889: 1812 bewirkt die Adoption ein Intestat-Erb-Recht [4]) . . . . „die Adoption ist „eine feierliche Handlung, d. h. sie muß unter öffentl. Ansehn ge„schehn. — Das öffentl. Ansehn erhält sie durch die Bestätti„gung der Obrigkeit jener Gemeinde, welche den Adop„tanten (im Falle Stat. II. 2, 13) beerben würde. — Die Adop„tion wirkt für den Adoptivum die Rechte eines Kindes, folglich „eine Verkürzung der etwa vorhandnen Noth-Erben [5]). — Zur „Gültigkeit einer Adoption ist daher erforderlich, dasselbe in Ge-

---

1) Früher entgegengesetzte Ansicht s. Albrich Privat-Recht § 169 pag. 119 Note 5. — GZ. 3076: 1808 in causa Mart. Klusch contra Joan. Kauffmer ex Tartlau s. Univ. Verhandlungen von 1840. — (s. Satelitt Nr. 101: 1845 vom 18. Dezbr.) Ueber die Folgen einer väterlichen Verzichtleistung u. d. gl. s. Römisches-Recht. — das R. der Enkel wird nicht verwirkt, kann aber „unwirksam" werden.

2) cf. Novelle 74. c. 1. Novelle 12 in fine. Nov. 89 c. u. a. O.

3) Ueber Adoptionsfähigkeit s. R. R. besonders § 1 Instit. de adoptione; l. 2 princ. und l. 4 Digest. de adoptione L. 40, 1. Digest. de adoptione (I. 7) vergl. die [illegible] cher von Puchta, Vangerow, Seuffert III. § 472 p. 53 in der 3. Au[illegible] [illegible] Schnitts Monografie u. a. O. Mittermayer Deutsches Privat-Rec[illegible] p. 295.

4) Früher abgesprochen durch GZ. 518: 1804.

5) Noth-Erben die pflichttheilsberechtigten Anverw[illegible]

„genwart und mit Einwilligung der „Roth-Erben“ „nach Vorschrift des Gesetzes Stat. I. 8, 2 in das Magistrats- „oder Stuhls-Amt-Protokoll eingetragen werde.“ — cf. Trip. I. t. 63, 66, 120.

§ 3.

Quodsi mulier legitima foetum enixa fuerit, qui in partu moritur, si foetus ediderit, dum ex alvo matris egreditur „vagitum” qui intra quatuor angulos domus exaudiri potest, pro enixo vivo homine et haereditatis capace reputatur [1]).

Das sicherste Lebenszeichen: „ein zwischen 4 Wänden hörbarer Kinderschrei“ ist nicht taxativ als Bedingung zur Erbfähigkeit anzunehmen („Kunstbefund“).

Ueber „nascituri” und „postumi” s. das Römische und gemeind. Recht.

§ 4.

Spurii vel vulgo quaesiti [2]) succedunt matri etiam una cum legitimis, succedunt etiam aviae vel avo „materno.” Nam patrem habere hi non intelliguntur, cum is „incertus” sit. Nati ex incestuoso et nefario damnatoque concubitu, item ex adulterii complexibus [3]) neque ad successionem patris, neque matris admittuntur; de aequitate tamen canonica [4]) debentur eis alimenta, nam educatio liberorum est juris naturae [5]) (cf. Trip. I. t. 106—108).

---

1) Das sächsische Recht hielt strenge an diesem Erforderniß. s. z. B. Magdeburger Schöffenurtheil bei Haltaus 2025. Sächs. Lehn-Recht art. 20. Autor vetus de beneficiis § 44 — Rößler Prager Stadt-Recht I. S. 145; dagegen in Süd-Deutschland „Aufschlag der Augen zur Decke“ — Schwabenspiegel I: 319. vergl. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 75 und 410, Mittermayer § 44. Anm. 6, Eichhorn § 334, Savigni II. S. 384 u. a. O. —

2) cf. Digest. I. 5, l. 19 und 23; § 12 Inst. de nupt.: l. 23 Dig. de statu hom. u. a. O. Sachsenspiegel I. 51 § 2 u. s. w.

3) cf. Stat. IV. 7, 2 Nov. 74 c. ult. Nov. 89. c. ult. Authent. ex complex. Cod. de incest. nupt. Verbotner Umgang „getrennter“ Gatten mit Personen andren Geschlechts HZ. 1653 GZ. 4830 MZ. 3537: 1831, u. a. m.

4) cf. c. 5, X. de eo qui dux. in uxor. und Cod. V. tit. 25. — In Uebereinstimmung dieser Rechtsbestimmungen suchte man auch die Strafen für Fleischesvergehn anzuwenden so heißt es in den Local-Constitutionen von Schäßburg und Hermannstadt art. 10. „Wenn sich auch des Burger-Rechts fähige oder schon Bürgerliche Personen unehlich vermischen so soll zum Unterschied eines Ehrlich ehlichen Weibes ein Hur' ihren Kopf mit keinem weißen Tuch bedecken, es sey denn sie zahle nach Proportion ihres Vermögens eine empfindliche Geldesstrafe, welche Niemand sich zueignen sondern ad pios usus als Auferziehung verarmter Waisen u. d. gl. angewendet werden soll. —

5) Ueber Alimentations-Verträge, welche uuter Aufsicht des Orts-Inspectors auf den Dörfern geschlossen werden müssen s. Un. Z. 163: Herm. Mag. Z. 662: 1834 republicirt am 10 Juli 1847 Univ. Z. 460: Herm. MZ. 1868: 1845. Ueber Alimentation der Eheleute, Kindsbettkosten und Kinderzucht erfloßen H. R. vom 20|10 1753 (cf. GZ. 346: 1768 und 25. Nov. 1769) HZ. 1152 HZ. 1764: 1807 (Vermögenstheilung) cf. GZ. 5452: 1825 (Civilgericht) GZ. 4029: MZ. 2398: 1829 (1768) u. s. f.

Ueber die liberi naturales cf. Novelle 18 c. 5 und Novelle 89 c. 12—13 wornach die Concubinenkinder, wenn weder eine ehliche Gattin noch legitime Kinder vorhanden sind von ihrem pater „certus“ ein Sechstheil (duas uncias des väterlichen Vermögens) und zwar mit ihrer Mutter in capita erben. — (?)

Ueber Successionsfähigkeit der Kinder aus einem matrimonium putativum s. Röm. und Kan. R. —

§ 5.

Spuriis ab intestato defunctis legitimi descendentes succedunt. Sin autem descendentes haeredes non relinquant ascendentes, hi videlicet, quibus ipse succedere potuisset, succedunt [1], Porro si neque descendentes, neque ascendentes reliquerit cognatorum [2]) primi ex latere materno ad haereditatem vocantur et si matrem spurius non habet, sed fratres et sorores uterinas illi omnibus aliis ex transverso cognatis praeferuntur.

§ 6.

Si defunctus descendentes haeredes non relinquat, — ascendentes, [3]) qui gradu proximi sunt, omnibus ex transverso cognatis praeferuntur. Quodsi defunctus post se relinquat patrem vel matrem simul etiam fratres et sorores qui cum parentibus [4]) in bonis indivisis sedent illi simul defuncto ab intestato succedunt. Habita autem divisione bonorum inter parentes et filios mortuo aliquo filiorum secundum Jus Saxonicum [5]) „parentes“ succedunt, exclusis fratribus et sororibus.

---

1) Jura successionis sunt reciproca cf. l. 2 § itaque und l. 4, Digest. lib. 38, 8. —

2) Das Statutargesetzb. versteht unter cognati überhaupt alle Anverwandten ohne Unterscheidung von Agnaten und Cognaten. —

3) cf. S. Steph. lib. II, c. 24, § 2, Trip. I. 53, 10. —

4) cf. Nov. 118 c. 2 und l. 18 C. de inoffic. test. u. a. O.

5) Sachsenspiegel I. 17 (Altd. R. Regel: „Je näher der Sipp' je näher dem Erbe“) ferner Sachsenspiegel I. 5 Alt Lübesch R. II. 19 ebenso in Bremen und Hamburg. (Grundsätze über Abschichtung, wornach nur die in Were gebliebnen Kinder erben). — Ueber Schooßfall cf. Cölner-Statuten von 1437 art. 44. Hamburger Stadt-Recht III. 3 12, Chursächs. Constitut. von 1572 III. 17, Magdeburger Weichbild a. 57 (cf. Hallischen Schöffenbrief von 1250 art. 24) endlich aus neuester Zeit die Schwarzburg Sonderhaus. Successions O. von 1829 II. 2, u. a. O.

Der § 6, unsrer Statuten lautet in der von der k. k. Ministerial-Gerichts-Einführungs-Commission 1852 herausgegebnen Instruction über die Behandlung des Verlassenschafts- und Pupillarwesens pag. 33 folgendermaßen § 115 „Hinterläßt ein Erblasser keine Descendenten so fällt die Erbschaft auf die Eltern desselben mit Ausschluß der Geschwister. Im Falle aber letztre mit einem der Elterntheile sich in einem ungetheilten Güterbesitze befinden, so übergehet der Nachlaß an die ungetheilte Masse. — (?)

Der „Schoośfall" tritt nur da ein, wo durch Verlassenschafts-Abhandlung nach dem einen Elterntheile die Familiengütergemeinschaft aufgehoben wurde. Besteht aber nach dem Tode des einen Gatten resp. Elterntheiles noch eine communio bonorum mit den Kindern so erben die Geschwister, welche jetzt gleichsam in stirpem die aus der communio intellectuell noch nicht herausgetretnen: Vater oder Mutter: repräsentiren, deren ideellen Erbtheil an der Verlassenschaft des Kindes nehmlich entweder die bess oder die triens (ebenso Succession der Halbgeschwister nach ihrem Elterntheile).

§ 7.

Si autem defunctus descendentes non habuerit, praeterquam ascendentes: avum paternum simul etiam avum maternum, duo illi avi ab utraque linea ad haereditatem admittuntur; ita ut avus paternus in quaesitis ex linea paterna; avus maternus in quaesitis ex linea materna defuncto succedunt [1]).

Das Gewohnheits-Recht unterscheidet hier kein Acquisit-Vermögen von der Allatur, sondern nimmt überhaupt communio bonorum an. So kömmt ohne Rücksicht ursprünglicher Vermögensantheile (also ohne eigtl. sogen. Fall-Recht) die bess an die väterlichen, die triens an die mütterlichen Großeltern.

Ueber den zweiten Grad hinaus erfolgt in derselben Linie die weitre Erbfolge nach der Nähe des Grades in capita.

§ 8.

Si quis moritur intestatus, post se avum paternum et fratrem uterinum aut avum maternum et fratrem consanguineum relinquens, illi in haereditatem defuncti succedunt, quisque ex sua linea, videlicet avus „paternus" ex paterna, et „uterinus" frater ex materna; avus „maternus" ex materna et frater „consanguineus" ex paterna [2]).

---

1) Diese Bestimmungen sind rein deutsch und finden sich in Franken Nord-Deutschland, an der Elbe, in Sachsen und Cöln s. Mittermayer Privat-Recht II. § 439 pag. 534 bes. über Schooßfall und Fall-Recht. vergl. Gerber D. Privat-Recht § 251, pag. 559. —

2) Bei Bomel dessen Textirung in diesem Titel beinahe wörtlich beibehalten wurde heißt es weiter . . . illi in haereditate defuncti succedunt, nec alter alterum excludit ex eo quod inter Saxones omnes ad haereditatem defuncti fratris vocantur. Ergo idem in successione cum avo attendendum est. — Als § 6 hat ferner Bomel die von Fronius hier ausgelassne Bestimmung: Bene constitutum est ne filii super res et bona parentum viventium spe futurae successionis aliquod aes alienum contrahant sin autem id fieret, robur non haberet. —

§ 9.

Fratres et sorores, non extantibus descendentibus et ascendentibus, defuncto succedunt et excludunt liberos fratrum et sororum suarum [1]).

§ 10.

Si quis moritur intestatus non relinquens post se ascendentes neque descendentes nisi fratres et sorores — consanguinei succedunt defuncto in linea paterna et fratres uterini in linea materna [2]). — Quod si vero defunctus post se relinquat fratres vel sorores ab altero tantum parente junctos, hi cum fratribus et sororibus utrinque conjunctis succedunt, duntaxat in ea parte qua defuncto conjuncti fuerunt, hoc est, si a patre tunc in paternis, si vero a matre in maternis [3]).

§ 11.

Moritur autem quis intestatus habens ex altero tantum parente conjunctos fratres puta consanguineos et simul avunculos; fratres consanguinei succedunt ei in bessem a patre; avunculi in trientem a matre in ipsum devolutum. — Sic e contra fratres uterini in trientem, patrui vero, deficientibus consanguineis fratribus, in bessem paternum succedunt sine bonorum confusione.

D. h. jede Linie bleibt in „ihrer" Zwei oder Drittheilsberechtigung auf die Verlassenschaft welche nicht etwa als ein Acquisit-Vermögen (wie fälschlich a patre oder a matre in ipsum „sc. defunctum" — devolutum verstanden werden könnte) — sondern immer als eine communio eines ganzen ungesonderten aes angenommen wird. — („Familien-Gut — Gemeinde-Recht.")

§ 12.

Si defunctus neque descendentes, neque ascendentes habuerit nec fratres aut sorores, fratrum et sororum liberi vocan-

---

1) cf. Nov. 118 c. 3 und Nov. 127 Sachsenspiegel l. 17.
2) Divergirend R. R. und Sachsensp. besonders II. 20. cf. Tripart., l. 53 u. a. O. —
3) cf. l. 13 § 2. Cod. de legit. haered. Nov. 84. c. 2, Nov. 118 c. 3. Sächs. L. R. I. 3, 14. —

tur, qui defuncto in stirpem [1]) succedunt; hoc est ut quisque eorum tantam ex haerditate accipiat portionem, quantam parens eorum adeptus esset si supervixisset.

Post fratrum aut sororum liberos hae personae vocantur, quae proximiorem gradum cognationis obtinent, ita ut propinquiores remotioribus praeferantur, et qui sunt ejusdem gradus omnibus aequaliter competat haereditas et in capita succedant.

Von der sonst durchgreifenden Regel, daß Collateralen in ihrer Linie (und zwar die männliche Linie in bessem; die weibliche Linie in trientem sine bonorum confusione) nach Kopftheilen succediren (in capita) — besteht blos die Ausnahme der successio in stirpem für die Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten der verstorbnen Person).

Wenn von der einen Linie keine Verwandten noch so entfernten Grades [2]) vorhanden sind, erbt die andre Linie. Sind endlich gar keine Blutsverwandten übrig so ist nach Röm. Recht: Digest. XXXVIII. 11 und L. un. Cod. VI. 18 Unde vir et uxor der überlebende Gatte zur Intestat-Erbfolge berufen. Diesem nach muß im folgenden § 13 die Partikel vel „disjunctiv" aufgefaßt und unter legitimus haeres auch der in der communio bonorum verbleibende Wittwer oder Wittwe verstanden werden.(?) (Controverse) cf. Tripart III. 29. —

§ 13.

Intestatorum res, qui sine legitimo haerede vel ex qualibet sanguinis linea conjunctis discesserint, reipublicae rationibus vindicentur [3]).

Der Gemeinde Fiscus (Allodialcassa) succedirt in die caducen Verlassenschaften cf. H. R. 28/6 1810 Landt. prot. p. 350 — s. Gubernial-Bericht 17/9 1728 und 26/7 1808 Z. 1282 wodurch dies Heimfalls-Recht der „Gemeinde" anerkannt wurde. (Nach

1) cf. Nov. 118 c. 3 u. a. O. dagegen in capita nach Carl V. Speirer Reichst. O. vom 23 April 1529 — der § wörtlich aus Vomel entnommen, dessen Titel hiemit schließt. — § 13 Zusatz der Universität.

2) Das R. R. über die Erbfähigkeit der Cognaten ad sextum gradum und der Agnaten ad decimum quartum gradum sowie die deutsche Berechnung der Sippe findet hier keine analoge Anwendung cf. Coll. IX. T. 1, Novell. 118, c. 3.

3) cf. Sächsisch Land. R. l. 28 (Richter, Gericht) Urkunde des K. Mathias 1470 (Eder de initiis p. 156) . . ipsa Civitas Cibiniensis ea libertate et consuetudine semper et ab antiquo usa et gavisa fuerit ut dum et quando aliquem ex ipsis ab hac luce absque haeredibus decedere contingeret ex tunc domus et aliae haereditates talis decedentis ad constructionem et aedificationem ejusdem civitatis recipi et exponi deberent.

H. R. 8/7 1790 fiel 1/6 der ohne Erben verstorbnen Personen dem Theilamte zu).

Diesem Gesetze unterliegen auch im Sachsenlande nicht:

1. die Mobilien aus einer Militärverlassenschaft cf. HR. 25/1 1799 und 14/12 1799 G. Z. 5870: 1805 und H. R. 7/5 1838 [1]. — Ebensowenig
2. Das dem k. Fiscus nota infidelitatis oder virtute articulorum zufallende Vermögen von Staats-Verbrechern (cf. Stat. IV. 8, 2) Approb. IV. 13, 6 [2]) Tripart I. 4 II. 16 und 30 III. 20 Approb. C. I. 1. 3 und II. 2 ferner III. 14, 1 p. 4.
3. Die Hinterlassenschaft von Unterthanen. Die als ein adliges Gut der Nation oder einzelnen Kreisen zugeschriebnen Gemeinden [3]) haben nicht das Heimfalls-Recht des § 13 sondern es erbt nach ungar. Pr. R. die Grundherrschaft (jedoch behält die Frau die während der Ehe erworbnen Immobilien und von den beweglichen ein Drittel cf. Tripart III. 29 und 30 Approb. C. III. 30, 1 § 1 des 6 P. des Urbariums von 12/11 1769 cf. 27 und 30: 1791 und besonders H. D. 26/6 1800. (cf. § 3 Inst. de success. libert.). (Ueber Colonicalgründe cf. G. Z. 2991: M. Z. 835: 1824 . . . . juxta leges in Comitatibus . . . HZ. 2790: 1798 und 799: 1799 und HZ. 17: 1830 HZ. 1629: 1831 zc. s. pag. 47—48.)
4. Die Hinterlassenschaft von ev. Geistlichen in beweglichen Gütern, welche im Falle der Caducitaet der Kirche zufallen H. Z. 7131 vom 2. Setpr. 1782 . . . . haereditates ejuscemodi parochorum ab intestato decedentium juxta ipsiusmet etiam legis municipalis Approb. C. I. 6, 2 [4]) dictamen ecclesiis, quibus illi vita durante serviverunt, addicendas esse . . . . (cf. l. 20 Cod. lib. I. 3 de episcop. et cler.)

---

1) C. 1, de her. decur. (6 62.) fr. 6, § 7, D. 28, 3.

2) Hievon müssen alle jene Güter abgezogen werden, welche dem Staats-Verbrecher nicht ausschießlich eigenthümlich zu gehören: a. Die Güter der Verwandten und der Frau nach Trip II. 60 und 66, I. 104 &c. b) die Schulden Comp. c. IV. 15, 1, c) die Pfandbesitzgüter Approb. IV. 7 1, (s. ungar Pr. R.)

3) A. Sieben-Richter (National-) Güter: a. Der Tallmatscher Stuhl nemlich Tallmats, Tallmatsel, Boitza, Portsesd, Ober- und Unter-Sebes, (früher auch Rakowitza) b. der Szellistyer (Omlaser) Stuhl: nehmlich Szellisthe, Gallis, Kakowa, Tiliska, Szibiel und Valye. c. die ehmal. Kirchengüter: Appesd. Groß- und Klein-Probstd. Kloosd. Kolun, Kreuz, Meschend. Földvár (Marienburg) Michelsberg, Reussen, Rukur die Hälfte von Volkats und Sitwe. B. die Hermannstädter Stadtgüter: Kerz, Antheile von Kornetzel (Hortobágy) und Szetsel — (vor der Militarisirung noch Orlath und Sinna) — C. die Kronstädter Stadtgüter a. das Törzburger Dominium cf. Approb. III. T. 82 ferner Zernest, Tohány, Vledény und Neudorf. — D. die Müllenbächer Stadtgüter: adlige Besitzungen in Sebesel, Szástsor und Sugág. — u. s. f. Ueber Jurisdiction im Fogarascher District cf. U. Erlaß Z. 507: MZ. 488: 1827. (cf. Kurz Mag. I. pag. 249).

4) Approb. C. I. 6. 2 . . . . „a' deficialt Egyházi embernek ingó javai pedig, non existente legatario azon helybéli ecclesia számára maradgyanak . . . . (die in Ungarn und Oestreich festgesetzten Beschränkungen der Testirungsfähigkeit der katholischen Geistlichkeit gelten in Siebb. nicht).

Titulus tertius.

De tutelis [1]).

§ 1.

Decedente uxore ante maritum relictis liberis minoribus ex utroque parente natis maritus [2]) erit maternorum bonorum et liberorum tutor, nec opus est alios tutelae praficere. — Debet autem pater intra mensum vel alterum post mortem defunctae conjugis divisionem facere omnium bonorum suorum cum liberis pro ordine et forma in titulo sequente annototo et facere inventarium [3]). —

§ 2.

Si parentes [4]) defuncti filiis suis impuberibus testamento suo „tutores" viros honestos et fide dignos delegaverint eorum tutela rata permanebit. —

§ 3.

Tutela autem est triplex [5]) legitima scilicet, quae a nemine datur, sed a lege secundum „cognationis" successionem defertur; altera est testamentaria, quam „pater" ordinat filio, tertia vero dativa dicitur, quae ex officio „judex" dat, si testamentarii et legitimi deficiant tutores vel si consanguinei judicentur non idonei [6]). —

§ 4.

Quamdiu testamentaria tutela speratur, legitima cessat, nec redit ad legitimam nisi testamento datus decesserit [7]). —

---

1) cf. den Novellarart. 52: 1791 De pupillis eorumque tutoribus. — und Tripart. I. 113, tit. 111, 124. &c. &c. und eine Instruction in 104 art. unter GZ. 446: MZ. 2116: 1808.
2) Vermöge „patria potestas" vergl. Kraut Vormundschaft. (1835 und 1847).
3) Divergirend R. R. arg. L. 6 pr. C. de bon. quae liber. Ueber Errichtung des Inventars cf. fr. pr. de admin. et peric. (26, 7) u. a. O. cf. GD. 11|10 1799 Z. 8926).
4) Von der Mutter? cf. L. 2 L. 5 Dig. de confirm. tut. — jedenfalls nur unter Bewilligung der obervormundschaftl. Behörde. — R. P. O. von 1548 tit. 31.
5) L. 52 Cod. de episc. et cler. — Tripart l. 112. — Auch der testamentarische Vormund wird vom Gericht beglaubigt (Praxis, ähnlich R. A. von 1548 und 1577 t. 32) § 3 und 4 von Fronius, fehlen bei Bomel ebenso § 6, 7, 8, 15.
6) cf. Nov. 118, c. 5 § un. Inst. de leg. patr. tut. (1 17) — fr. 1 pr. § 1 de legit. tutel (26, 4) fr. 73 pr. de reg. jur.
7) Vergl. im deutschen R. Kraut Vormundschaft l. p. 191 262 202 u. a. O Sachsenspiegel l. 47 und l. 23 R. Pol. O. von 1548 tit. 31 und von 1577 tit. 32.

§ 5.

Quodsi pupillis a parentibus nullus datus sit tutor in testamento tunc ad proximiores agnatos tutela defertur, [1] ad eos videlicet, qui in haereditate post mortem pupillorum successuri erant. Atque tales tutores decreto Senatus vel ordinariorum Divisorum constituuntur absque aliqua spe mercedis et lucri [2]. Si vero proximiores tutelam negaverint sine caussa sufficiente tunc quoque spe futurae haereditatis pupillorum privabuntur [3] nam qui sentire vult lucrum sentiat et onus oportet. Si vero per senatum alii peregrini tutores „ordinati" fuerint iis merces constituatur pro ratione bonorum pupillarium. —

Im Allgemeinen bleibt es dem Ermessen der obervormundschaftlichen Behörde überlassen die Belohnung der Vormünder und Curatoren zu bestimmen. —

Nach Localgewohnheiten (Gerichtsgebrauch) war ein bestimmtes Maß angenommen, in der Regel bei Verwaltung von Gütercomplexen ein Sechstel der reinen Einkünfte [4]) (in Kronstadt sogar ein Drittel).

---

1) L. L. XII. tabularum. — Sachsspgl. l. 23 Novelle 118 c. 5 Tripart l. 113.
2) Diverg. Sachsspgl, l. 23 § 2 (Nießbrauch).
3) Die Verzichtleistung des Vaters schadet nicht dem Erb-Recht der Kinder, wohl aber kann dasselbe wegen durch den Vater aufgehaltner Successionsordnung „unwirksam" werden s. R. R.
4) Nach § 266 des allgem. östr. b. G. B. erhält der Vormund blos 5% also nur ein Zwanzigstel der reinen Einkünfte. In Siebenbürgen wurde der Mündel vom Gesetze und Gerichtsgebrauche wahrhaft geplündert cf. 52: 1791 und GV. vom 23. Juli 1796 Z. 1565 Herm. MZ. 2208: 1796. Dicsősségesen uralkodó felséges urunknak értésére jutván az, hogy 1791 esztendőbéli 52 novellaris árticulusnak 9 §-ának magyarázatja az árvák jószágainak jövedelméből a tutorok számára intézett hatadrész iránt felette tágasan arra húzattatott hogy azoknak mindennémü jövedelmeknek hatad része ehez nem értvén a' jószágnak administratiójára és conservatiojára megkivántató szükséges költségeket assignaltassék, méltóztatott ő Felsége ezen esztendőben Junius 23-án 1783 szám alatt költ rescriptumában kegyelmesen meghatározni hogy mivel a' jószágoknak valóságos jövedelme csak az a mi azoknak administratiojára és conservátiojára nem fordittatik, tehát a' tutorokat is az árvák jószágaiból folyó jövedelemnek csupán ezeken kivül illeti a' hatad része következésképpen ennél több azoknak is számokra nem assignáltathatik mellyhez képest az ollyan tutorok a' kik magános hasznokra nézve árváknak kárára és romlására ennél többet kivánnak teljességgel semmi jutalmat nem érdemnek, mivel az illyen jutalom a' törvények szentséges elintézése szerént csak az oltyan tutorokat illeti, a kik a gondviselések alá bizattatott árvák jószágait hívségesen administráltatják. Ezen felyebb emlitett törvények valóságos értelméhez képest ő Felsége méltóztatott aztat is megparancsolni hogy midőn a' tutoroknak számadásai a' kirendelt tisztségek által megvizsgáltatnak a' jószágnak természetéhez és a' környülállásokhoz képest azoknak administrátiojára és conservatiojára megkivántatott költségek mindenkor különösön elláttassanak és legitimáltassanak. — Melly felséges meghatározás kegyelmeteknek sinor mértékül egyszersmind pedig magok kebelében lévő tutoroknak adandó útasitás végett ezennel megíratatott (. . . . puri tantum illi proventus, qui deductis expensis . . . . non nisi ex his rata tutorum sextalitas proventuum . . . assignanda sit . . .)

§ 6.

Tutores et curatores excusantur propter liberos, [1]) paupertatem, [2]) adversam valetudinem, magistratus administrationem; [3]) hisce ex causis onus tutelae recusantes a successione legitima pupillorum non repulluntur [4]).

Diese Entschuldigungsgründe sind nur exemplativ und es kommen hier überhaupt die excusationes voluntariae et necessariae des allgem. östr. b. G. B. § 191—5 in Anwendung vergl. Seuffert Prakt. Pandecten Recht III. § 493 und § 494 pag. 82—86 Vangerow I. § 270 § 271 Puchta § 235 u. a. O. cf. Tripart. I. 122 [5]).

Als excusationes necessariae kommen im Statutargesetzb. besonders vor die Fälle Stat. II. 3, 10 und 15 Stat. II. 3, 1 und Localconstitutionen s. pag. 26 P. 8.

Die obervormundschaftliche Behörde ist in Städten der Magistrat (cf. § 13 der R. P. v. 1795) auf den Dörfern das Amt (unter Leitung der Inspectors = eines Senators = delegirt vom Magistrate).

Zunächst hat aber der Präses des Theilamtes als Pupillarinspector (oder Waisenvater) die Vormünder zu überwachen und die Mündel zu schützen nach 15 P. I. Absch. der R. P. von 1805 Z. 10040: 1804:

„Der Pupillenverwalter in den Städten ist verpflichtet „dem Magistrate jährlich einen tabellarischen Ausweis vor„zulegen, worin nicht nur der Name des Tutors, eines jeden Pu„pillen und der Betrag der Pupillarsubstanz nach dem Inventario „mit dem im verfloßnen Jahr hinzugekommenen Zuwachs des Ver„mögens, sondern auch die Zeit der vom Vormund gelegten Rech„nung mit beigefügter kurzer Bemerkung auf was für eine Art für „die Erziehung der Pupillen gesorgt sei klar und deutlich angeführt

---

1) Nehmlich 5 Kinder nach Pr. Inst. de excusationibus (l. 25); fr. 2 § 2—8 D. 27, 1, s. Vangerow l. § 271, u. a.

2) cf. § 6 Inst.; fr. 40, § 1, de excus. der adversa valitudo ist gleich ein hohes Alter § 13, Inst.; fr. 2, pr; fr. 15, § 11, cf. C. 3 qui aetate (10, 49).

3) § 3, Inst.; fr. 15, § 5, u. a. O. — (überhaupt alle öffentlichen Staats=Diener, Militärs und Aerzte) —

4) cf. Cod. V. 67, l. un. u. s. w. Auch die non idonei werden von der Succession nicht ausgeschlossen also blos diejenigen welche weder excusationes necessariae noch voluntariae für sich haben s. lib. II. 3, 10. —

5) Das ungar. und östr. R. haben gemeinschaftlich: 1. Obsorge vieler Kinder (5) 2. Militärstand. — 3, Abwesenheit . . . 4, öffentl. Dienst 5. körperl. oder geistige Schwäche — Alter (60 Jahre) 6) Feindschaft — 7, Minderjährigkeit; dagegen nicht die „paupertas“ unsres G. B. —

„werden muß, damit der Magistrat daraus den Stand des „Pupillenwesens gehörig übersehen, nach Masgabe der Umstände „das Nöthige verfügen und die nachläßigen Vormünder ohne wei„tres zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten könne und möge. —

„Außerdem wird es zu seinen Obliegenheiten gehören:

1. „den Theilungsbrief, in welchem die Pupillar-Substanz an„gemerkt ist, in ein besondres Protocoll einzutragen. —
2. „die der Verderbniß ausgesetzten Pupillar-Realitäten durch Ver„steigerung zum Vortheil der Pupillen verkaufen zulassen, „das dafür eingegangne Geld aber wie auch was sonst in Geld „vorhanden ist, gegen hinlängliche Sicherheit, auf Zinsen anzu„legen und gegen gleiche Sicherheit auch die Häuser und liegen„den Gründe zu vermiethen und zu verpachten. —
3. „Getreue und geschickte Vormünder zu bestellen [1]) und den„selben das Pupillarvermögen mit dem Inventario gegen hin„längliche Sicherheit mit der Verbindlichkeit einer jährlichen Rech„nungslegung [2]) zu übergeben.
4. „Die Vormünder zur gehörigen Zeit zur Rechnung aufzufordern „und zu sorgen daß die Pupillen entweder in die Schule ge„schickt oder zu einem Handwerk verwendet werden.
5. „Der Pupillen-Inspector wird zugleich auch das Grundbuch an „dem Orte, in welchem er die Waisen Inspection hat, führen, in„soweit ein solches Grundbuch vorhanden ist. —

Auf den Dörfern hat einer der Geschwornen, nämlich derjenige, welcher auch die Theilungen besorgt, auf die Waisen besondere Obsorge zu tragen und besonders darauf zu sehen, daß da, wo keine Vormünder sind, selbe mit Vorwissen und Einstimmung des Amtes bestellt werden; die bestellten Vormünder aber ihre Pflichten erfüllen und der Altschaft die Rechnungen [3]) über die Pupillar-Substanz ablegen und für die Erziehung der Waisen bedacht sein mögen. — (cf. Die ämtl. Instruction über die Behandlung des Verlassenschafts- und Pupillarwesens von 1852 § 201 pag. 55) (Instruction von 1805, Z. 792 H. M. Prot. p. 173.)

Im Sprengel hierortiger Jurisdiction, Pupillengüter verwaltende,

---

1) Wofür sie keine Taxe entrichten GZ. 5331: MZ. 1972: 1829.
2) Verfahren gegen Vormünder, welche die Rechnungslegung unterlassen GZ. 1927: 1800. Ueber vormundschaftl. Errichtung des Inventars GD. 11|10 1799 GZ. 8926.
3) Bei dieser Rechnungslegung hat auf den Dörfern der Orts-Notär dem Vormunde beizustehen. Die Prüfung erfolgt vom Pupillar-Inspector (Waisenvater) und zwei Mitgliedern der „Communität." — (s. R. P. p. 30, p. 3 Absch, 1, von 1805)

Curatoren unterstehen der obervormundschaftlichen Behörde ihres Domicils nach GZ. 3598: H. M Z. 3021: 1821: [1])

Durch diese vorgeschickten Normalbestimmungen erhalten die folgenden §§. ihre wesentliche Erläuterung und Ergänzung: — (s. Instruction.)

§ 7.

A tutoribus et curatoribus eadem diligentia exigenda est circa rerum pupillarium administrationem, quam „paterfamilias" rebus suis ex bona fide praebere debet. [2]) —

§ 8.

Magistratibus imputatur, si minus idoneus, aut etiamsi tutor omnino datus non sit, sed ita demum si moniti non dederint. [3])

§ 9.

Non audeat tutor res pupillares aliter attingere vel ullam sibi communionem ad eas vindicare, nisi inventario prius publice acto, sic secundum morem solitum res ei tradantur. [4]) Nam tutor fui repertorium non fecit dolo fecisse videtur, nisi necessaria et jusstissima caussa allegari possit cur id factum non sit.

§ 10.

Mulieres ad tutelam non admittuntur gerendam, nisi pupillorum legitimae matres fuerint. [5]) Quodsi ad secunda vota tran-

1) Tapasztaltván az hogy némelly tutorok és Curatorok nem abba a' Jurisdictioba, a hol az ügyeletek alá bízott árvai jók feküsznek, lakván, számadásoknak béadására egyik Jurisdictio által is nem szorittathatnak, mellyből a' következik, hogy a' számadás hoszszas el halasztása miatt az árvai jók azomba úgy el pusztittatnak, hogy azokat az emancipatiot el érö pupillusok hoszszas per utjával szerezhetik viszsza, ezen rosznak el kerülése tekintetéből meg hagyatik ezennel kegyelmeteknek: — hogy ha az ollyatén Jurisdictiok által, a hol valamelly ollyan pupillaris jók feküsznek a' melyeknek ügyelője curatora a' kegyelmetek Jurisdictiojokban lakózik, megtaláltatnának az ollyan Curatorokat azon számadások megtételére szorittani és az árvák javai pusztitását vagy elfoglalását el hárintani felelettyek terhe alatt el ne mulassák." —

2) cf. Tripart I. 115, 123; 52: 1791, cf. fr. 1, pr. de tut. et rat. distr. (27, 3) — Nov. 72, c. 8, u. a. O. über Geschäftsführung besonders fr. 53, § 3, de furtis (47, 2) (s. überhaupt L. Bücher des R. R.) cf. GZ. 1392: 1789.

3) s. Reg. P. pag. 36—37 P. 15. Absch. 1 von 1805 und pag. 46 P. 8 Abschn. 2 von 1805, cf. L. 1, § 2 Dig. de magistr. conv.; § 2 Instit. de satisd.

4) cf. L. 7 Dig. de administr. et peric. tut. l. 24 Cod. eod tit. Nov. 94. (R. Polizei O. von 1577 tit. 32. 3. —)

5) Ebenso in Bremen u. a. O. R. D. cf. L. 1, Cod. quand mul. tut. offic. Nov. 118, c. 5, u. a. O. s. R. R. —

sierint, a tutela submoveantur. aliis substitutis tutoribus vel curatoribus per senatum, nisi vitricus sit vir honestus [1]) et tutelae idoneus. —

Minores quoque viginti quinque annorum [2]) ad tutelam non admittuntur. Lege duodecim tabularum, prodigo [3]) interdicitur bonorum suorum administratio, quod et moribus quidem ab initio introductum est. [4])

Masculis igitur pupillis ante vigesimum [5]) suae aetatis annum; at puellis antequam nuptui locatae fuerint [6]), res et bona eorum extradi non debent: Prodigis [7]) similiter post contracta connubia, posteaquam comparcere adsueverint; et tunc quidem tutoris data ratione onere tutelae liberabuntur. —

§ 11.

Tutoribus permissum est conscripto inventario accipiendo et exponendo, emendo et vendendo atque aliis rationibus utilitati pupillorum consulere; at bona immobilia et quae vetustate interire nequeunt, alienare non debent, sine caussis sufficientibus nec sine voluntate et jussu „senatus." [8])

§ 12.

Tutoribus non conceditur pupillorum, quorum cura gerunt res et bona nec per se neque per alios emere nisi permissu „Senatus" concessum fuerit. [9]) — Tutoris etiam interest ut ante sus-

---

1) Honestus? ursprünglich wohl ein Amtswürdenträger oder Communitaets-Verwandter; — s. Regul, P. —

2) Nürnberger R. Altenb. Codex: Ez mac niemant phleger sin er si danne fvmf vnd szweinzec iar alt" Ebenso Inst. I. 25, 13. Digest. 27, 1, 10, § 7 Cod. 5, 30, 5 „nemo vocetur, antequam 25 suae aetatis annum impleat.

3) cf. Digest 27, 10. l. 1 .pr. und l. 13 Saepe ad alium e lege XII. tabul. curatio furiosi aut prodigi pertinet alii Praetor administrationem dat, scil. quum ille legitimus inhabilis ad eam rem videtur. —

4) Dig. 27, 10, l, 1, princ.

5) Magistrat kann Pupillen volljährig erklären GZ. 3900: MZ. 2950: 1823. Nach Visigoth. IV. 2, 13 mußte der Vater sowohl Söhnen als Töchtern vom 20 Lebensjahre an einen Theil ihres Vermögens verabfolgen Grimm R. A. 416. Sachsensp. I. 42 u. a. O. Trip. I. 112.

6) Geschlechts-Vormundschaft. So Hamburger und Lübisch R. s. Kraut Vormundschft. II. S. 285, Haubold Sächs. R. § 154, (In praxi immer mehr verläugnete Rechtswohlthat).

7) cf. Stat. II. 3, 13 und II. 5, 5 Regul. P. 1795, § 13, Verschwender sind nach dem Theresianischen Rescript vom 8. April 1772 und dem GO. 982: 1794 vom 14. Juni zu behandeln, öffentlich vom Magistrate dafür zu erklären GZ. 2040 Herm. MZ. 2075: 1805 und zwar durch ein gerichtl. Urtheil GV. 6/11 1818 Z. 4418 und ebenso Curatel aufzuheben. —

8) cf. L. 22, Cod. de administrat. tutor. &. s. R. R. L. 1 § 3, vers. de servis Dig. de tut. et rat. distrah.

9) Juristische Personen-Einheit — cf. l. 1, 7 D. de auct. tut. l. 7, Cod. qui admitt. ad bon, poss. u. s. w.

ceptam tutelam, debita, si quae illi apud parentes pupillorum restant, indicet. [1]) —

Pupillengüter sind blos mit Erlaubniß des Magistrates und nur licitando zu verkaufen. GZ. 1457: 1797. (s. Reg. Punkte und — Pupillaramts-Instructionen 1805 § 10. &c.)

§ 13.

Quod si pupillus aetate metu vel calliditate tutoris circumventus fuerit, caussa cognita, a judice in integrum restituatur; nam cum pupillus ex nullo contractu sine tutoris autoritate obligari possit, eo, quod pupillus nec velle nec nolle in ea aetate creditur [2]), nulla aequitatis ratio patitur ut in rem suam tutor autoritatem accomodet ac cum alterius detrimento et incuria fiat locupletior. [3])

§ 14.

Nec vero tutoribus permittendum erit, quod quidam tamen faciunt, ut pupillis bonae indolis impensas [4]) ad institutionem et honesta studia fidelioris dispensationis et ad magis necessaria tempora, facultates eorum conservandi praetextu, denegent: interim tamen suum proprium commodum ex alienis opibus quaerentes.

Quapropter si qua justa caussa suspectus tutor fuerit, debet per magistratum a tutela removeri et tutela alijs bonae fidei viris commendari. —

§ 15.

Suspectus autem tutor est qui non ex fide tutelam gerit, licet solvendo sit. — Enimvero tutor vel curator quamvis pauper est, fidelis tamen et diligens removendus non est, quasi suspectus. Suspectus vero etiam is putatur, qui moribus talis est, ut suspectus sit. —

---

1) Regul. P. — von Amtswegen Inventarium errichtet.

2) Pupillen können daher weder borgen noch kaufen noch verkaufen GZ. 2034, MZ. 1724: 1816 und GZ. 4324: MZ. 2881: 1819 und 1822. Mit denselben können keine Contracte geschlossen werden GZ. 1052 Herm. MZ. 1724: 1816, wohl aber können nach R. R. Pupillen Geschenke annehmen und auch einseitig etwas erwerben pr. Inst. I. 21. L. 9, pr. D. 26, 8 u. a. O. — auch schützt den gewissenlosen Tutor keine Verjährung Stat. III, 6, 16 cf. GZ. 1927: 1800, GV. 1818.

3) cf. Cod. 9, 10 arbitr. tut. (5, 51) s. R. R. fr. 2 Dig. 26, 9 und Cod. 2, (5, 39).

4) cf. Arg. fr. 3 pr. de contrar. tut. act. (27, 4) &c. Ein an einer Hochschule studirender Jüngling wird nach allgem. Praxis für befähigt erachtet rechtsgültige Geschäfte welche sich auf diesen s. Aufenthalt und Beruf beziehen einzugehen. („institutionem" = gewerbliche Ausbildung oder Einrichtung).

Ende der Vormundschaft wird herbeigeführt nach Aufhörung ihrer Gründe cf. Instit. l. 22, cf. § 5, Inst. de susp. tut. vel curat. (1, 26) fr. 3 § 5, 12, 14, 17, 18, fr. 7 § 1, 2, eod tit. (26, 10) Cod. 5, eod. (5, 43) s. R. R. (§ 15 findet sich nicht bei Vomel ebenso fehlen die § § 3, 4, 7, 8).

Herm. M. 3. 792: 1805 Instruction für den Waisenvater oder Pupillar-Inspector.

§ 1.

Nachdem der Endzweck der Anstellung eines Pupillar-Inspectors ist, das Wohl der Pupillen auf alle mögliche Weise zu besorgen, so fasset die Obliegenheit desselben hauptsächlich zwei Gegenstände in sich, nemlich über die Person des Pupillen gehörige Aufsicht zu haben und sein Vermögen zu sichern und nach Möglichkeit auch zu vermehren. —

§ 2.

Nach Vorauslassung dieser Grundsätze wird um die über die Person der Pupillen gehörige Aufsicht haben zu können, die Pflicht und Schuldigkeit desselben seyn:

I. Alle sowohl in der Stadt als Vorstädten befindlichen Pupillen unter der vom Magistrate hiezu beizugebenden Assistenz ausfindig zu machen, sie zu conscribiren, ihre Namen, Geschlecht, Alter, Eltern-Namen und mit Zuziehung der Theilungsbriefe ihr Vermögen ihren dermaligen Aufenthalt und Erziehung in das Amtsprotokoll einzuführen. —

II. Wird hiebei bemerkt, daß einige Pupillen keinen Tutor haben, so sind dieselbe mit Vorwissen des Magistrats zu bestellen und ihnen das Vermögen des Pupillen nebst Inventario gegen ordentlichen Revers zu übergeben. —

III. Nach Befund dessen, daß die Erziehung des Pupillen vernachläßiget worden, gleich zu veranstalten, daß der Pupill in Religion und guten Sitten eine seiner Bestimmung angemessene Erziehung erhalten und sich zu einem ihm Brod verschaffenden Stand vorbereite. —

IV. Gleichwie diese Fürsorge in Ansehung derer dermaligen Pupillen zu beobachten ist, ebenso pünktlich muß sie auch in künftigen Fällen befolget werden, folglich um zu bewirken, daß künftighin alle verwaiseten Kinder zur Kenntniß des Pupillen-Inspectors kommen, so muß demselben mittelst des Todtenbeschauers oder Chirurgi alsobald angezeigt werden, wenn Eltern mit Hinterlassung einiger Pupillen absterben, wornach der Todtenbeschauer gehörig zu instruiren und ihnen folgendes Formular zur Richtschnur vorgeschrieben ist. — (Folgt das Formular.)

V. Sollte der Pupill während der Minderjährigkeit absterben, so wird das im Protokolle zu bemerken und dem Magistrat die Anzeige zu machen sein. —

VI. Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienst ansuchen oder was immer für einen neuen Stand antreten will, so hat der Vormund dem Inspectorat davon die Anzeige zu machen und die Bewilligung einzuholen, um solches in dem Protokoll vorzumerken und dasjenige vorzukehren, was dem Besten der Pupillen angemessen zu sein befunden wird.

§ 3.

Was die Sicherheit des **Pupillen-Vermögens** betrifft, so hat derselbe

I. Nach der Conscription vorfindiger Pupillen ihren Vermögensstand aus den Theilungsbriefen und Inventarien, welche ihm das betreffende Divisorat auf sein Verlangen alsogleich herauszugeben hat, auszuforschen, zugleich zu erfahren, wem das Vermögen anvertraut, ob es hinlänglich gesichert ist, ob der einer Rechnungslegung nach Maßgabe der Gesetze unterworfne Tutor die Rechnung jährlich abgelegt hat; sollte er einen Mangel an einem oder andrem vom Vorausgesetzten wahrnehmen, so wird seine Schuldigkeit sein nebst Anzeige an den Magistrat darauf zu dringen, daß das Vernachläßigte ersetzt werde, die Vormundschaft ein andrer übernehme, zugleich das Pupillarvermögen nicht nur gesichert, sondern wenn der Pupill in der Theilung durch Vormünder oder wen immer verkürzet worden wäre, auch mittelst eines durch den städtischen Fiscal zu führenden Prozesses ergänzt werde. [1])

II. Wenn die Theilungs-Protokolls-Auszüge bei dem Pupillar-Inspector einlangen, so hat derselbe über jeden Pupillen nach dem folgenden Formular ein Waisenprotokoll zu führen. (Folgt das Formular.)

Wenn sich in diesem Protokoll auf eine Urkunde oder auf eine Vorbescheidung des Pupillar-Inspektorats bezogen wird, so ist zugleich die Zahl des Stückes und das Jahr anzumerken, unter welchem sie in der Registratur oder im Geschäftsprotokoll anzutreffen ist. —

Die Ausfüllung der Rubriken ist sogleich wie die Geschäfte oder Veränderungen vorfallen, zu besorgen, und nicht von einer Zeit zur andren, noch weniger aber bis zum Ende des Jahres aufzuschieben. —

---

1) Herm. MZ 505: 1805 Instruction für den Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Fiscal, § 4, die Wittwen und Waisen welche Armuth oder Minderjährigkeit wegen nicht im Stande sind Prozesse zu führen — wenn letztre nehmlich die Waisen auf Erkenntniß des Löbl. Magistrats einen solchen führen müssen — zu vertretten. — (ohne Belohnung GZ. 5801: MZ. 94: 1830, s. Instructionen von 1808, 1823, 1833 letzre unter GZ. 886: MZ. 642: 833).

§ 4.

Die Sorge für die Sicherstellung des Pupillenvermögens erheischet es, daß ihr Vermögen nur jenen Leuten sowohl zur Verwaltung als zur Verzinsung übergeben werde, die hinlängliches Vermögen besitzen, folglich solvent sind. Um dieses zu erreichen, muß das Resignations-Instrument oder Obligation über verzinsende Capitalien in das Waisenamts-Protokoll eingetragen und zugleich auf die Realitäten des Unternehmers intabulirt werden. Zu diesem Endzweck dienet die Führung des Grundbuchs [1], wo alle auf Realitäten haftende Schulden vorgemerket sein müssen, um beurtheilen zu können, ob bei jenen oder andren hinlängliche Sicherheit sei. —

§ 5.

Wenn nach diesen Grundsätzen und mit diesen Vorsichten dem Vormund das Vermögen der Pupillen übergeben worden ist, so erwächst für ihn die Pflicht nicht nur auf die Erhaltung des übernommenen Vermögens treu und redlich zu sorgen, sondern auch den Ertrag desselben so viel nur möglich zu vermehren und gewissenhaft zu berechnen. — Insonderheit aber ist der Vormund verpflichtet die Erziehung des Mündels, es mag diese bei ihm im Hause, in der Schule, hier oder in der Entfernung oder auch bei einem Meister wo der Pupill in der Lehre oder in Condition steht, stattfinden, so zu leiten, daß er sein Benehmen nicht nur bei der vorgesetzten Vormundschafts-Behörde, sondern auch vor Gott und der Welt verantworten könne. An welche Pflichten der Inspector den Vormund jederzeit zu erinnern hat.

§ 6.

Er hat dafür zu sorgen, daß unter dem Deckmantel der Pupillarerziehungskosten das Vermögen durch die Vormünder nicht vermindert werde und daher nach Verhältniß des Vermögens und Standes des Pupillen die Erziehungskosten vorläufig zu bestimmen sein.

§ 7.

In solchen Fällen, wo den Waisen gar kein Vermögen zufällt, hat der Pupillar-Inspektor einvernehmlich mit dem betreffenden Theilamt ihre Erziehung und Versorgung den nächsten Anverwandten zu

---

1) cf. GZ. 6144: 1781 — Hausbriefe gewähren nur durch Intabulation Sicherheit) — cf. Statut. unter HZ. 4275, GZ. 6071: UZ. 678: 1846. —

übertragen. Sollten aber entweder keine Anverwandten vorhanden sein, oder diese sich der Erziehung der Waisen nicht annehmen wollen, für ihre Versorgung auf eine andre Art zu sorgen. —

§ 8.

Diesen Endzweck zu erreichen wird sich das Pupillar-Inspektorat bemühen, solche Kinder entweder an kinderlose oder auch an andre zum Wohlthun geneigte Menschen mit Uebertragung aller natürlichen Gewalt bis zu ihrer Volljährigkeit mit der nöthigen Vorsicht gegen Revers zu übergeben oder aber für ihre Versorgung auf eine andre den Zeiten und den Umständen angemessne Art Sorge zu tragen.

§ 9.

Um die Pupillen bei den Theilungen vor aller Verkürzung sicher zu stellen, wird der Inspektor darauf sorgen, daß der Vormund wenn derselbe schon bestellet ist, bei der Theilung ex nobili officio gegenwärtig sein. —

§ 10.

Wenn er vom Divisorat den, den Pupillen betreffenden Theilungsbrief erhalten hat, so wird er denselben in sein Protokoll eintragen und auf den Fall, wenn einige der Verderbniß ausgesetzte Realitäten den Pupillen zugetheilt worden, so wird er dieselben einverständlich mit dem Theilamt licitando verkauffen lassen und das davor kommende Geld sicher stellen. Ist derselbe aber nicht bestellt, so muß der Inspektor einverständlich mit dem Divisorate [1] auf dessen baldige Bestellung bedacht sein, damit er die Waisen bei der Theilung vertreten könne.

§ 11.

Er hat weiter dafür zu sorgen, daß das von den Erziehungskosten erübrigende Vermögen der Pupillen auf Zinsen vorerwähntermaßen angelegt werde. — In Ansehung der übrigen Realitäten aber wird derselbe nach Maßgabe der Gesetze und der vorhandnen Umstände mit Vorwissen des Magistrats für das Beste des Pupillen die nöthigen Einleitungen treffen. —

---

1) Nur Verwandte können von demselben zu Tutoren bestimmt werden GZ. 9397: 1821 GZ. 1593: 1826.

§ 12.

Vor Erlangung der Großjährigkeit des Pupillen ist der Vormund auf sein Gewissen zu vernehmen, ob der Pupill so beschaffen sei, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens anvertraut werden könne. Findet der Vormund keinen Anstand dabei, so ist der Pupill gegen Beibringung des Taufscheines nach dem 10. § im 3. Titel des II. Buches der Stat. Gesetze mit dem Tage des vollendeten 20. Jahres oder der vollzognen Ehe großjährig zu erklären und der Vormund zur Ablegung der Schlußrechnung zu verhalten, welche sodann zu berichtigen, das Vermögen, wenn mehre Pupillen vorhanden sind, abzusondern und an den volljährig Erklärten zu übergeben ist. Hierüber muß ein Uebergabs-Instrument ausgefertiget, darinnen alles, was der Vormund an baarem Gelde, Schuldscheinen, Prätiosen, Realitäten oder sonstigem Vermögen seinem gewesenen Mündel übergibt, eingetragen und die Urkunde von dem Mündel, dem Vormund und zween Zeugen unterfertiget, dem Curator zugestellt werden, nachdem zuvor die solchergestalten erfolgte Uebergabe bei dem Pupillen-Inspectorat sowohl im Geschäfts als auch auf dem betreffenden Blatt des Waisen-Protokolles vorgemerket worden ist. —

§ 13.

Sollte der Vormund solche erwiesene Anstände vorbringen, die den Mündel zur Erhaltung der Großjährigkeit unfähig machen, so soll der Inspektor die Sache untersuchen und im Fall sich die Anstände bewähren, dem Magistrat davon zur Vorkehrung des Weitern die Anzeige machen. —

§ 14.

Jeder Vormund muß Rechnung legen, wenn er davon nicht ausdrücklich entbunden worden ist und saumselige Rechnungsleger müssen durch Zwangsmittel dazu verhalten werden. — Die Vormünder aber können von der Verbindlichkeit der Rechnungslegung nur nach folgenden Grundsätzen enthoben werden. —

a) In Fällen, wenn das Vermögen so gering ist, daß der Ertrag desselben den unentbehrlichen Aufwand auf den Unterhalt und die Erziehung der Waisen nicht übersteigt. —

b) Der Vater als Verwalter von dem Vermögen, welches seine Kinder von ihrer Mutter geerbt haben, laut Stat. Gesetz im 13. § des 4 T. im 2. Buche. —

c) Wenn derjenige, von welchem das Vermögen an das Kind gelangt ist, den Vater oder Vormund von der Verrechnung des Er-

trags ausdrücklich enthoben hat. Aber selbst in diesen Fällen hat die Pupillar-Inspektion in Ansehung des Vermögens, es mag in was immer bestehen, die gehörige Sorgfalt zu tragen und wegen dessen Sicherstellung auch das betreffende Theilamt das Nöthige zu veranlassen, woferne solches nicht bereits geschehen wäre. —

§ 15.

Die Vormundschafts-Rechnung muß jedes Jahr gelegt werden und so eingerichtet sein, daß daraus die Einnahmen und Ausgaben, wie nicht minder der gesammte Vermögensstand des Waisen zu ersehen sei. Sowohl der Empfang, wenn er nicht schon an sich aus der Rechnung deutlich erhellt als auch die Ausgaben, wenn sie über 1 fl. betragen müssen mit Beilagen, deren Richtigkeit der Inspector zu beurtheilen hat, ausgewiesen werden.

§ 16.

Zur Begründung des Empfangs sind bei den ersten Rechnungen die Theilungs-Protokolls-Auszüge bei dem folgenden aber summarische Ausweise über das nach der vorhergegangnen Rechnung verbliebne Vermögen beizulegen. —

§ 17.

Die erste Pupillar-Rechnung ist vom Tage der übernommenen Vormundschaft bis letzten October, die folgende aber auf das ganze Jahr vom 1. November — bis Ende Oktober folgenden Jahres allemal schriftlich zu legen und bis zum 20. November einzureichen. —

§ 18.

Bei der Prüfung der Rechnung, welche unter dem Vorsitz des Pupillen-Inspektors durch zwei aus der Communität beizugebende verständige Männer zu geschehen hat, muß die Aufmerksamkeit auf folgende Umstände gerichtet sein:

a) ob bei dem Empfang nichts ausgelassen worden,

b) ob die Intressen und sonstigen jährl. Einkünfte von einem Zeitpunkte zum andern richtig berechnet und nichts übergangen worden,

c) ob die Ausgaben mit Beilagen gehörig ausgewiesen sind,

d) ob der Rechnungsleger nicht eigenmächtig vorgegangen sei und etwa über einen oder den andern Umstand eine höhre Bewilligung nachzuholen verhalten werden müsse,

e) ob in der Berechnung kein Fehler unterlauffen sei. —
f) ob der Rechnungsleger den Rechnungsrest mit der erforderlichen Sicherheit ausgewiesen habe.

§ 19.

Nach erfolgter Prüfung der Rechnung sind die dabei vorgefundnen Mängel und Bedenken dem Rechnungsleger zuzustellen, um binnen 14 Tagen die Erläutrungen derselben einzureichen und so ist auch mit den Superbemänglungen und Erläuterungen zu verfahren, am Ende aber dem Vormund das Absolutorium entweder glattweg oder aber mit der Bemerkung der Posten, die ihm zur Last fallen, auszufertigen.

§ 20.

Wenn die Vormundschaft oder Administration ganz aufhört, so steht denjenigen über deren Vermögen die Rechnung gelegt worden oder ihren Erben frei die Rechnungen zu sich zu nehmen oder so lange die Verwaltung in Rücksicht einiger Miterben noch fortdauern muß, solche bei der Pupillar-Inspektion einzusehn, daher sind die Rechnungen nach dem Jahr zu fasciculiren oder zu regestriren, um sie ohne Anstand ausfolgen zu können. — Bei dieser Verabfolgung aber ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß die Rechnungen genau beschrieben, über die Beilagen ein Verzeichniß verfaßt und über den Empfang ein Schein ausgestellet werde. —

§ 21.

Ueber die eingebrachten Rechnungen ist nach dem hier beigegebenen Formular ein umständliches Protokoll zu führen und solches dem löbl. Magistrat mit Ende eines jeden Jahres zur Einsicht zu übernehmen. —

§ 22.

Eine Abschrift ist hievon mit Ende Dezember eines jeden Jahres dem löbl. Magistrat gleichfalls einzuschicken, um sie der Vorschrift gemäß der hohen Landesstelle zu unterlegen. —

§ 23.

Da der Pupillar-Inspektor zugleich Grundbuch-Verwalter ist, so hat derselbe auch die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Pflichten

zu beobachten und daher auch insolange bis die Modalität eines einzuführenden ordentlichen Grund- und Lagerbuchs festgesetzt sein wird, die allhier in dergleichen Fällen gewöhnlichen Vormerkungen zu führen und die bisher üblich gewesnen Taxen dafür zu beziehen. [1]) (Zusätze unter G. Z. 446: M. Z. 2116: 1808 ferner GZ. 2362: MZ. 1743: 1813 und GZ. 9841: MZ. 2615: 1817. &c.)

Titulus quartus.

De divisione bonorum inter parentes et filios.

§ 1.

Quandoquidem maritus et uxor matrimonio, in communionem ut corporum ita omnium rerum conveniant, [2]) merito quoque optima et aequa consuetudine suis facultatibus mutuo cum liberis eorum ad communem vitae necessitatem fruuntur; ac usu receptum est, ut ex universis bonis, bes ad maritum, triens ad uxorem pertineat, omni doti juris cessante. [3])

Das alte Recht spricht sich für das System der Gütereinheit aus im Sachsenspgl. I. 31 § 2: „Swenne en man wif nimmt, so nimt he in sine gewere all ir gut to rechter vormuntscap;" — (vergl. Kraut. Vormundschft S. 351) Sachsenspl. I. 31. 1 „Man und wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live" (Leib an Leib, Gut an Gut)

Auf Grundlage dieses Systemes der Gütereinheit entwickelte sich particulär ein eheliches Recht allgemeiner Gütergemeinschaft [4]). — Hier der Begriff einer Rechtsgemeinschaft an der ungetrennten Vermögensmasse und der ideellen Berechtigung zu den ungleichen Quoten der bess und triens, —

1) cf. pag. 75 Note 6 und 7 bei § 2 des 8 Titels im 1 Buche.

2) Ueber eheliche Güterrechte vergl. Runde Deutsches eheliches Güterrecht, 1841, Eichhorn Rechtsgeschichte § 62 b. 369—451, 568, Kraut Vormundschaft II. S. 331 Flg. Berk Ueber das Bremische Güterrecht der Ehegatten (1832) u. a. Gerber Privat-Recht, vergl. § 230 a. System der Gütereinheit § 233 b. System der Gütergemeinschaft und § 235 c. System des ehemännlichen Nießbrauchs (cf. allg. östr. b. G. B. § 1229 und 1233).

3) cf Sachsenspgl. I. 31, l. 1, Dig. de donat. inter vir et uxor. — ganz verschieden das römische Dotalsystem und östreich. Recht.

4) Vergl. Deiters die eheliche Gütergemeinschaft nach Münster. Provinzial-Recht (1831) vergl. das Bamberger Stadt-Recht Nürnberger Reformation von 1564 Tit. 28 Hamburger Stat. III. 3, 13 u. a. m. s. Philipps eheliche Gütergemeinschaft 1830, besonders pag. 133—141 Goessmann die Lehre von der allgem. ehelichen Gütergemeinschaft (1847) Denkschrift der westfälischen Provinzialstände vom 26. October 1844 (verschiedne westfälische Institute, ebenso verschiedne Analogien in den einzelnen sächs. Kreisen).

welche bei der Auflösung der Ehe in reelle Antheile übergehen. (s. über Divortium die mitgetheilten Normalien).

Hiernach werden selbst die vorehlichen Schulden der Ehegatten „gemeinschaftlich“ umsomehr haftet das Gesammtvermögen für alle während der Ehe vom Manne überhaupt, von der Frau aber innerhalb des ihr gehörenden Gebietes des innern Hauswesens — eingegangne Verbindlichkeiten (die Frau ist dem Manne untergeordnet und steht in seiner Geschlechtsvormundschaft (Sachsenspgl. III. 45. Grimm d. R. A. S. 447 Mittermayer Pr. R. II. 5431 p. 502.)

Um die vermögensrechtlichen Wirkungen der gesetzlichen allgem. Gütergemeinschaft aufzuheben, können „Antenuptial-Contracte“ (Heiraths-Verträge oder Ehepacten) geschlossen werden, worin gewöhnlich jedem das Eigenthumsrecht auf die Allatur vorbehalten wird. [1])

Derlei Verträge müssen in Gegenwart zweier Zeugen und des Ortsnotärs mit Angabe des Schätzungspreises der Paraphernalien und zwar vor [2]) der Ehe geschlossen werden G. Z. 1578: 1812 (cf. G. Z. 3539: M. Z. 254: 1805) Heiraths-Contracte der Kaufleute müssen überdies dem Judicate zur Bestättigung vorgelegt werden M. Z. 3097: 1805.

Die folgenden § § des Gesetzes erhalten ihr nähres Verständniß durch die über Verlassenschaftsabhandlungen [3]) erflossnen Normalien, deren wichtigste hier vorausgeschickt werden; (cf. Punkt 9 der Localconstitutionen von Hermannstadt anno 1698 pag. 27 und III. B. über Häuserkauf.) [4])

A. Regulativ-Punkte von 1805. II. 8.

Die Theilungen in den größern Städten sind durch zwei Theilämter [5]) zu verrichten, wozu der Magistrat jederzeit bewährte, rechtschaffene und verständige Männer bestellen wird, welche

---

1) Durch derlei Verträge darf die Pflichttheilsberechtigung der Noth-Erben nicht praejudicirt werden Stat. II. 5, 11, und art. 4 der Hermannstädter Theilungsarticel vom 19|3 1642 „Dieweil auch solche unordnung wieder alle billigkeith mit eingerißen ist, daß die Wittwer wenn sie eine Wittwe zur Ehe nehmen vor dem Verlöbnüß Tag Ihr das Drittetheil oder auch das Halbe der Güter vorschreiben — den kindern und andren Erben zum merklichen Schaden. — Ist demnach für gut angesehn, daß hinfort kein Mann das thun soll auch kein Weib solches zu begehren macht haben unter einer harten Straff'. Sintemal es wieder recht und billigkeith ist, wie auch dem männlichen Stamme zu großen Nachtheil. —

2) Denn die una caro der Eheleute hat nur einen jurist. animus.

3) Ueber Militärverlassenschafts-Abhandlungen besonders GZ. 5870: 1805 und über Theilung des avitischen bürgrl. Vermögens der Militär-Individuen durch Civilbehörden HR. 7|5 1838. Orden verstorbner Civilisten sind dem Gubernium einzusenden GZ. 5628: MZ. 1508: 1814. u. s. w.

4) Ebenso art. 3 der Hermannstädter Local-Statute von 1589 . . . . Und also soll's auch gehalten werden mit der einmal angenommnen frembder Nation Kindern und Erben . . . Nach ihrem Absterben sollen die Häuser außerhalb ihrer Kinder nicht erben in die auswelzige Freundschaften . . . u. s. w. cf. 16 art. der Kronstädter Local-Statute von 6021 (cf. Kurz Magazin I, pag. 247 P. 4 der Local-Statute von Hermannstadt ao 1549.)

5) s. nachfolg. Instruction. Ein Senator-Praeses nach GZ. 4081: MZ. 2214: 1826.

dieses Geschäft gegen ordentlich ausgemessne Theilungsgebühren versehen werden. Worin diese Theilungsgebühren zu bestehen haben, wird künftighin eröffnet werden. —

In den kleinern Städten aber und in den Stühlen wo keine Städte sind da werden in den Prätorial-Märkten die Theilmänner ihr Amt unter dem Vorsitz des betreffenden Pupillen-Inspectors verrichten; auf den Dörfern aber wird einer der Geschwornen mit Hilfe eines Altschaftsmannes und des Notairs sich diesen Geschäften eigens widmen, dessen Amtsführung mit unter der Aufsicht des Inspektors stehen wird. [1])

Ueber die Theilungsverhandlungen sind ordentliche Vormerkungen zu halten, worin das Nöthige zur Sicherheit der Partheien bemerkt werden muß. Die Theilungsprotokolle sind nach Verlauf eines jeden Jahres dem Magistrat, auf den Dörfern aber dem Amte zu übergeben. —

Wenn bei der Theilung eines Vermögens in der Stadt theilnehmende Pupillen vorhanden sind, so hat das Theilamt da, wo solches für sich allein besteht, sogleich den Auszug aus dem Theilbrief über die Pupillarsubstanz dem Pupillen-Inspektor mitzutheilen, damit derselbe darüber seine Vormerkung verfassen und das übrige was sein Amt mit sich bringet, veranlassen könne. Da aber, wo der Pupillen-Inspektor zugleich Präses des Theilamtes ist, hat derselbe nach der Vorschrift zu verfahren. — Ebenso hat auch auf den Dörfern der Geschworne, welcher die Aufsicht über die Theilungen und zugleich über die Waisen hat, — in jedem Fall, wo bei den Theilungen Waisen vorkommen, zugleich als Waisenvater darauf zu sorgen, daß dasjenige, was den Waisen nach der Theilung gebühret, ordentlich vorgemerkt und für dieselben nach der gegebnen Vorschrift gesorgt werde. — Wenn bei Theilungen auf den Dörfern Streitigkeiten entstehen, welche durch Theilmänner und das Amt nicht geschlichtet und verglichen werden können und die Sache zum ordentlichen Prozeß kommen muß; so haben sich die Partheyen in solchen Fällen an den Stuhlsrichter oder in einigen Städten an den Stadthannen zu wenden. —

Die Theilämter in den Städten machen zugleich über Streitigkeiten, die aus den Theilungen entstehen, das Forum

---

1) cf. HZ. 1152: GZ. 1764: 1807 — Einen fl. Taggeld für die Theilamts-Sitzung nach HZ. 136: GZ. 1560: MZ. 785: 1822 cf. MZ. 214: 1820. Wo die Theilung von majorennen Erben selbst vollzogen wird erhält das Th. A. 6 fl. cf. R. R. 25|7 1805 HZ. 6693: HMZ. 2688: 1805 die eigentlichen Gerichtstaxen und Strafgelder des Th. A. fließen aber in die Allodialcassa Herm. MZ. 506: 1805 cf. HD. 18|10: GZ. 12: UZ. 60: GMZ. 448: 1805 (s. p. 95) Berechnung nach der Tabular-Instruction in fl. C. Mze. HZ. 667: GZ. 1609: 1824.

primae Instantiae aus. In dieser Eigenschaft haben die städtischen Theilämter über die bei ihnen hangenden und verhandelten Prozesse dem Magistrate und dem Herrn Comes vierteljährig mit Bemerkung der Ursachen, warum ein und anderer Prozeß noch nicht entschieden ist, ordentliche Ausweise vorzulegen. — (cf. die allgem. R. P. von 1805 für die Ortschaften II. 3. pag. 64.)

Beilage zur M. Z. 506: 1805 (der k. k. Regierungs-Commissär Stephan von Gyurki communicirt mittelst Erlaß vom 28. Jan. 1805 die Instruction für die hiesigen Theilämter) Herm. Normal. Sammlung II. p. 134.

Instruction

für das in der Stadt und Vorstädten aufgestellte Divisorat.

Die Pflichten des aus zwei Assessoren und einem Aktuar bestehenden Divisorats bestehen in Folgendem:

I. Hat dasselbe alle Theilungen, welche die Erbnehmenden demselben in der gesetzmäßigen Zeit anzuzeigen haben, ordentlich und unpartheiisch auch in der gehörigen Zeit zu vollziehen; bei Sterbfällen, wo unter den Erben Pupillen sind, die Inventur in Gegenwart der nächsten Anverwandten der Pupillen ex officio vorzunehmen, „die Erben zur Vollziehung der Theilung zu verhalten" und im Weigrungsfalle die Assistenz des Magistrats abzuverlangen.

II. Wo Pupillen sind, da hat das Divisorat alsogleich einen Auszug aus dem Theilbrief dem Pupillen-Inspektor zum nöthigen Gebrauch mitzutheilen, auch da wo natürliche oder testamentarische Vormünder bestellt sind, solche dem Pupillar-Inspektor anzuzeigen. Wo aber entweder keine Vormünder bestellt sind, oder wider einen oder den andern Tutor gegründete Bemerkungen vorkommen, da hat es hievon sowohl dem Pupillen-Inspektor die Eröffnung als auch dem Magistrate die Anzeige zur nöthigen Vorkehrung zu machen. —

III. Bei Fällen, wo Pupillen, welche unter einer fremden [1]) Jurisdiction stehen, unter den Erben vorkommen oder in fremden Ort-

1) Bei geistlichen Verlassenschafts-Abhandlungen wird nach G3. 6608: Herm. M3. 2687: 1805 ein Capitelsmitglied zugezogen und auf dem Lande vom Inspector und Orts-Theilamt die Theilung vollzogen. — (Differenzen entscheidet das Judicat) Bis k. R. 6|6 1785 war das geistl. Forum competent (Transaction der beiden Universitäten vom 10|8 1689) — 1791—98 abermals geistl. Forum aber seit k. R. 1798 weltliche Jurisdiction. —

schaften wohnenden Partheien einiges Vermögen zufällt, [1]) ist dasselbe gehalten, alsogleich die Sperre anzulegen und dem Magistrat hievon zur weiter nöthigen Veranstaltung die Anzeige zu machen.

IV. Soll dasselbe über die vollzognen Theilungen richtige Protokolle führen und alle Theilungs-Rablaturen mit der Nummer, wo solche im Protokoll vorkommen, aufbewahren und am Schluß jeden Jahres sammt dem Protokolle ins Magistrats-Archiv abliefern.

V. Sind die vorfindigen Testamente durch dasselbe nicht anders als in Gegenwart der Erben zu eröffnen und denselben hievon auf Verlangen treue Abschriften zu geben.

VI. Hat dasselbe von der betreffenden Geistlichkeit monatlich das Verzeichniß der Verstorbnen abzufordern, um wegen der Verlassenschaftstheilungen in der gehörigen Zeit die nöthigen Fürkehrungen zu machen. —

VII. Hat dasselbe auch alle wegen Theilungs-Irrungen entstehende Prozesse in prima Instantia aufzunehmen, nach den Sächsischen Municipalgesetzen zu entscheiden und per Appellationem an den Magistrat gelangen zu lassen. —

VIII. In Ansehung der Fürgaben, welche dem hinterbliebnen Theile der Eheleute aus der Verlassenschaft zu ercindiren kommen ist zwar in den Gesetzen Stat. II. 4. 3. ganz unbestimmt gehandelt, da aber nach der hier gewöhnlichen Praxis durchgehends 6 % für die Fürgaben gerechnet werden, so wird sich das Divisorat auch künftig nach dieser Praxis benehmen. —

IX. In Fällen wo über gewisse Erbschaftssummen Prozesse entstehen, mithin wegen dem darauf gelegten gerichtlichen Verbot weder einem noch dem andren Erben eingehändigt werden dürfen, oder aber wenn für abwesende Erben oder auch Pupillen, welche keine Tutores haben einige Gelder eingehen, dieses Geld durch das Divisorat dem Pupillen-Verwalter, um solches ad fructificandum anzulegen, die Obligatoria aber ad Depositum Magistratuale zu geben ohne Zeit Verlust abgeliefert werden. —

X. Hat das Divisorat bei Stellung der Inventarien darauf zu sorgen, daß darinnen die Grundstücke alle mit Nummern und mit umständlicher Beschreibung derlei abgetheilten Grundstücke zu einem und dem andren Theil gehörigen Gelegenheiten eingetragen werden.

---

1) Bei Erbschaftsansprüchen die ins Ausland gemacht werden, muß jeder ein von der Orts-Geistlichkeit- und Obrigkeit über seine Geburt, Namen, Alter, und Gewerb erhobnes Zeugniß beischließen und samt einem von ihm dem Erben und der Obrigkeit ausgefertigten Vollmachtschein zur Erhebung dem Gubernio überschicken HZ. 1850: GZ. 6795: Herm. MZ. 2098: 1822. —

XI. Die Theilungs-Gebühr [1]) hat das Divisorat folgendermaßen zu erheben:

a) die Schätzungsgebühr eines Grundstückes in den Vorstädten zu Ufl. 1. —

b) für den Gang bei der Schätzung eines jeden Grundstückes Ufl. — 50 d., dann von jedem 100 fl. — 25 Den.

c) für eine Theilung in der Stadt Ufl. 6 —
in den Vorstädten aber Ufl. 3 —
wobei das Divisorat jedoch bei einem Vermögen, das in der Stadt unter 200 Ufl. und in den Vorstädten unter 100 Ufl. ist, nur mit der Hälfte dieser Gebühren sich begnügen, hingegen bei einem Vermögen, das über 1000 fl. steigt, von jedem 1000 fl. in der Stadt, wo die Theilungsgebühren an sich größer und wegen der Grundstücke mehre dergleichen Verlassenschaften vorkommen, um einen, in den Vorstädten aber, wo die Theilungsgebühren an sich kleiner, hingegen die Mühewaltung zumal wegen der mehrentheils dem Divisorat selbst obliegenden Inventur größer ist, um zwei Ufl. mehr und so weiter zu genießen [2]) haben wird.

d) die Theilbriefe von einem weniger als 500 fl. betragenden Vermögen soll der Divisorats-Aktuar unentgeldlich die eine Summe von 500 fl. übersteigenden Theilbriefe aber gegen Taxe pr. 1 Ufl. 2 D. auszufertigen gehalten sein.

XII. Als Forum primae Instantiae [3]) in Theilungssachen wird das Divisorat dem Herrn Comes und dem Magistrate vierteljährig den Ausweis über die bei ihm hangende und verhandelte Prozesse mit Bemerkung der Ursache warum einer oder der andere noch nicht entschieden ist, einsenden und ebenso wie für die übrigen Richter in der ersten Instanz in den allgem. R. P. vorgeschrieben ist, vor Eröffnung eines förmlichen Prozesses sich auf alle Art und Weise bemühen die Partheyen zur Aussöhnung und zu einem gütlichen Vergleich zu bringen.

Für den Theilungsprozeß von besonderer Folge ist das Hofd. 21/3 1834 HZ. 2341: G. Z. 3411: U. Z. 418: Herm. M. Z. 2182: 1834 womit der „Gebrauch" bestättigt wurde, welchem gemäß . . . . . . die Theilämter in den Städten

---

1) Ueber Theilungsgebühren s. Note 1 zu den Regul. P. von 1805, II. 8, pag. 156. Dermalen werden den noch immer in Function stehenden Theilämtern blos 2/3 dieser Gebühren über monatlichen Ausweis an die Finanz-Landes-Direction als Emolumente belassen.

2) Doch fließen auch bei dem Divisorat die eigentl. Gerichtstaxen in die Allodialcassa (Pensionsfond) und nur diese Theilungsgebühren sind Emolumente des Amtes. —

3) Bis zur Regulation nur „Friedensgericht." In der Regel hatte der Theilamts-Präses des Vorortes in dieser Eigenschaft die Oberaufsicht im ganzen Stuhle (s. siebb. sächs. Rechtsgeschichte besonders die an die königl. Regulirungs-Commissäre Seeberg (1754) und Gyurki (1805) eingesandten Berichte).

das ordentliche Gerichtsforum der ersten Instanz; in den Märkten und Dörfern aber nur ein politisches und schiedsrichterliches Forum, von welchem keine Appellation offen steht [1]) — da, wo unbestreitbare Erbfolge ist und die Hinterlassenschaft blos unter die natürlichen und Notherben aufgetheilt werden soll — — die Verlassenschaftsmassa inventiren, pro rata auftheilen und jedem der Erben das ihm Zugefallene sogleich übergeben [2]) — wornach der mit der Theilung unzufriedne Erbe nur nach vollzogner Auftheilung der betreffenden Raten, also gleichsam extra dominium [3]) in den Städten im Wege der an den Magistrat anzumeldenden „Appellation" in den Märkten und Dörfern aber mittelst einem bei dem „Gerichte" anhängig zu machenden Prozesse oder aber in beiden Fällen nach Anleitung Stat. II. 4. 16. durch eine binnen Jahresfrist anzusuchende neue Theilung oder Theilungsrevision Abhilfe suchen kann. —

.... Ferner in denjenigen Fällen, wo außer den Notherben noch ein Dritter entweder unter dem Titel eines Testaments oder einer Schenkung oder was immer für einen Vorwand entweder die ganze Verlassenschaftsmassa oder einen Theil derselben anspricht und die Sache — nachdem die Notherben widersprochen, von dem Theilamte als dem Forum der ersten Instanz rechtlich verhandelt und entschieden worden ist — die natürlichen und Notherben entweder als Triumphanten oder Succumbenten bis zum Ausgang des Streites in ungestörten Besitz des strittigen Gegenstandes bleiben und daher die Appellation auch intra dominium [4]) anmelden und verfolgen können. — — — jedoch wird dieser Gebrauch mit dem Beisatze bestätigt, daß ....

1) die Rechtsregel: Pendente lite nil est innovandum nach dem Gesetz Stat. I. 11. 2. gemäß nach geschehner Appellations-Anmeldung bei'm Theilamte oder nach Anhängigmachung des Streites derjenige dem eine Realität oder ein strittiges Grundstück zugewiesen worden, diese Gegenstände während des Prozesses im bisherigen Stand erhalten müsse und dieselben weder umändern noch mit Schulden belasten oder gar verbrauchen dürfe und daß ....

2) auf Verlangen der appellirenden Parthei, die im Besitze der strittigen Substanz oder Realität stehenden Gegenparthei behufs der Sicherstellung der Forderung — der erstren zur Leistung

1) Dorfsgerichte — Activitaet von 26/6 1800 — 11/10 1804.
2) cf. aus dem ungar. Pr. R. bes. Trip. I. 67.
3) cf. Tabular-Instruction § 159, u. a. O. (s. ungar. Prozeß-Praxis).
4) cf. analogen Fall in einem Schuldprozesse GZ. 3018: MZ. 2257: 1822.

einer hinlänglichen Caution verhalten oder aber, wenn diese Caution nicht geleistet werden könnte und die Umstände es „erheischten" der Streitgegenstand dem Sequester unterworfen werden müsse. [1]

§ 2.

Si moritur mater relinquens legitimos liberos, pater filiorum, intra mensem vel alterum a die obitus suae conjugis convocabit consanguineos [2] vel cognatos suae defunctae conjugis una cum ordinariis divisoribus, quorum in praesentia liberis, tam de mobilibus, quam immobilibus bonis, trientem totius haereditatis jure et consuetudine in eos a matre devolutum extradet. Si vero pater sit vir gravis et morae suae certas habuerit caussas potest illi etiam tertius addi mensis, sine tamen liberorum damno. Quodsi intra tertium mensem dividere cum liberis negligat, a senatu florenis viginti quinque mulctabitur. [3]

---

1) cf. 30: 1791 Nutznießungsbestimmung bei strittigen Gegenständen GZ. 1911: 1807 und GZ. 3194: 1825 und HZ. 473: GZ. 1314: MZ. 1129: 1830. (Sequester.)

2) cf. Mittermayer. § 432 pag. 505, &c.

3) cf. über Verantwortlichkeit Trip. I. 71 und II. 71, 83, Sigismunds D. 2, 8 9 Math. D. 6, art. 14. — Etliche Artikel nach denen man sich in gemeinen Theilungen richten soll. Ab amplissimo Senatu et laudabili 100 virorum numero aó 1642 die 19. Martii conditi ac approbati. 1. Wenn jemand ein Testament nach Inhalt unsres Decret. l. 2, 5, art. 4, 11, 17 condirt so soll es für kräfftig gehalten werden. 2. Der Weiberschmuck als Sylbern Gürtel Häfft-Spangen, Ringen soll den Weibern nicht gantz und gar gelassen werden denn es gar ein ungleich Proportion ist der Weiber gegen der Männer Kleiderschmuck. Aber den Handschlag und Morgengab' belangend, weil es für ehrbare Leuten „aufgewiesen:" deßgleichen das Testament rechtmäßiger Weise gethan oder wie Liebnüß (wo wie Testament geschehn) zu geben dem, so die Theilung holt, wird nicht versaget. 3. Gemahlte Stück außgenohmen, sollen allerlei Kleidung, wie sie auch ihre Namen haben mögen von Seide, Samt ꝛc. in die, Theilung kommen, besonders wo . . . Erben oder leibl. Kinder sind; wo aber ferne, welche de officio nicht klagen können, als denn mag es nicht so stricte gehalten werden. — (4 art. siehe Note bei § 1 dieses Titels.) — 5. art. Die Häuser sollen auch nach ihrem Werth geschätzet werden und nicht allenthalben bey der vorigen Schätzung Verbleiben auff daß keinen Erben zu wenig oder zu kurtz geschehe. — 6. art. Wo die Theilung außgebende Personen verdächtig sind, bevorauß die Stieff-Eltern so sollen sie unter das Jurament gezwungen werden. — 7. art. Es ist auch in brauch kommen, daß die Theilung außgebenden den besten Teppich und Tischtuch auff den Tisch; das beste Deckeltuch so öffters 20 „ 40 „ auch wohl mehr werth ist auffs Bett decken also auch die besten Ziechen, ja auch wohl zwo über einen Pfill ziehen, darum ist's billig daß von Erbnehmenden etwas dagegen wiederkehret werde (das praecipium unsres Gesetzes). — 8. art. Es soll auch niemand macht haben weder vor noch in der Theilung etwaß zu verschenken oder zu entwenden: Es sey denn daß die Erbnehmenden auß freyem willen und einhelligem Consens jemandem etwaß zum „liebnüß" verehren wollen. — 9. art. Es sollen auch die Theilbrieff-Quintantzen v nach dem sie fertig sind alßbald außgelöst werden nach erachtung der muhe und Arbeit und etwa näher denn fl. 1. Von den armen genommen werden, in großen Theilungen mag auch größre Bezahlung gefordert werden. — Processus Divisionum: Ante omnia bona Puppillorum, si fuerint, investigentur et commendentur ulterius reservanda quibus expedit; testamentum, si nullum fuerit, viduae dos detur pro facultatum ratione. — Sequitur: 1. Debitorum solutio. 2) Paratae aeris. 3) Argentaria. 4) Vestes — 5) Vasa stannea. 6) Linteamenta. 7) Ferramenta. 8) Vasa lignea. 9) Vina et alia ad „alimentum" pertinentia. 10) Vineae, prata, jugera, pomaria &c. &c. 11) Linum Canabis &c. 12) Ultimo domus aestimatio. —

§ 3.

Antiqua consuetudine receptum est ut in divisione alterutri parentum divisionem celebranti, arbitrio bonorum virorum ex bonis mobilibus pro facultatum modo, id est, si modica fuerit substantia, minus; si ampla, eo honestius praecipiendi jus ei permittatur, vulgo „donatio praerogativa" vocatur.

Si vero legatum intercesserit, cessat donatio praecipua nisi legato cedere et praecipuam eligere malit. —

Ueber das „Voraus" des überlebenden Ehegatten s. Mittermayer (7. Aufl. II. § 442 — besond. Lübesches R. II. Tit. 2 art. 2. 13. u. a. s. 8 P. der Instruktion unter M. Z. 506: 1805 (diverg. ungar. dos.)

§ 4.

Si pater duas domos habuerit, singularum aestimatio inibitur et patri alterutrius eligendae potestas relinquetur, ac pater liberis alteram ratione trientis cedet. Quodsi domus illius quam pater retinet aestimatio bessem excedat, pater residuum liberis pecunia persolvet ad quod et liberi tenebuntur, si domus plus triente valebit.

Si vero unica tantum domus fuerit in qua maritus et uxor habitent, in divisione illa aestimabitur, filiisque trientis materni nomine pecuniam numerare, domumque pro se integram reservare poterit. —

§ 5.

Moritur maritus filiis et uxore superstitibus mater filiorum intra quatuor septimanas post obitum mariti convocabit propinquos defuncti mariti et ordinarios divisores, quorum in praesentia, filiis integrum bessem universae haereditatis dabit, neque quicquam omnino de facultatibus ante divisionem alienabit. —

Si vero mater profusionis et alienationis non sit suspecta et morae suae justas habeat caussas potest illi etiam secundus concedi mensis, intra quem si dividere cum liberis neglexerit a Senatu florenis viginti quinque mulctabitur. —

§ 6.

Si tempore divisionis duae domus fuerint, alterutrius electio penes liberos erit, altera matri cedet. Quodsi plures fuerint, aut preter domos alii etiam fundi in haereditate, puta vineae, horti,

prata, et piscinae, prima semper optio penes liberos erit, secunda vero matris, sic ut e quinque fundis liberis tres, et matri duo cedant, et sic deinceps. Ex agris autem matri triens et liberis bes dabitur, quem ipsi in capita divident. Idem a patre in trientis cum liberis divisione observabitur, optione tamen illi reservata. (cf. Tripart. I. 40 und 41 und 43 & Collation.)

§ 7.

Quod si unica fuerit domus, matri tertia pars ejus in habitationem assignabitur perpetuam, sive transeat ad secundas nuptias, sive non, si tamen domus citra damnum dividi possit, quod senatus cognoscet: Si vero transierit ad secundas nuptias et liberos susceperit, portio illa domus ad solos liberos ex priore matrimonio, facta „aestimatione" redibit, qui vitrico et liberis ex secundis nuptiis suas portiones persolvent.

§ 8.

Si vir, mortua priore uxore ex qua liberos habet, alteram duxerit et sine liberis ex ea decesserit, si aedes ita capaces fuerint, mulieri habitatio dum ad alias nuptias transeat debebitur. Quod si iterum nupserit; aut mortua fuerit, portio illa domus, ad liberos prioris matrimonii pro pecuniae solutione redibit, bonorum virorum arbitratu aestimatione facta. [1])

§ 9.

Si parentibus defunctis supersit una domus simul etiam fundus extra urbem ut vineae vel prata, in civitatibus juniori haeredi caedat domus paterna, alteri fundus. In oppidis vero et pagis domus quidem juniori tribuetur, fundus autem in aequas partes dividetur, eo quod inde proveniant eorum alimenta. [2]) —

§ 10.

Moritur maritus relicta uxore et liberis qui septimum aetatis annum nondum excesserunt, eo casu in divisione haereditatis, haec ratio in alimentis [3]) liberorum „matri" assignandis obser-

---

1) Vergl. besonders das R. von Lübeck III. tit. 13, (Drittelhaus fallt ohne Kiesung dem Zweitel anheim R. 14|3 1803, —) Erbegeld in Deutschland Hoftheilungen mit Aecker zu computiren nach GZ. 577: 1773.

2) Zerbisselung! Bestiftungszwang? Im Sachsenlande keine bestimmten Hausgründe.

3) Das deutsche praecipuum educationis. (Ziehgeld) welches bis zum 7. Lebensjahre in angegebner Minderung auszumessen ist.

vabitur; ut nomine annuae prolis floreni septem; bimae sex; trimae quinque; quadrimae quatuor, quinquenalis tres, sexennalis duo, et septennalis unus numeretur. Haec autem pecunia dabitur ex communi liberorum besse. Si vero contingat, unum eorum vel plures tempore intermedio decedere, pars pecuniarum, quarum dies nondum cessit, bessi cohaeredum adcrescet. (Röm. Accrescenz.)

§ 11.

In haereditatis divisione paternae aedes juniori filio [1]) filiis non extantibus juniori filiae ab eodem patre progenitis attribuuntur, ita ut „electio" utrobique penes „juniorem" sit: atque ille, qui aedes paternas retinebit, reliquis cohaeredibus portiones illorum juxta aestimationem solvat; sin vero haeres junior aedes redimere tempore divisionis noluerit, vel ex inopia non potuerit, aetate proximus redimendi potestatem habebit ita ut masculi semper femellis praeferantur. Si vero ille mortem obierit, aut ante legitimam aetatem, aut nondum matrimonio contracto [2]) frater proximus ab eo, secundum gradus praerogativam ad possessionem domus admittetur, reliquis cohaeredibus et matri portionibus eorum, juxta aestimationem pro temporis ratione faciendam exsolutis. Neque illi obstabit quod antea portioni suae legitimae pecuniam percepit. Quodsi autem appareat eorum haeredum aliquem in praejudicium reliquorum circa redemtionem dolum, occulta buadam collusione commissise, id irritum habeatur. [3])

Statut zur Ergänzung des 4. Titels im 2. Buche des Statutar-Gesetzes: „wie die Häuser der zu verschiedenen Zeiten sterbenden Eltern unter ihre Kinder aufzutheilen sind" — mittelst Allerhöchsten königl. Rescriptes vom 24. Dezember 1846 Hof-Zahl 6724, Gubern.-Zahl 679 J. 1847 bestätigt, und zur allgemeinen Darnachrichtung unter Universitäts-Zahl 137: 1847 vorgeschrieben.

---

1) Repräsentations-Recht der Enkel s. Stat. II. 2, 1. (cf. GZ. 2951: 1810 Prozeß der Familie Sauer in Großprobstdorf und GZ. 3076: 1808, Prozeß in causa Klusch contra Kaufmes ex Tartlau) Vortheilsgerechtigkeit in der Schweitz s. bes. Solothurner Erbgesetz 1842, §§ 34 (droit de maineté) — schon im alten Gesetze domicilium principale habebit natu minimus (Minorat) ZB. Leges Walliae u. a. in Friesland und Sachsen sowie an einigen Orten am Rhein überhaupt in nordwestlichen Theilen Deutschlands. s. Mittermayer Privat-Recht II. pag. 622 Note 16.

2) Kein Ausschließungsgrund.

3) Kürgerechtigkeit, cf. Tripart. I. 40, s. § 137 der gelungenen Uebersetzung dieser Titel (II—V.) in der ämtl. Instruction über die Behandlung des Verlassenschafts- und Pupillarwesens im Großfürstenthum Siebenbürgen. Hermannstadt 1852 bei Steinhaußen.

§ 1. Bei gleichzeitig oder wenigstens noch vor der Theilung des Vermögens erfolgtem Tode beider Eltern, wenn dieselben zwei oder mehrere Höfe hinterlassen sollten, wird dem jüngsten Sohne, oder bei Abgang der Söhne, der jüngsten Tochter das Kiesungs- und Erbrecht nur auf einen derselben, dasselbe Recht aber auf die übrigen Höfe, den andern Kindern, in der Reihenfolge vom Jüngern zum älteren, und zwar mit Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte, eingeräumt.

§ 2. Wenn die Mutter vor dem Vater stirbt, und bei der mütterlichen Theilung der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter bereits ein Haus überkommen haben sollte, so bleibt nach dem Tode des Vaters dem jüngsten Sohne oder der jüngsten Tochter, wenn durch spätere Heirath des Vaters kein jüngerer Hauserbe nachgefolgt ist, freigestellt, das erwähnte Haus, nach vorausgegangener Schätzung, zur väterlichen Verlassenschafts-Massa zurückzustellen, dafür dessen Schätzungspreis, welcher bei den Passiv-Schulden ad inventarium zu nehmen ist, an dieselbe zu fordern, und das väterliche ihm zustehende Haus, gleichfalls im Schätzungspreise zu übernehmen. — Sollte jedoch der jüngste Erbe das bei der mütterlichen Theilung übernommene Haus veräußern, oder sonst wie aus dessen Besitz gekommen sein, folglich dasselbe nicht zurückstellen können, so soll derselbe nicht berechtigt sein, auf das väterliche Haus Ansprüche zu machen.

§ 3. Wenn der Vater vor der Mutter, mit Hinterlassung zweier Häuser sterben, und das jüngste Kind eines der Häuser nach Auswahl bereits überkommen haben sollte: so wird diesem nach dem Tode der Mutter kein weiteres Wahl- oder Kiesungsrecht auf die Häuser eingeräumt, sondern das nach dem Tode der Mutter hinterbliebene Haus hat dem nächsten jüngsten Geschwister zuzufallen. [1]) — Hermannstadt am 21. Februar 1848. Von der sächsischen Nations-Universität.

---

1) Anmerkung: Eigenthümlich die Localbestimmungen über die Heerfahrt im Großschenker Stuhl: Conclusum vom 13. Februar 1603. „Daß in unsrem Stuhl nirgend keine Heerfahrt mit dem Mann soll hinweg sterben, sondern soll den Kindern und der Frauen theilig bleiben, also daß sie sollen Vollmacht haben, darmit zu thun was sie wollen, mehr verkaufen, mehr nur acht Tag, mehr nur zwei oder 3 Tag“ (vergl. über das qualitative Erbrecht besonders die Statute von 1731 und über die Heerfahrt Statute von Seligstadt aus dem J. 1653 Probstdorf 1658 „Würde jemand allhier bei uns irgendwo Heerfahrt ansterben, der mag sie daselbst verkauffen wie er kann, hier aber wird sie ihm nicht gelten, auch nicht Macht gegeben selbe zu verkauffen u. a. m. Rohrbach 1658 art. 2. Wird sich jemand anders woher dahin wollen setzen, es sey Knecht oder Magd demselbigen soll die Heerfahrt von Vatter und Mutter gültig sein; die aber von Brüder und Freunden angestorben, nicht u. s. f. — Solcher je nach Bedürfniß der Ortschaft in verschieden strenger Weise exclusiver Local-Statute über das Erb-Recht gab es vieler Orte im Sachsenlande so beispielsweise Holzmenger Statut (Leschkircher Stuhl) vom J. 1764 vom 22. März art. 2.

„Daß in Zukunft keinen auswärtigen Erbnehmenden bei ereignender Theilungsgelegenheit Feld-Erbschafften eingetheilet werden sollen, sondern nur denen im Dorff le-

§ 12.

Si quid tempore divisionis per aliquem fraude, dolo et scienter retentum amotum et occultatum [1]) et tandem in lucem revelatum fuerit, ille qui rem dividendam fraude avertit, sua portione penitus privabitur, quae caeteris accrescet, excepta sexta parte divisoribus ordinariis cedente.

§ 13.

Si mater e vivis excesserit, quoad liberi matrimonio se copulaverint, trientis proprietas ad liberos, ususfructus ad patrem [2]) spectet; ita tamen ut ex usufructu, necessarias in eundem structuras et impensas faciat et conservet. Mortuo vero patre, matri ususfructus bessis filiorum non acquiritur, sed cum „proprietate" consolidatur. [3]) —

§ 14.

Parentibus defunctis, si liberi haereditatem dividere voluerint, rerum earum quas quidam haeredum ex communi ad nuptias, vestes, studia et similia assumserunt, vel deteriores reddiderunt, ratio habenda est, ejusdemque rei ceteris praestanda indemnitas est, nisi parentes in „testamento" de iis aliquid caverint. [4]) — Voreempfänge werden von der Erbschaftsquote abgerechnet. —

---

benden, statt welcher aber jene nach dem Werth derer Erbschafften mit Preißgebigen Mobilien sollen befriediget werden."

Die Leschkircher Stuhlsversammlung bestimmt 13. April ao 1715 und 15. April 1762 daß die an Wallachen überlassnen öden Hausstellen wieder von der Gemeinde als freie Erde eingezogen werden sollen, wenn sie wüst werden, jedoch „das Geben" ausgenommen, welches denen Erben gehörig anheim fallen sollen. —

1) cf. L. 7, Cod. unde vi.

2) cf. L. 1, 2 Cod. de bon. matern. und Sachsensp. I. 11. Der Sohn wird durch Heirath oder Großjährigkeit, die Tochter durch die Heirath „emancipirt;" doch kann allerdings der Vater seiner majorennen Tochter (auch wenn sie unehlich geblieben sein sollte) Hab' und Gut herausgeben; doch muß ihr nach dem Geiste des Gesetzes — die Wohlthat der „Geschlechts-Vormundschaft" zugestanden werden. (?)

3) cf. l. 1, 2, Cod. de bon. matern. und altsächs. aber nicht in Lübeck u. a. D. vergl. Mittermayer § 365 Nießbrauch wird auch der Mutter bis ins 18. Lebensjahr der Kinder zugestanden nach Code civil art. 384—387 (niederl. Gesetz ebenso bis ins 20. Jahr art. 362—374) — dagegen gestattet das östreich. Gesetz § 149 und 150 nicht einmal dem Vater den Fruchtgenuß, sondern verpflichtet ihn zur Rechnungslegung. — (Einfluß röm. Familienansichten). — Altdentsches Familienrecht. Ueber die Bestimmung des Ususfructus vergl. GZ. 1911, HMZ. 1900: 1807. —

4) Collation: deutsches Einwerfen nach Sachsspgl. I. 13, cf. Nov. 18 c. 6 und Nov. c. 6 arg. L. 2, § 2, de collat. bon; L. 6, Cod. de collat. (röm. Accrescenz.) Anwachs-Recht (proportionell) vergl. Univ. Statut von 1812 Z. 175 u. f. Rescript 13|9 HZ. 3046: GZ. 5228 Un, Z. 492, MZ. 3025: 1826, über Hochzeitgeschenke s. Stat. II. 2, 2 über Sponsalia.

§ 15.

Quae autem pater filio studiorum causa peregre agenti subministravit, si non „credendi" animo pater misisse fuerit comprobatus, sed pietate debita ductus, in rationem portionis, quae ex defuncti bonis ad eundem filium pertinuit, computari aequitas non patitur. [1]) —

§ 16.

Majoribus etiam per fraudem vel dolum vel perperam sine judicio factis divisionibus, intra unius anni integri spatium subveniri solet. — Quia in bonae fidei judiciis, quod inaequaliter factum esse constiterit, in melius reformabitur. [2]). (Rechnungsrevision)

§ 17.

Ubi inter duos haereditas dividenda est, senior dividat, juniori vero elegendi jus competat. [3])

---

1) Die Kosten des § 14 können nur durch testam. Verfügung von der Collation ausgeschlossen werden; dagegen streitet im § 15 die gesetzl. Vermuthung dafür daß diese Studienkosten (an einem fremden Aufenthaltsort für wissenschaftliche, künstlerische oder sonstige Berufsausbildung und zwar nicht credendi animo, als ein den Geschwistern rückzuerstattendes Darleihn erwachsen). — ein „Geschenk" des Vaters seien. (Inofficiose Querel?) Ebenso Mainzer, Berg-Jülicher, Nassauer, Hamburger, Schweinfurtes, Dinkelsbühler u. a. Statuten bes. aber Bairisches Land-Recht III. c. 1, § 15, cf. arg. 1, § 16 de collat. u. a. O. s. R. R.

2) Wörtlich von Honterus entnommen aus l. 3, Cod. comm. utriusque jud. (cf. l. un. Cod. de error. calc.) nur die Zeitbestimmung ist Zusatz der Universität. cf. Univ. Z. 211: 1816.

3) „Der ältre theilt, der jüngre wählt" — eine altdeutsche Rechtsanschauung: der reifre Verstand theilt; die uneigennützigre Jugend wählt —; so heißt es auch im Sachsenspgl. III. 29: svar so tvenne (zwei) man en erve nemen solen, die eldere sal delen, unde die jungere sal kiesen; nur in Wales umgekehrte Rechtsgewohnheit: „the youngest son must divide all the patrimony and the oldest son must chuse wozu die Analogie stimmt daß der Mann wählen, die Frau theilen soll (vergl. Grimm R.alterthümer S. 480 u. a. O.) Franz. Coutumes L'ainé lotit et le puîné choisit. Magdeburg. W. Bild art. 29, und Schwabensp. c. 266. (Loose nach Tripart. 40 und 41.)

Anmerkung: Bei Bomel finden sich die wesentlichen Bestimmungen der § § 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 (der Schluß lautet . . Quod si ille vero mortem obierit ante legitimos suae discretionis annos neque dum matrimonio contracto, frater alter secundum gradus praerogativam ad possessionem domus admittitur, reliquis suis fratribus ac sororibus ac matri portionibus eorum secundum aestimationem exolutis. In divisione reliquorum bonorum immobilium, puta vinearum, agrorum, pratorum, piscinarum et hortorum sequendum est, quod utrique parti judicio bonorum virorum commodissimum fuerit visum) — ferner der § § 12, 14 (Schlußwort nicht caverint sondern offenbar besser legaverint). Als Zusätze von Fronius und der Universität erscheinen daher nur die § § 3, 9, 13, 15, 16, (aus Honterus C. J. C.) und 17. — der letzre § Alterberg. Coder Magdeb. R.)

Titulus quintus.

De testamentis [1].

§ 1.

Universae personae mentis compotes testamentum facere possunt quocunque tempore voluerint, dum modo legitimos suae aetatis annos habeant, nempe masculi „decimum quartum", foeminae „duodecimum" annum completum [2]), ita tamen, ut legitima portio patri, matri et descendentibus, adeoque iis quibus de inofficioso agere licet relinquatur. [3])

§ 2.

Muti, surdi, furiosi et ex morbo mente capti et impuberes testamentum facere non possunt. [4])

§ 3.

In eo, qui testatur, ejus temporis, quo testamentum facit integritas mentis, non corporis sanitas [5]) exigenda est. —

§ 4.

Quilibet testamentum facere volens, debet id facere in praesentia duorum aut trium testium virorum [6]) per testatorem uno et eodem tempore simul ad id vocatorum, vel etiam

---

1) Dieser Titel fußt mit Ausnahme der „materiellen" Bestimmungen im römischen Recht (Honterus). Die altdeutsche R.ansicht der „Familiengüter" begünstigte nicht die Entwicklung einer testamentar. Verfügungsgewalt vergl. Mittermayer § 459, Eichhorn R. Gesch. § 455, s. die hier subsidiär anwendbaren Doctrinen über römisches testament. Erb. R. in den Lehrbüchern von Savigny, Puchta. Vangerow, Seuffert, (3. Aufl. III. pag. 130 §. 521 &c. &c.) u. a. vergl. besonders Codex. VI. 23, Digest. XXVIII. 1. Instit. II. 12, u. a. O. — Auch hier muß als particularrechtlich angenommen werden daß ein Testament auch ohne Erbeinsetzung gelte. „Erbgemäch" vergl. Hamburger Stadt-Recht III. tit. 1, art. 2. Ebenso in Nürnberg, Cöln, Mainz, Lübeck u. a. O. (Testament. Universal-Succession. Codizill.)

2) cf. 1, Digest. XXVIII. 1, l, 5.

3) cf. Stat. II. 5, 11.

4) fr. 2, 17, Dig. 28, 1, und 3, 9, 10. Cod. 6, 22; § 1, Inst. 2, 12, (s. R. R.) Ueber Pubertaet. und die röm. altdeutsche Siebenzahl Grimm R. A. S. 415.

5) Erforderniß des deutschen Rechts Sachsenspgl. I. 52, 2. Cölnisches Statut von 1437 art. 2, 3. (Daniels Abhandlung) mit § 3 cf. Digest. XXVIII. 1, l. 2. —

6) Im Röm. R. 7 Zeugen; hier kanonische Bestimmung Alexander III. so besonders im nordwestl. Deutschland (geistl. Einflußnahme von Mainz, Cöln, Trier) jedoch hier ohne Beiziehung des Geistlichen, da zur Zeit der Codification dieses Gewohnheitsrechtes alle Sachsen Protestanten waren. (jur. Geschäft: 2 Zeugen).

si non vocati casu intervenerint et tamen praesentes per testamentorem" postea ad id rogati sint. —

Etsi tale testamentum per illas personas fuerit recognitum, sive sit in scriptis, sive non, robur habebit, nisi per testatorem fuerit „revocatum"; quilibet enim dum in vivis est et mentis suae bene compos potestatem habet priorem sui testamenti sententiam per posteriorem corrigere et immutare. [1]) Quoniam hominis voluntas ambulatoria est usque ad supremum vitae exitum. [2]) Nemo etiam sibi eam legem potest dicere, ut a priore testamento ei recedere non liceat. [3]) (jedoch muß später die Clausel speciell widerrufen werden.) (Usus)

§ 5.

Testes autem in testamentis adhiberi possunt hi, qui sui sunt juris, quive testamenti faciendi jus habent. Sed neque haeres scriptus [4]), neque is, qui in potestate testatoris est, [5]) neque pater ejus, qui eum habet in potestate neque fratres — testes adhiberi possunt in testamentis; sed neque mulier, neque impubes [6]), neque furiosus, neque mutus, neque surdus [7]), neque is, cui bonis interdictum est, [8]) neque ii, quos leges improbos intestabilesque esse jubent, [9]) admittuntur.

Pater autem cum filio, item duo fratres in eodem testamento alieno simul esse possunt testes [10]); quia nihil nocet ex una domo plures testes alieno negotio adhiberi. [11])

§ 6.

Legatariis et aliis personis eis conjunctis testimonium non negatur. [12]) Tempore pestis sufficiunt in testamento duo

1) Die gesetzlichen Erforderniſſe eines Testaments sind theils innre (testamentifactio activa et passiva) theils äußre. Die letztren (Feierlichkeiten Sollennitaeten) sind 1. Unitas actus 2. Testorum adhibitio und bei schriftl. Testamenten 3. Signatio (s. R. R.) cf. Tripart. I. III. und 37, III. 30, und 13, &c.)
2) fr. 4, Digest 34, 4; l. 19 Cod. de testam.
3) cf. fr. 19 pr. D. 29, 1. —
4) § 10, Instit. de test. ord.
5) § 9, 10 Inst. de test. ord. cf. fr. 3. § 2, Dig. qui test. fac. poss. (28, 1).
6) § 6, Inst. de testam. ord. (II. 10).
7) Blinde? cf. Arg. Cod. 9, de testamentis. —
8) § 6 Inst. (II. 10) und Rot-Ordnung von 1512, T. 22.
9) Religiöse — nicht Zeugen bei einem nuncupativem Testament HZ. 638: GZ: 933: 1788 Stat. l. 4, 6, cf. Nov. 90, c. 1, analoge Bestimmungen in den Städten der Hansa; gewiß ist: daß auf die Rechtsanschauungen der alten Siebb. Sachsen die ihnen nicht unbekannten Institute von Lübeck Hamburg, Bremen, Cöln, Danzig (und wohl auch Braunschweig, Magdeburg und Nürnberg) eingewirkt hatten.
10) fr. 22, pr. D. qui test. fac. possunt (XXVIII. 1).
11) cf. Stat. l. 5, 12, und l. 6, 5.
12) fr. 20, pr. Digest. XXVIII. 1. —

testes sive masculi sive foeminae, sive etiam sint domistici sive rogati adveniunt, sive fortuito. [1]) —

§ 7.

Si quis aliquem ad testamentum faciendum coëgerit, vel dolo malo testamentum facere aut mutare prohibuerit vel effecerit ut testes non veniant, et per hoc deficiat „facultas" testamenti faciendi ei denegandae sunt omnes actiones adeundae haereditatis a defuncto in eum devolutae, aliisque gradu proximis haeredibus locus erit. [2])

§ 8.

Quod si mulier antea marito offensa non per vim neque per dolum sed comitate mariti placata, offensam remittens, illi testamento aliquid „legaverit" ratum habebitur, sic et e contra. [3])

§ 9.

Parentes liberos vel nepotes in testamentis suis haeredes scribere atque illis legitimam bonorum suorum portionem [4]) relinquere coguntur. Nempe „duas partes" totius haereditatis; de reliqua tertia parte liberam habeant potestatem in testamento disponendi. Mater quoque potest ex suo triente tertiam partem legare cui voluerit, reliquis duabus partibus pro legitima descendentibus relictis. [5])

Non enim licet parenti aliquem ex liberis exhaeredare vel praeterire nisi is probetur ingratus et ingratitudinis caussam „nominatim" inserat testamento. [6])

---

1) Und zwar ist nicht einmal die unitas actus erforderlich C. 8 de testamentis (6, 23) vergl. Vangerow II. § 444, S. 147 — epidemische Krankheit. Die Basiliken in Fabrots Uebersetzung „si metuerint testes accedere propius ad testatorem, ne morbi contagione inficiantur, permittatur eis, ut separatim ab eo testamentum signent." —

2) cf. fr. 2, si quis aliquem (D. 29, 6) (Vangerow II. § 565 S. 600 und Seuffert. III. § 597 p. 261 u. a. O.)

3) Die Textirung bei Bomel: Vir qui non per vim nec dolum quo minus uxor contra eum mutata voluntate „codicillos" faceret intercesserat, sed ut fieri assolet offensam aegre mulieris maritali sermone placaverat in crimen non incidit nec ei quod testamento fuerit datum auferendum aus fr. 3, D. 29, 6 (Universität ändert).

4) Falcidische und Trebelianische Quart unanwendbar so schon Nürnberg. Reform. T. 29, art. 10 und Stadt-Recht von Cöln, Trier, Hamburg und Lübeck. u. a. O.

5) Der Pflichttheil der Noth-Erben ist eine mit Rücksicht der Collation zu bemessende portio portionis ab intestato nicht portio bonorum cf. C. 8 pr. 31, de inoff. testament. cf. Const. 36 pr. de inoff. testam. (3, 26) Nov. 18, c. 3 Glück Commentar VII. S. 107 u. s. w. Römisches-Recht hier div. — franz. coutumes lassen auch nur 1|3 des Vermögens frei. Klimrath in der Revue de legislations 1837 p. 367 (ähnlich fränkische Rechte.)

6) cf. Vangerow § 474, Seuffert § 652 — Puchta § 485 & cf. Nov. 115 c. 3 und 4 — die causae „ingratitudinis." — und C. 21 de inoffic. testament (3, 28).

§ 10.

Si defunctus descendentes non habuerit sed ascendentes non potest in testamento suo illos praeterire, sed cogetur illis legitimam bonorum suorum portionem relinquere h. e. duas omnium bonorum partes. [1] —

§ 11.

Omnibus tam parentibus quam liberis ac etiam fratribus et sororibus de inofficioso agere liceat. Cognati vero qui sunt ultra fratrem obtinendi spem non habebunt. [2] —

§ 12.

Si quis aliis suis agnatis et cognatis, vel etiam extraneis personis vel etiam uxori suae in testamento suo aliquid „legare" voluerit, licebit sub conditionibus institutionis vel substitutionis [3] pro libera sua voluntate, nullius contradictione obstante. Qui autem potest invitis alienare, multo magis et ignorantibus et absentibus. —

(Majoratum cum hac lege conciliari non posse repraesentent S. S. et O. O. die 9. Septembr. 1811. Protoc. diaetal. p. 815—16. Behandlung der Fideicommißgüter und Capitalien nach GZ. 2650: 1798.)

§ 13.

Vir et uxor nullis existentibus liberis sed nec ascendentibus neque fratribus vel sororibus possunt res et bona sua ex libera voluntate coram judicio vel aliis honestis et fide dignis testibus „invicem" causa mortis donare, ut superstes lucretur bona defuncti. Si vero postea liberi illis nascentur talis donatio robur non habebit. [4] —

---

1) cf. § 1, Inst. de inoff. testam 2, 18) u. a. O.

2) l. 1, § 1 D. de inoff. testam. cf. Savigny System II. S. 222, Vangerow S. 261 &c. &c. Bei Bomel finden sich wesentlich dieselben Bestimmungen der § § 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, jedoch dieser § 11, in negativer Textirung . . . „nec possunt actione inofficiosi contra testamentum agere . . . § 12, 13, 14, 15, 17, bis insidientur. — Die meisten „declaratorischen" Schlußsätze rühren von Fronius ZB. § 4. Quoniam § 9. Non enim licet . . . § 12, Qui autem potest. § 14 Cum in testamento . . . § 17, Advocatis deinde testibus. — Deutsche R.ansicht vom „Familengut" läßt auch die Geschwister als Noth-Erben auftreten.

3) cf. Cod. lib. VI. tit. 25 und 26 D. 28, 5, Vangerow II. § 451, vergl. Seuffert III. p. 333 die hier nicht analog anwendbare Lehre von den „Universal-Fideicommissen" und Seuffert III. p. 276 § 606 u. s. w. die allerdings anwendbare Lehre von den „Familien-Fideicommissen" vergl. subs. die in das östreich. bürgerl. G. B. von 1811 aufgenommenen Bestimmungen des R. R. — besonders das 12 Hauptstück § 695—726.

4) cf. Savigny System IV. § 170—174, Vangerow II. § 561—63 u. a. — cf. Mackeldey-Roszhirt II. p. 417, § 531 und p. 662 § 737 u. s. w. (12. Ausgabe) hier testamentum überhaupt nur mentis testatio mortis causa = letzte Willenserklärung cf. R. R. besonders Instit. II. 17 & Dig. XXVIII. 2 und XXXIX. 6 &c. vergl. über wechselseitige Testamente Mittermayer p. 600 § 462.

§ 14.

Omnibus quorum interest petentibus judex inspiciendi describendique tabulas testamenti potestatem faciat. [1])

§ 15.

Si liberis aliquid minus „legitima” portione relictum sit, hoc boni viri arbitratu „compensetur”, nec occasione minoris quantitatis testamentum rescindatur. [2]) Cum in testamento ambigue aut etiam perperam aliquid scriptum reperietur, benigne et secundum id, quod testatorem voluisse „credibile” est, judex interpretabitur. [3]) —

§ 16.

Si quid solutum sit ex testamento, quod postea falsum et inofficiosum vel ruptum apparuerit, repetetur. [4])

§ 17.

Potest etiam aliquis ultimam suam voluntatem in charta conscribere manu sua vel alterius cum subscriptione tamen sua si scribere norit, illam autem complicabit [5]) ne mens testatoris ante tempus patefiat et illi qui ex testamento emolumentum sperant, frustrati ad odium concitentur, vel hi qui haeredes instituti vel legata percepturi sunt, metuant ne testator sententiam suam mutet, vitaeque ob id testatoris insidientur; advocatis deinde testibus [6]) „profitebitur” in ista charta complicata ultimam suam voluntatem contineri, cui testes nomina sua adscribent, sigillisque suis obsignabunt, anno die [7]) et loco nomineque testatoris annotatis; si scribere non noverint tantum sigillis suis obsignent, quod tamen sine praejudicio et subscribentis et signantis fiat.

---

1) Vergl. Actio familiae erciscundae und die Röm. R.lehre über haereditatis petitio u. s. w. (Prozeß).
2) cf. L. 30, Cod. de inoff. testam.
3) cf. D. 34, 5, l. 25 (Marcellus).
4) Ueber Rescission und Restitution und über testamentum falsum, inofficiosum und ruptum s. R. R. cf. Mathias III. art. 26.
5) s. R. A. von 1512, cf. L. 22, D. qui test. facere und l. 21, Cod. de testam. &c. test. holographum et allographum s. R. R. Unwesentlich — Beisetzung des Datums und eigenhändige Unterschrift der Zeugen bei einem holographum HZ. 10185: GZ. 7635: 1788.
6) 2 Zeugen wie im Münchner und Mainzer Stadt-Recht und kanon. R. cf. C. 10, X. de testam.
7) cf. Nov. 107, c. 1, § 5, Instit. II. 10 und fr. 22 und 30, Dig. 28, 1, l. 12, Cod. VI. 23, & Notar: O. von 1512, l. § 7, & vergl. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter II, S. 182—186. Vangerow § 445 (Tripart. III. 13, de fassionibus).

Titulus sextus.

De rebus legatis [1].

§ 1.

Legatum est donatio testamento relicta, qua testator ex eo, quod universum „haeredis" foret, alicui quid collatum velit. [2]) Legata non debentur, nisi deducto aere alieno, haereditatis vires ad id „sufficiant.". [3]) —

§ 2.

Si quis haeredes habens in ascendente vel descendente linea vel collaterali, quibus de inofficioso agere licet bona immobilia testamento cuipiam legaverit „haeres" pro pecunia „redimere potest. [4]) Bona vero mobilia, qui libet pro suo „arbitrio" legare potest, quatenus illi per leges licet. — Quod si vero testator „immobilia" habuerit, suis servitiis vel industria vel matrimonio acquisita, de iis, si haeredes descendentes vel ascendentes vel fratres et sorores non habuerit liberam disponendi potestatem habeat, non obstante ulla suorum consanguineorum contradictione.

§ 3.

Si quis ultra vires [5]) haereditatis „legaverit", ipso mortuo quidem legatum non extinguitur, sed hoc tantum modo praestatur, quod „invenitur". [6]) Si pecunia [7]) legata in bonis legantis non exstet, solvendo tamen sit haereditas, „haeres" pecuniam legatam dare compellitur, sive de suo sive ex venditione re-

---

1) Vergl. Mackeldey-Roszhirt Lehrb. des h. R. R. (12. Ausg.) II. § 705 & pag. 629, Seuffert Prakt. Pandecten-Recht (3. Aufl.) III. § 603 &c. &c. p. 271, Vangerow II. S. 409 u. a. m. — cf. das als R. R. subsidiär anwendbare elfte Hauptstück des all. b. G. B. § 647, Der sechste Titel des ersten B. der sächs. M. Statute ist nicht sowohl ein Auszug des R. R. (wie ihn Albrich allein auffaßt) als vielmehr eine Feststellung von Ausnahmen wodurch Bestimmungen über Gegenstand, Falcid. Quart, und d. gl. derogirt werden.

2) Codicill? fr. 116 pr. de legat. I. (30) und § 1 Inst. II. 20. und fr. 36 de legatis II. (31).

3) Hier nicht mit Rücksicht der materiellen R. Bestimmungen der Röm. Erbfolge sondern der Sächsischen, besonders Stat. II. 5, 9 — Ueber Verzeichniß-Errichtung und Haftung des Erben cf. Mittermayer § 467 p. 618.

4) Folge der altdeutschen R.ansicht vom Erbgang der „Familiengüter" (Stammgutsystem) Nach Kronstädter Local-Statuten von 1602 art. 16 verfällt derjenige, welcher einem Edelmann oder sonst Fremden sein Haus „verschreibt" (es sei in oder außer der Gemeinde) noch in die Strafe der „Landesführ" (Ufl. 60) s. Kurz Magazin I. p. 246 u. s. w. (cf. Stat. III. tit. VI. Concivilität).

5) cf. § 1 Inst. II. 42, (Ueber Praelegat eines Mit-Erben cf. fr. 18 § 3, D. de legat I. 30.)

6) s. R. R. besonders § 18 Inst. 20 fr. 21 D. I. de legatis fr. 28, D. XXXVI. 2 u. a. O.

7) Vorausgesetzt daß diese pecunia ein Gattungsbegriff ist und nicht eine „bestimmte" Summe nicht leg. speciei (analog anzuwenden auf Legate fungibler Sachen fr. 3, D. XXXIII. 6, s. R. R. und subsidiär § 656—658 des allg. östreich. bürgerl. G. B.) cf. fr. 108 § 10, de leg. I. Nov. 112, 1, u. s. f.

rum haereditariarum, sive undecunque tandem „voluerit." — (Im Zweifel nicht Legatum optionis oder electionis.)

§ 4.

Debitoribus etiam ea, quae debent „legantur" vel etiam si debitorem remanere vult, diem solutionis praestandae ex suo arbitrio testator „prorogare" potest. [1])

§ 5.

Si rei proprietas legata sit, cujus usumfructum testator, dum vixit [2]), retinuit, mortuo testatore, legato non revocato, legatarius rei proprietatem cum usufructu obtinebit. — Moritur legatarius, res legata ad haeredes „ipsius" transibit [3]) si testator non revocaverit. (s. § 956 des österr. b. G. B.)

§ 6.

Si res legata sine facto haeredis perierit, legatario decedit. [4]) Si vero haeres in tradendo legato „moram" fecerit, periculum rei legatae ad ipsum spectabit. Nulla autem intelligitur ibi fieri mora, ubi nulla petitio est.

§ 7.

Ad pios usus [5]) et reipublicae legata omnium primo „praestari" debent. Legata ad res pias in alium usum quam testator voluit converti non debent. —

54: 1791 Sacratissima Sua Majestas singulas religiones securas benigne reddit, quod piae fundationes ad mentem ac intentionem Fundatorum administrabuntur, et cum fundationibus aliarum Religionum non commiscibuntur, salvo circa illas superinspectionis jure Maj. Reg. competente (cf. HZ. 1777: GZ. 4406: MZ. 1677: 1834.)

---

1) Ueber legatum nominis, „liberationis" und debiti s. R. R. cf. § 13 Inst. II. 20, fr. 1 und 3 § 3 und fr. 25 Dig. XXXIV. 3, und fr. 8 § 1, 2, de lib. leg. (Zinsenentrichtung?)

2) Eine donatio inter vivos cf. l. 84, § 11 D. de legatis. und l. 11, Cod. de legat. — nicht fr. 26, D. XXXIX. 6, s. Vangerow § 562 &c.

3) Dies legati „cedit" Ausnahme vom R. R. cf. l. 24 pr. l. 30, Dig. XXXVI. 2 (quando dies legat) u. a. D. blos der Fürst (Staat) hat nach R. R. diese praerogative der Transmission. — Hier scheint wieder die deutsche Rechtsansicht der „Familiengütergemeinschaft" diese exceptionelle Bestimmung veranlaßt zu haben.

4) § 16, Inst. II. 20, cf. fr. 47, § 2, 4, 6, D. de leg. I. cf. fr. 39 § 1, D, de leg. I. und const. 3, C. VI. 47. — u. a. D. (Pfand-Recht nach Cridal-Norm).

5) Vermächtnisse an Klöster nach R, R. von 1781 cf, § 685 des östr, b, G, B,

Index Titulorum

in libro secundo Statutorum.

Berichtigung „wesentlicher" Druckfehler.

Pagina 110, Note 1, 8 Zeile von Unten lies: . . illorum . . gradu . . . a . . . impetrandarum . . . ratione . . . . .
Pagina 129, im § 9 Zeile 4 lies: repudium marito mittere . . .
Pagina 133, § 2 Zeile 3 lies: cum aliis legitimis
Pagina 137, § 10 Zeile 5 lies: sorores utrinque conjunctos simul etiam fratres vel sorores ab altero &c.
Pagina 140, Zeile 5—8 von Oben lies: praeficere . . mensem . . annotato . , .
Pagina 140, § 3 Zeile 2 und 4 lies: . . agnationis . . quam
Pagina 142, § 6 Zeile 4 . . repelluntur
Pagina 144, § 9 Zeile 4 lies: statt fui = qui
Pagina 145, Zeile 12, von Oben lies: tutores
Pagina 145, § 12 Zeile 1 lies: curam
Pagina 146, § 13 Zeile 6 lies: injuria
Pagina 154, Zeile 8 von Oben . . . . . filios eorum
Pagina 154, § 1 Zeile 6 lies: omni dotis jure

Die übrigen minder wesentlichen Druckfehler bittet man nach bekannter Schreibart zu verbessern, wiederholte oder versetzte Silben auszustreichen und eine fehlende Interpunktion z. B. zu setzen. —